

30

**499 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Ausgedruckt am 20. 4. 1988

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985, das Heeresdisziplinalgesetz 1985 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1986, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1. (1) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Organisation des Bundesheeres hat den militärischen Erfordernissen für die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben zu entsprechen. Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die nur zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten.

(2) Das Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Die Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand, dem Milizstand oder dem Reservestand an. Die Friedensorganisation umfaßt nur Wehrpflichtige im Präsenzstand, die Einsatzorganisation Wehrpflichtige im Präsenzstand und im Milizstand.

(3) Dem Präsenzstand gehören alle Personen an, die Wehrdienst leisten (Wehrpflichtige des Präsenzstandes). Wehrdienst leisten

1. Personen, die zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
2. Berufsoffiziere des Dienststandes,

3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und

4. Militärpiloten auf Zeit (§ 12).

Diese Personen sind Soldaten. Sie werden in die Gruppen Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad gegliedert.

(4) Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes).

(5) Dem Reservestand gehören Wehrpflichtige an, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören (Wehrpflichtige des Reservestand).

(6) Den Zwecken des Bundesheeres dient die Heeresverwaltung. Die Angehörigen der Heeresverwaltung sind Beamte und Vertragsbedienstete.“

2. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Anlässlich der Anforderung sind der Zweck, der voraussichtliche Umfang und die voraussichtliche Dauer anzugeben.“

3. Der § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 28 und 36 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, wonach die Strafgerichte und die Staatsanwälte das Bundesheer zum Beistand aufzufordern befugt sind, werden durch Abs. 2 nicht berührt.“

4. Der § 5 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) vor der Beschlußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG auf allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 36 Abs. 3) oder auf vorläufige Aufschiebung der Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst (§ 40

Abs. 2) sowie vor der Verfügung der Einberufung zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung (§ 36 Abs. 4 und 5), sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, und in sonstigen Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung hinausgehen.“

5. Im § 6 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Die Beschwerdekommision ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.“

6. Im § 6 Abs. 4 werden die Worte „der Reserve“ durch die Worte „des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes“ ersetzt.

7. Der § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Den Vorsitzenden gebührt überdies für ihre Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX.“

8. Der § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Darüber hinaus steht dem Bundespräsidenten das Recht zu, Wehrpflichtige zu Offizieren des Miliz- oder des Reservestandes zu ernennen. Er kann dieses Recht für bestimmte Kategorien von Offizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen. Die Wehrpflichtigen können im Präsenz-, Miliz- und Reservestand ernannt werden; die Ernennung gilt für jeden dieser Stände. Berufsoffiziere werden mit einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder mit einem Austritt aus dem Dienstverhältnis unmittelbar zu Offizieren des Milizstandes.“

9. Der § 8 lautet:

„§ 8. (1) Die Beförderung zu Chargen obliegt den Kommandanten von Truppenkörpern, die Beförderung zu Unteroffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung. Dies gilt auch für Chargen und Unteroffiziere, die nicht dem Präsenzstand angehören.

(2) Eine Beförderung von Wehrpflichtigen im Präsenz-, Miliz- oder Reservestand gilt für jeden dieser Stände.“

10. Der § 10 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Für Wehrpflichtige, die einen Präsenzdienst leisten oder geleistet haben, sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

1. für Wehrpflichtige ohne Chargengrad:  
Wehrmann;

2. für Chargen:  
Gefreiter,  
Korporal,  
Zugsführer;

3. für Unteroffiziere:  
Wachtmeister,  
Oberwachtmeister,  
Stabswachtmeister,  
Oberstabswachtmeister,  
Offiziersstellvertreter,  
Vizeleutnant;

4. für Offiziere:

Fähnrich,  
Leutnant,  
Oberleutnant,  
Hauptmann,  
Major,  
Oberstleutnant,  
Oberst,  
Brigadier

sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden Oberleutnant bis Oberst die Zusätze

„...arzt“;

„...apotheker“;

„...veterinär“;

„des Generalstabdienstes“;

„des Intendantendienstes“;

„des höheren militärtechnischen Dienstes“;

„des höheren militärfachlichen Dienstes“

bzw. für Militärseelsorger die dienstrechtlich für Berufsoffiziere dieser Verwendung vorgesehenen Amtstitel,

für Berufsoffiziere die dienstrechtlich vorgesehenen Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen auch über die genannten Dienstgradbezeichnungen hinaus;

für ehemalige Berufsoffiziere der zuletzt geführte Amtstitel bzw. die zuletzt geführte Verwendungsbezeichnung.

(2) Wehrpflichtige, die nach § 7 zu Offizieren ernannt oder nach § 8 zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die übrigen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung ‚Wehrmann‘.

(3) Im Reservestand dürfen Wehrpflichtige ihre Dienstgradbezeichnungen nur mit dem Zusatz ‚des Reservestandes‘ (‚dRes‘) führen. Nach dem Erlöschen der Wehrpflicht darf die zuletzt geführte Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz ‚außer Dienst‘ (‚aD‘) weitergeführt werden. Für Berufsoffiziere des Ruhestandes bleibt der § 63 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, nach dem der Beamte des Ruhestandes

berechtigt ist, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) zu führen, unberührt.“

11. Im § 11 Abs. 1 werden die Worte „der Reserve“ durch die Worte „des Milizstandes“ ersetzt.

12. Nach dem § 11 wird folgender § 12 samt Überschrift eingefügt:

#### „Militärpilot auf Zeit

§ 12. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes, die einen Offiziers- oder Unteroffiziersdienstgrad führen und Militärpiloten im Sinne des Abs. 2 sind, dürfen, wenn militärische Rücksichten es erfordern, auf Grund eines Sondervertrages (§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86) für mindestens zehn Jahre, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, in einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion als Militärpilot verwendet werden (Militärpilot auf Zeit).

(2) Militärpilot ist, wer auf Grund eines Militärflugführerscheines (§ 56 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) befähigt ist, Militärflugzeuge oder Militärhubschrauber zumindest im Sichtflug bei Tag und bei Nacht zu führen und dabei Sprechfunkverbindung herzustellen und aufrechtzuerhalten.

(3) Auf das Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit ist der § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden. Dieses Dienstverhältnis kann mehrmals verlängert werden, ohne daß dadurch ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis entsteht.

(4) Das Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit endet, wenn eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen für diese Verwendung wegfällt. Der § 30 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bleibt unberührt.

(5) Die Entlohnung der Militärpiloten auf Zeit ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Berufsoffiziere bzw. Beamten, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, zu regeln.

(6) Dem Militärpiloten auf Zeit gebührt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, eine Abfertigung gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 besteht ein Anspruch auf Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis wegen Ablaufes des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes endet. Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren .....	das Zweifache,
5 Jahren .....	das Dreifache,
10 Jahren .....	das Sechsfache,
11 Jahren .....	das Achtfache,
12 Jahren .....	das Zehnfache,
13 Jahren .....	das Zwölffache

des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes samt einer allfälligen Haushaltszulage und erhöht sich nach jedem weiteren Jahr des Dienstverhältnisses um das Einfache dieser Bezüge. Die Abfertigung erhöht sich um 20 vH, wenn das Dienstverhältnis gemäß Abs. 4 wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung für eine Verwendung als Militärpilot endet. Sie erhöht sich um 50 vH, wenn das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre gedauert hat und wegen Ablaufes des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes endet.

(7) Ein Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Militärpilot auf Zeit unmittelbar nach Ablauf des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes in den Bundesdienst aufgenommen wird.

(8) Wird ein ehemaliger Militärpilot auf Zeit, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 6 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen höher ist als die nach § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zustehende Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen. Der Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen.“

13. Der § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundsätzliche Angelegenheiten der Heeresorganisation (soweit sie nicht im § 1 geregelt sind), der Bewaffnung, der Garnisonierung und der Benennung der Truppen bestimmt die Bundesregierung. Im übrigen ist hiefür und für die Adjustierung der Truppen der Bundesminister für Landesverteidigung berufen.“

14. Der § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) In das Bundesheer dürfen nur österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung besitzen.“

15. Im § 16 zweiter Satz werden nach den Worten „des Sanitätswesens“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „des Seelsorgedienstes“ eingefügt.

16. Der § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die

4

499 der Beilagen

Pflichten des Milizstandes sowie die Melde- und Bewilligungspflichten nach den Abs. 3 bis 6.“

17. Im § 17 Abs. 2 werden nach den Worten „im Bundesheer“ die Worte „oder ihrer Funktion im Milizstand“ eingefügt.

18. Im § 17 Abs. 4 lautet der letzte Satz:

„Dies gilt nicht für Wehrpflichtige,

1. deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder
2. die ihren ordentlichen Präsenzdienst vollständig geleistet haben und dem Reservestand angehören.“

19. Im § 17 Abs. 5 werden die Worte „der Reserve“ durch die Worte „des Miliz- und des Reservestandes“ ersetzt.

20. Im § 17 Abs. 6 lauten die ersten drei Sätze:

„Die Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst in einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, sind für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Entlassung verpflichtet, jede Änderung des ordentlichen Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Diese Wehrpflichtigen bedürfen im genannten Zeitraum – sofern in einer nach Abs. 5 erlassenen Verordnung nicht anderes bestimmt ist – zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als drei Tagen der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos. Diese darf nur aus militärischen Rücksichten verweigert werden.“

21. Der § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind vom zuständigen Militärkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabsoffizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder ein Hauptmann, ein rechtskundiger Bediensteter, ein Arzt sowie ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie. Die Mitglieder der Stellungskommission sind nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten zu bestellen. Alle Mitglieder müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Kommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Funktion als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.“

22. Der § 24 Abs. 10 entfällt.

23. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956,“ durch die Worte „§ 13 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87,“ ersetzt.

24. Im § 26 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Der § 7 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 1985 ist sinngemäß anzuwenden.“

25. Der § 27 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste nach § 30;“

26. Der § 28 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Zum Grundwehrdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten geleistet haben. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Wehrpflichtige dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Truppenübungen einberufen werden.

(3) Die Wehrpflichtigen können sich verpflichten, an Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten einen solchen von acht Monaten zu leisten. Diese Verpflichtungserklärung ist

- a) vor Beginn des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
- b) während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf des sechsten Monates dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Für diese Annahme und deren Verweigerung sowie für die Zurückziehung der Verpflichtungserklärung gilt der § 32 Abs. 6 und 8 sinngemäß; eine Zurückziehung ist jedoch nur binnen vier Wochen nach Beginn des Grundwehrdienstes zulässig. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten.“

27. Der § 29 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Kaderübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen. Kaderfunktionen sind

Kommandanten- und Fachfunktionen. Die Gesamtdauer beträgt

- a) für Offiziersfunktionen 90 Tage,
- b) für die übrigen Kaderfunktionen 60 Tage.

(2) Kaderübungen sind auf Grund einer freiwilligen Meldung nach Abs. 6 oder auf Grund einer in den Abs. 7 und 8 oder im Abs. 9 näher geregelten Verpflichtung zu leisten. Nach einer solchen freiwilligen Meldung oder einer solchen Verpflichtung können auf Grund einer freiwilligen Meldung weitere Kaderübungen insgesamt bis zum Ausmaß der Gesamtdauer nach Abs. 1 geleistet werden.“

28. Im § 29 Abs. 6 entfallen die Worte „nach Abs. 1 lit. a oder b“.

29. Der § 29 Abs. 9 lautet:

„(9) Nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen können

- a) Offiziere und Offiziersanwärter des Milizstandes,
- b) sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die Soldaten im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2, 3 oder 4 gewesen sind oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 27 Abs. 3 Z 3) geleistet haben, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 1) herangezogen werden, sofern sie nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung (Abs. 6) oder auf Grund eines Auswahlbescheides (Abs. 7 und 8) zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet sind. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach Abs. 1 lit. a oder b anzurechnen.“

30. Der § 30 samt Überschrift lautet:

„Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste

§ 30. (1) Auf Grund freiwilliger Meldung können Wehrpflichtige freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten. Freiwillige Waffenübungen dienen Ausbildungszwecken; Funktionsdienste dienen der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung.

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und zu Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Dienstgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein

bereits zugestellter Einberufungsbefehl außer Kraft.“

31. Der § 31 lautet:

„§ 31. Die Standesevidenz und die übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Rahmen von Waffenübungen und Funktionsdiensten zu kontrollieren.“

32. Der § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst geleistet haben, können auf Grund freiwilliger Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens drei Monaten bis zu höchstens zehn Jahren verpflichtet werden. Auf Grund freiwilliger Meldung ist eine Weiterverpflichtung oder eine neuerliche Verpflichtung zulässig, wobei die genannte Höchstdauer insgesamt nicht überschritten werden darf.“

33. Der § 32 Abs. 7 lautet:

„(7) Nach Annahme der freiwilligen Meldung ist dem Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet, der Einberufungsbefehl zum Wehrdienst als Zeitsoldat — sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zuzustellen; diese Frist kann mit Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden.“

34. Im § 32 Abs. 8 lautet der erste Satz:

„Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zur Rechtskraft der Annahme nach Abs. 6 schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.“

35. Der § 34 samt Überschrift lautet:

„Laufbahnvoraussetzungen

§ 34. (1) Wehrpflichtige können auf Grund einer Wehrdienstleistung (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen des Miliz- oder des Reservestandes (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1) ernannt werden.

(2) Die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten oder von freiwilligen Waffenübungen in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier.“

36. Der § 35 samt Überschrift entfällt.

37. Im § 36 Abs. 1 lautet der vierte Satz:

„Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen, zu Kaderübungen sowie zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ist, sofern militärische Erfordernisse — wie insbesondere das Üben einer Mobilmachung und der Herstellung der Einsatzbe-

reitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen — nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen; diese Frist kann hinsichtlich der freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdienste mit Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden.“

38. Der § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a (personelle Gesamtmobilmachung oder personelle Teilmobilmachung) sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c verfügt der Bundespräsident. Diese Verfügung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft. Die allgemeine Einberufung hat alle zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichteten Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zu erfassen. Die teilweise Einberufung kann zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichtete Wehrpflichtige des Milizstandes und des Reservestandes

1. eines Geburtsjahrganges oder mehrerer Geburtsjahrgänge,
2. aus einem Ergänzungsbereich oder aus mehreren Ergänzungsbereichen oder aus Teilen solcher Bereiche,
3. die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht kommen, oder
4. die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 unterliegen.“

39. Der § 36 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Einberufung der im Abs. 3 Z 4 bezeichneten Wehrpflichtigen zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder zu außerordentlichen Übungen (Abs. 4) verfügt der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Für diese Verfügung und deren Kundmachung gilt im übrigen der Abs. 3 sinngemäß.“

40. Im § 37 Abs. 4 werden der vorletzte und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Bescheide nach Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a sind vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um die Befreiung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.“

41. Der § 37 Abs. 6 lit. c lautet:

„c) Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, (Turnusärzte) sind,“

42. Dem § 37 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung eine Befreiung (Abs. 2 oder 3) oder ein Aufschub (Abs. 6) gewährt wurde, wird diese Einberufung für ihn unwirksam.“

43. Der § 40 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen.

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundespräsident die Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst trotz eines geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes oder außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 27 Abs. 3 Z 3 bis 5 vorläufig aufschieben. Diese Verfügung ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen entweder durch Rundfunk oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.“

44. Im § 40 Abs. 4 entfallen die Worte „und in die Reserve rückzuversetzen“.

45. Im § 40 Abs. 5 entfallen die Worte „und in die Reserve rückversetzt“.

46. Im § 40 Abs. 6 lautet der letzte Satz:

„Bescheide nach Abs. 5 lit. a sind vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um die vorzeitige Entlassung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.“

47. Der § 40 Abs. 9 lautet:

„(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze und nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3) vor dem Ablauf des sechsten Monats entlassen wurden, dürfen zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer einberufen werden. Sofern sie aber nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, dürfen sie bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einbe-

rufen werden. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung, aus einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.“

48. Im § 41 Abs. 1 und 4 entfallen jeweils die Worte „und in die Reserve rückversetzt“.

49. Die Überschrift des Abschnittes E lautet:

**„E. Besondere Bestimmungen über den Milizstand und den Reservestand“**

50. Nach der Überschrift des Abschnittes E werden folgende §§ 41 a und 41 b eingefügt:

**„Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand“**

**§ 41 a.** (1) Wehrpflichtige des Milizstandes sind mangels Eignung oder mangels Bedarfes für eine Verwendung in der Einsatzorganisation von Amts wegen durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in den Reservestand zu versetzen. Bei Wehrpflichtigen, die einen Präsenzdienst leisten, kann diese Versetzung mit der Entlassung aus dem Präsenzdienst verfügt werden.

(2) Berufsoffiziere, die vor dem Erlöschen ihrer Wehrpflicht in den Ruhestand versetzt werden, treten damit unmittelbar in den Reservestand über. Gleiches gilt für Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und noch wehrpflichtig sind.

(3) Wehrpflichtige des Reservestandes können in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c sowie zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes von Amts wegen nach Maßgabe des Bedarfes und ihrer Eignung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in den Milizstand versetzt werden. In anderen Fällen bedarf eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen.

**Pflichten und Befugnisse im Milizstand**

**§ 41 b.** (1) Soldaten und Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit einer Kommandantenfunktion betraut sind, dürfen den ihnen in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes die notwendigen Anordnungen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung im Rahmen der hiefür geltenden Vorschriften erteilen. Die Anordnungen sind in dieser Übung oder in diesem Einsatz als Befehle des zuständigen militärischen Vorgesetzten im Sinne des § 2 Z 5 des Militärstrafgesetzes, BGBl.

Nr. 344/1970, auszuführen. Diese Anordnungen können aber nach Maßgabe ihres Inhaltes und Zweckes freiwillig auch bereits im Milizstand ausgeführt werden. In diesem Falle hat der Empfänger der Anordnung vor ihrer Ausführung dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando Zeit, Ort und voraussichtliche Dauer des Vollzuges zu melden.

(2) Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit einer Kaderfunktion betraut sind, dürfen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung im Rahmen der hiefür geltenden Vorschriften jenen Soldaten Anordnungen erteilen, die ihnen für diese Aufgaben durch einen Befehl des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos unterstellt sind. Die Anordnungen sind auf Grund dieses Befehles auszuführen.

(3) Wehrpflichtige des Milizstandes sind befugt, an der Planung, Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung, der Abschlußmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz sowie der militärischen Fortbildung freiwillig mitzuwirken (Freiwillige Milizarbeit). Die Maßnahmen der Freiwilligen Milizarbeit sind durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando schriftlich festzulegen; dabei sind insbesondere

1. Zeit und Ort,
2. Inhalt,
3. voraussichtliche Dauer,
4. der verantwortliche Leiter und
5. der zugelassene Teilnehmerkreis

zu bestimmen. Wehrpflichtige des Milizstandes haben ihre Teilnahme an solchen militärischen Maßnahmen durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Der verantwortliche Leiter ist berechtigt, an die Teilnehmer für die Dauer ihrer Anwesenheit die zur Durchführung der Maßnahmen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese Weisungen pünktlich und genau zu befolgen.

(4) Wehrpflichtige des Milizstandes sind in Angelegenheiten der im Abs. 3 genannten Art über eine Freiwillige Milizarbeit hinaus befugt, bei dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando Vorschläge zu erstatten und Informationen einzuholen.

(5) Wehrpflichtigen des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind, obliegt die Beförderung der ihnen unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Bestellung der ihnen untergeordneten Kommandanten nach § 9 lit. b.

(6) Soweit der Befehlsbereich eines Wehrpflichtigen des Milizstandes, der mit der Funktion eines Einheitskommandanten, einer gleichgestellten oder einer höheren Kommandantenfunktion betraut ist,

berührt wird, ist er in allen Personalangelegenheiten der ihm in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen sowie in allen Angelegenheiten der im Abs. 3 genannten Art durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando zu informieren und befugt, Vorschläge zu erstatten.

(7) Wehrpflichtige des Milizstandes werden bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach Abs. 1, in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach Abs. 3 sowie bei einer Tätigkeit nach den Abs. 2 und 4 bis 6 als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten tätig.“

51. Im § 42 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 werden die Worte „der Reserve“ jeweils durch die Worte „des Milizstandes“ ersetzt.

52. Nach dem § 42 wird folgender § 42 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Benützung von Heeresgut im Milizstand

§ 42 a. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes dürfen die ihnen nach § 42 übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur Ausführung der ihnen nach § 41 b Abs. 1 erteilten Anordnungen sowie zur Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 41 b Abs. 3 im notwendigen Umfang und in der notwendigen Dauer benützen. Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann den Wehrpflichtigen des Milizstandes für diese Zwecke darüber hinaus sonstiges Heeresgut (insbesondere auch dienstliche Unterlagen) im notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das nach Abs. 1 zur Verfügung gestellte Heeresgut ist von den Wehrpflichtigen des Milizstandes mit Sorgfalt zu behandeln und gegen einen Zugriff Unbefugter ausreichend zu sichern. Im übrigen gilt für das den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Verfügung gestellte Heeresgut § 42 sinngemäß.“

53. Der § 43 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die nach § 10 eine Dienstgradbezeichnung führen, sind berechtigt, eine ihrem jeweiligen Dienstgrad und ihrer jeweiligen Waffengattung entsprechende Uniform zu tragen. Die Uniform darf nur bei

1. Veranstaltungen der Gebietskörperschaften,
  2. sonstigen Veranstaltungen, an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen, und
  3. besonderen familiären Feierlichkeiten
- getragen werden. Weiters darf die Uniform mit Zustimmung des zuständigen Militärkommandos in allen Fällen getragen werden, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist.

(2) Die Befugnis der Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Benützen der Uniform in den Fällen des § 42 Abs. 10 und des § 42 a Abs. 1 bleibt unberührt.“

54. Im § 43 Abs. 3 wird die Zitierung „Abs. 2“ durch die Zitierung „Abs. 1“ ersetzt.

55. Nach dem § 43 wird folgender § 43 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Verbot parteipolitischer Betätigung

§ 43 a. Der § 46 gilt sinngemäß

1. bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach § 41 b Abs. 1,
2. in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 41 b Abs. 3,
3. bei einer Tätigkeit nach § 41 b Abs. 2 und 4 bis 6,
4. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42) und
5. bei der Benützung von Heeresgut im Milizstand (§ 42 a).“

56. Der § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Dienstfähigkeit verwendet werden.“

57. Der § 47 samt Überschrift lautet:

#### „Soldatenvertreter, Organisation und Wahl

§ 47. (1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr leisten, haben in jeder Einheit oder gleichwertigen Organisationseinrichtung aus ihrem Kreis einen gemeinsamen Soldatenvertreter und dessen Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten der Einheit oder dem diesem Gleichgestellten zu entsenden.

(2) Die Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr haben in den Befehlsbereichen der Kommandanten von Truppenkörpern oder der diesen Kommandanten Gleichgestellten aus ihrem Kreis Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten des Truppenkörpers oder dem diesem Kommandanten Gleichgestellten zu entsenden. Die Zahl der Soldatenvertreter richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Zeitsoldaten im jeweiligen Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem sie entsendet werden. Es entsenden

1. vier bis neun Wahlberechtigte einen Soldatenvertreter,
2. zehn bis 19 Wahlberechtigte zwei Soldatenvertreter,



3. 20 bis 100 Wahlberechtigte drei Soldatenvertreter,
4. 101 bis 200 Wahlberechtigte fünf Soldatenvertreter und
5. über 200 Wahlberechtigte sieben Soldatenvertreter.

Sind im jeweiligen Befehlsbereich weniger als vier Zeitsoldaten wahlberechtigt, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung diese Zeitsoldaten hinsichtlich ihrer Vertretung durch Soldatenvertreter nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung dem Befehlsbereich eines anderen Kommandanten eines Truppenkörpers oder eines diesem Kommandanten Gleichgestellten zuzuweisen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

(3) Beim

1. Korpskommando I,
2. Korpskommando II,
3. Militärkommando Wien,
4. Kommando der Fliegerdivision,
5. Kommando der Panzergrenadierdivision und
6. Heeres-Materialamt

sind von den im jeweiligen Befehlsbereich dieser militärischen Dienststellen nach Abs. 2 eingerichteten Soldatenvertretern für Zeitsoldaten aus ihrem Kreise durch Wahl Zeitsoldatenausschüsse zu bilden, die jeweils aus sieben Soldatenvertretern bestehen.

(4) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist ein Zentraler Zeitsoldatenausschuß zu bilden, der aus sieben Mitgliedern besteht. Jeder Zeitsoldatenausschuß entsendet einen Soldatenvertreter durch Wahl aus seinen jeweiligen Mitgliedern in den Zentralen Zeitsoldatenausschuß. Die Soldatenvertreter der nach Abs. 2 wahlberechtigten Zeitsoldaten, die dem Befehlsbereich einer der im Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten militärischen Dienststellen nicht angehören oder nicht zugeordnet sind, haben aus ihrem Kreis ein Wahlkollegium zu wählen, das aus sieben Mitgliedern besteht. Dieses entsendet ebenfalls einen Soldatenvertreter durch Wahl in den Zentralen Zeitsoldatenausschuß.

(5) Der Vertretungsbereich der Soldatenvertreter erstreckt sich jeweils auf die Soldaten, die dem Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem sie entsendet sind, angehören sowie auf Soldaten, die diesem Befehlsbereich nach Abs. 2 zugewiesen worden sind. Der Vertretungsbereich der Zeitsoldatenausschüsse erstreckt sich auf die nach Abs. 2 wahlberechtigten Zeitsoldaten, die dem Befehlsbereich des Kommandanten jener militärischen Dienststelle angehören, bei der der Zeitsoldatenausschuß eingerichtet ist. Der Vertretungsbereich des Zentralen Zeitsoldatenausschusses erstreckt sich auf alle nach Abs. 2 wahlberechtigten Zeitsoldaten.

(6) Die Wahlen sind auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönli-

chen Wahlrechtes durchzuführen. Wird die Abhaltung einer Wahl der in den Abs. 1 und 2 genannten Soldatenvertreter durch die örtlichen oder organisatorischen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Kommandant des Truppenkörpers die Stimmabgabe auf dem Postwege anzuordnen. Von der Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, ausgeschlossen sind. Das Wahlergebnis ist von dem Kommandanten, zu dem die gewählten Soldatenvertreter oder der Zeitsoldatenausschuß entsendet werden, in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Dies gilt sinngemäß auch für den Zentralen Zeitsoldatenausschuß.

(7) Die Soldatenvertreter nach Abs. 1 und deren Ersatzmänner sind nach den Einberufungsterminen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, zu wählen. Die Soldatenvertreter nach Abs. 2 und deren Ersatzmänner, die Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses sowie deren Ersatzmänner sind innerhalb der ersten drei Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Ändert sich die Zahl der Wahlberechtigten nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 um mehr als die Hälfte, so ist eine neue Wahl durchzuführen. Verlangen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung eines Soldatenvertreters (Ausschußmitgliedes) oder eines Ersatzmannes, so ist darüber abzustimmen. Für diese Abstimmung gilt Abs. 6 sinngemäß. Der Antrag auf Abberufung ist bei der militärischen Dienststelle einzubringen, zu der der Soldatenvertreter (das Ausschlußmitglied) oder der Ersatzmann entsendet worden ist.

(8) Die Funktion der Soldatenvertreter, der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses beginnt mit der Kundmachung des Wahlergebnisses. Die Funktion der Soldatenvertreter erlischt mit

1. der Kundmachung der Wahl eines neuen Soldatenvertreters,
2. dem Verzicht auf diese Funktion,
3. der Abberufung,
4. der Versetzung in einen anderen Vertretungsbereich oder
5. dem nachträglichen Eintritt eines Wahlausschließungsgrundes.

Die Funktion eines Soldatenvertreters nach Abs. 2 ruht mit der Inanspruchnahme einer beruflichen Bildung (§ 33) für deren Dauer, wenn er während dieser Zeit keinen Dienst im Bundesheer ausübt. Erlischt oder ruht die Funktion eines Soldatenvertreters (Ausschußmitgliedes) aus diesem oder aus einem in den Z 2 bis 5 genannten Grunde, so tritt sein jeweiliger Ersatzmann in diese Funktion ein. Die Funktion der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses erlischt mit der Kundmachung der Wahl neuer Ausschüsse sowie

im Falle des Erlöschens oder Ruhens der Funktion als Soldatenvertreter von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

(9) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung

1. die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Soldatenvertreter, der Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses einschließlich der jeweiligen Ersatzmänner sowie der Abstimmung über die Abberufung von Soldatenvertretern und Ersatzmännern und
2. eine Geschäftsordnung für die Soldatenvertreter, die Zeitsoldatenausschüsse und den Zentralen Zeitsoldatenausschuß

zu erlassen.“

58. Nach dem § 47 wird folgender § 47 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Aufgaben der Soldatenvertreter

§ 47 a. (1) Soldatenvertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen Soldaten, soweit sie den militärischen Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Sie haben insbesondere das Recht, mitzuwirken

1. bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung,
2. in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung,
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung,
4. beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden,
5. im Disziplinarverfahren und
6. an Betreuungsmaßnahmen, die den Soldaten zur Freizeitgestaltung dienen.

(2) Darüber hinaus haben die Soldatenvertreter nach § 47 Abs. 2 die besonderen Interessen der Zeitsoldaten in dienstlichen Angelegenheiten, einschließlich der beruflichen Bildung, sowie in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Sie haben insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und Erstattung von Vorschlägen

1. bei der Auswahl der Zeitsoldaten für die militärische Aus- und Fortbildung,
2. bei der Einteilung zu Diensten vom Tag,
3. bei der vorzeitigen Entlassung und Weiterverpflichtung von Zeitsoldaten,
4. in Beförderungsangelegenheiten,
5. bei Versetzungen von Zeitsoldaten, ausgenommen im Rahmen der Ausbildung,
6. bei der Leistungsbeurteilung von Zeitsoldaten und
7. in Laufbahnangelegenheiten.

Die Vertretung der Interessen der Zeitsoldaten obliegt diesen Soldatenvertretern gegenüber dem Kommandanten, zu dem sie entsendet sind, gegenüber den diesem unterstellten Kommandanten sowie gegenüber jenen übergeordneten Komman-

danten, bei denen nicht ein Zeitsoldatenausschuß eingerichtet ist. Ferner sind diese Soldatenvertreter auf allen militärischen Organisationsebenen berechtigt, Anregungen im allgemeinen dienstlichen Interesse der Zeitsoldaten zu erstatten.

(3) Die Zeitsoldatenausschüsse haben die Interessen der ihrem jeweiligen Vertretungsbereich (§ 47 Abs. 5) angehörenden Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr nach Abs. 1 und 2 bei der Dienststelle, bei der sie eingerichtet sind, wahrzunehmen. Der Zentrale Zeitsoldatenausschuß hat die Interessen aller nach § 47 Abs. 2 wahlberechtigten Zeitsoldaten beim Bundesminister für Landesverteidigung wahrzunehmen.

(4) Die Soldatenvertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen, sind den Soldatenvertretern die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die hierzu notwendige freie Zeit zu gewähren. Die Soldatenvertreter sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung versetzt oder vorzeitig entlassen werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abs. 1 bis 3) nicht benachteiligt werden.

(6) Es bleibt den Soldaten unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beiziehung eines Soldatenvertreters vorzubringen. In diesem Fall hat sich der Soldatenvertreter jeder Mitwirkung zu enthalten, solange der Antragsteller oder Beschwerdeführer seine Beiziehung nicht verlangt.“

59. Der § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Berufsoffiziere, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie Militärpiloten auf Zeit haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.“

60. Der § 49 Abs. 3 entfällt.

61. Der § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere, der nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie der Militärpiloten auf Zeit bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.“

62. Der § 51 lautet:

„§ 51. Soweit der Bund zur Gesetzgebung zuständig ist, werden die Regelungen über die Auswirkungen einer Präsenzdienstleistung auf die Dienst(Beschäftigungs)verhältnisse von Dienstneh-

mern und regelmäßig beschäftigten Heimarbeitern, wie insbesondere über die Sicherung des Arbeitsplatzes, die Anrechnung der Präsenzdienstzeiten auf Ansprüche aus dem Dienst(Beschäftigungs)verhältnis, die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Dienst(Beschäftigungs)verhältnis und die Vereinbarungen über die Gewährung einer Werks- oder Dienstwohnung, durch ein besonderes Bundesgesetz getroffen.“

63. Im § 56 Abs. 1 entfällt das Wort „einer“.

64. Der § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner ein Wehrpflichtiger des Miliz- oder des Reservestandes, der den auf Grund des § 17 Abs. 5 erlassenen Verordnungen oder den Pflichten nach § 17 Abs. 6 zuwiderhandelt. Er ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 6 000 S zu bestrafen.“

65. Im § 57 entfallen die Worte „4 oder“, der Beistrich nach der Betragsangabe „3 000 S“ und die Worte „im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen“.

66. Im § 58 entfallen der Beistrich nach der Betragsangabe „3 000 S“ sowie die Worte „im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen“.

67. Der § 59 lautet:

„§ 59. Ein Wehrpflichtiger des Miliz- oder des Reservestandes, der dem § 43 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.“

68. Der § 65 samt Überschrift entfällt.

69. Nach dem § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für den § 62 Abs. 3 und den § 64.“

70. Im § 69 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“; nach der Z 5 wird folgende Z 5 a eingefügt:

„5 a. des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,“;

nach der Z 13 wird folgende Z 13 a eingefügt:

„13 a. des § 51 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,“

71. Der § 69 Abs. 2 entfällt.

## Artikel II

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 337/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a wird nach den Worten „freiwillige Waffenübungen“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Funktionsdienste“ eingefügt.

2. Der § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind die im Abs. 1 genannten Bezüge für die gesamte Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes bei der Entlassung auszuzahlen.“

3. Der § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Zeitsoldaten sind das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie auf ein von ihm angegebenes Konto im Inland zu überweisen. Dies gilt auch für eine allfällige Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat seiner militärischen Dienststelle bekanntzugeben.“

4. Im § 7 Abs. 1 und 3 wird das Wort „Reserve“ jeweils durch die Worte „des Miliz- oder des Reservestandes“ ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Dieser Unterhaltsbeitrag kann unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bis zur Höhe der dem Antragsteller im Wehrdienst als Zeitsoldat zuletzt zugestanden monatlichen Barbezüge und von dem der vorzeitigen Entlassung folgenden Monat bis zum Ende des restlichen Verpflichtungszeitraumes, jedoch höchstens für ein Jahr zuerkannt werden.“

6. Der § 24 lautet:

„§ 24. (1) Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, sind im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 versichert. Diese Versicherungen gelten darüber hinaus auch für Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit gemäß § 41 des Wehrgesetzes 1978 festgestellt wurde und deren Wehrdienst als Zeitsoldat von diesem Zeitpunkt an weniger als ein Jahr dauert. Zeitsoldaten sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977). Als Dienstgeber gilt der Bund.

(2) Über den Versicherungsschutz nach Abs. 1 hinaus sind Zeitsoldaten, deren Verpflichtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, ab Beginn dieses Verpflichtungszeitraumes in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert.

(3) Die Beiträge für die nach Abs. 1 und 2 Versicherten sind zur Gänze vom Bund zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gilt das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie.

(4) Auf krankenversicherte Zeitsoldaten sind die §§ 18 bis 21 nicht anzuwenden. Diese Zeitsoldaten haben sich jedoch auf Anordnung der für sie zuständigen militärischen Dienststelle zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(5) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Wehrdienstleistungen der Zeitsoldaten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung entstehen, hat der Bund an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) einen Abgeltungsbeitrag zu leisten. Dieser beträgt für jeden Zeitsoldaten ab dem zweiten Jahr seiner Wehrdienstleistung als Zeitsoldat monatlich 18,5 vH der Monatsprämie für Offiziere gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b. Die Verpflichtung zur Leistung eines Abgeltungsbeitrages entfällt für die Dauer des Bestandes einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Abs. 1.

(6) Die vom Bund für die Pensions- und Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge sind durch Abzug von der Überbrückungshilfe (§ 8) hereinzubringen, wenn ein Zeitsoldat im Falle seiner Weiterverpflichtung in dem dieser Weiterverpflichtung vorangegangenen Jahr nach Abs. 1 versichert war. Der hereinzubringende Betrag ist um jene Abgeltungsbeiträge zu vermindern, die der Bund für diesen Zeitraum gemäß Abs. 5 zu leisten gehabt hätte. Eine Hereinbringung entfällt, wenn die Versicherung ausschließlich auf die Feststellung einer Dienstunfähigkeit nach § 41 des Wehrgesetzes 1978 zurückzuführen war.“

7. Nach dem § 24 wird folgender § 24 a samt Überschrift eingefügt:

„Gesundheitliche Betreuung im  
Milizstand

§ 24 a. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes dürfen im Rahmen der Ausführung von Anordnungen im Milizstand sowie einer Freiwilligen Milizarbeit (§ 41 b Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978) heeres-eigene Sanitätseinrichtungen zur

1. Feststellung einer bei diesen Tätigkeiten eingetretenen Gesundheitsschädigung,
2. Ersten Hilfe und jener gesundheitlichen Betreuung, die notwendig ist, um sie ohne weitere Gefährdung ihres Gesundheitszustandes einer anderen Krankenbehandlung oder Anstaltspflege zuzuführen,

in Anspruch nehmen. Hat der Wehrpflichtige des Milizstandes keinen Anspruch aus der gesetzlichen

Krankenversicherung, so trägt die Kosten dieser gesundheitlichen Betreuung der Bund.

(2) Hinsichtlich der Ersatzansprüche für Leistungen, die nach Abs. 1 vom Bund erbracht worden sind, gilt § 23 sinngemäß.

(3) Hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung über den im Abs. 1 genannten Umfang hinaus sowie hinsichtlich der sonstigen Versorgung bleiben die Ansprüche der Wehrpflichtigen des Milizstandes nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, unberührt.“

8. Der § 36 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste,“

9. Im § 42 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 Z 1 und 2 werden die Worte „Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen“ jeweils durch die Worte „Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten“ ersetzt.

10. Dem § 45 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind vom Bundesminister für Landesverteidigung hereinzubringen.“

11. Nach dem § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.“

12. Im § 48 Z 4 werden die Worte „soziale Verwaltung“ durch die Worte „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

### Artikel III

Das Heeresdisziplinalgesetz 1985, BGBl. Nr. 294, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 2, § 15 Abs. 2 und im § 25 Abs. 3, in der Überschrift des 3. Abschnittes im 1. Hauptstück des Besonderen Teiles, im § 55 Z 2, § 56 Abs. 4 und im § 59 Abs. 2 werden die Worte „der Reserve“ jeweils durch die Worte „des Miliz- und des Reservestandes“ ersetzt.

2. Der § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses (§ 1 Abs. 3 Z 2, 3 und 4 des Wehrgesetzes 1978) angehören.“

3. Der § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Wehrpflichtigen, die nicht dem Präsenzstand (§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) angehören und berechtigt sind, einen höheren Dienstgrad als ‚Wehrmann‘ zu führen.“

4. Der § 2 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Soldaten sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten,
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder im Reservestand auferlegten Pflichten oder
3. einer im Miliz- oder im Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(2) Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren,
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder im Reservestand auferlegten Pflichten,
3. Erschleichung eines Dienstgrades oder
4. einer im Miliz- oder im Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(3) Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen

1. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren,
2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten oder,
3. wenn sie Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind, überdies wegen
  - a) gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder im Reservestand auferlegten Pflichten,
  - b) Erschleichung eines Dienstgrades oder
  - c) einer im Miliz- oder im Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.“

5. Im § 8 Abs. 1 und im § 15 Abs. 3 werden die Worte „Wehrpflichtige der Reserve“ jeweils durch die Worte „mehr wehrpflichtig“ ersetzt.

6. Im § 9 wird die Zitierung „§ 47“ durch „§ 47 a“ ersetzt.

7. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort „Reserveoffiziere“ durch die Worte „Offiziere des Miliz- oder des Reservestandes“ ersetzt.

8. Im § 22 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

9. Im § 42 werden die Worte „Rückversetzung in die Reserve“ durch die Worte „Entlassung aus dem Präsenzdienst“ ersetzt.

10. Im § 50 Abs. 1 entfallen die Worte „der Reserve“.

11. Der § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad und kann bis zum Dienstgrad ‚Wehrmann‘ verfügt werden.“

12. Der § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche hat für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind, auch die Zurücksetzung zum Wehrmann zur Folge. Mit dieser Disziplinarstrafe ist die Unfähigkeit zur Beförderung für die Dauer von drei Jahren verbunden.“

13. Im § 62 Abs. 1 werden die Worte „der Reserve“ durch die Worte „dem Miliz- oder dem Reservestand“ ersetzt.

14. Der § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist gegen einen Soldaten, der den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leistet, im Zeitpunkt

1. seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst oder
2. seines Übertrittes in eine andere Art des Präsenzdienstes

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist dieses ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung, im Falle der Z 1 unter Anwendung des § 47, fortzusetzen. Ist gegen einen Soldaten, der eine andere Art des Präsenzdienstes leistet, im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Präsenzstand ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist dieses ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung fortzusetzen. Das gleiche gilt für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und gleichzeitigem Übertritt in den Miliz- oder Reservestand; an die Stelle der Disziplinarstrafe der Entlassung tritt die Disziplinarstrafe der Degradierung nach § 51.“

15. Nach dem § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

„§ 81 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für den § 5 Abs. 4 und den § 81 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3.“

**Artikel IV**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der § 77 lautet:

„§ 77. (1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
  2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Truppendienstzulage von 803 S.

(2) Für den Berufsoffizier, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, befähigt ist und als Militärpilot verwendet wird, erhöht sich die Truppendienstzulage um das Fünffache des im Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

2. Der § 85 d lautet:

„§ 85 d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 1 435 S.

(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Beamten sind die §§ 30 b und 30 c in Verbindung mit § 78 Abs. 4 erster Satz sowie der § 77 sinngemäß anzuwenden.

(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

**Artikel V**

(1) Wehrpflichtige der Reserve, die mit Ablauf des 30. Juni 1988 ihre Verpflichtung zur Leistung von Truppen- oder von Kaderübungen noch nicht vollständig erfüllt haben, sowie andere Wehrpflichtige der Reserve, die zu diesem Zeitpunkt einen Bereitstellungsschein (§ 36 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978) besitzen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Wehrpflichtige des Milizstandes.

(2) An die Stelle von Dienstgraden, die Wehrpflichtige auf Grund des § 2 des Heeresgebührgesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung führen, treten — soweit sie mit den Dienstgradbezeichnungen nach § 10 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, nicht übereinstimmen — diese Dienstgradbezeich-

nungen. Dies gilt nicht für ehemalige Berufsoffiziere. Auf Antrag eines betroffenen Wehrpflichtigen ist der Dienstgrad, den er zu führen hat, mit Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung festzustellen.

(3) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach Ablauf des 30. Juni 1988 nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, gelten hinsichtlich der im § 11 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 genannten Voraussetzung für diese Heranziehung als Chargen oder Unteroffiziere des Milizstandes.

(4) Wehrpflichtige, deren Untauglichkeit zum Wehrdienst vor dem 1. Juli 1988 durch Beschluß der Stellungskommission festgestellt wurde, dürfen nach Ablauf des 30. Juni 1988 nur auf ihren Antrag einer neuerlichen Stellung unterzogen werden.

(5) Als Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier nach § 34 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung des Art. I Z 35 sind der Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten die Leistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150 in der Dauer von sechs Monaten gleichzuhalten.

(6) Für Soldatenvertreter, die vor dem 1. Jänner 1989 von Grundwehrdienst leistenden Soldaten gewählt worden sind, erstreckt sich der Vertretungsbereich vom 1. Jänner 1989 bis zu einer neuen Wahl auch auf die ihrer Einheit oder gleichwertigen Organisationseinrichtung angehörenden Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr.

**Artikel VI**

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 22. Dezember 1978 über Kaderfunktionen, BGBl. Nr. 13/1979, tritt mit 1. Juli 1988 hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, die zu dem genannten Zeitpunkt nicht bereits zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet sind, außer Kraft.

**Artikel VII**

Der Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, in der Fassung der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, tritt mit 1. Jänner 1988 außer Kraft.

**Artikel VIII**

Auf die ab 1. Juli 1988 gemäß Art. IV Z 2 gebührenden Bezugsansprüche sind die für die gleiche Zeit ausgezahlten Beträge der Heeresdienstzulage sowie eine allenfalls als Truppenverwendungs-Sonderzulage gewährte Nebengebühr anzurechnen.

**Artikel IX**

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich
1. des Art. II Z 3 und 6 sowie des Art. VII mit 1. Jänner 1988,
  2. des Art. I Z 57 und 58 mit 1. Jänner 1989 und
  3. der übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1988 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen

jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

(3) Die Vollziehung des Art. I bestimmt sich nach § 69 des Wehrgesetzes 1978, die Vollziehung des Art. II nach § 48 des Heeresgebührengesetzes 1985, jeweils in der Fassung dieses Bundesgesetzes, die Vollziehung des Art. III nach § 83 des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 und die Vollziehung des Art. IV nach § 96 des Gehaltsgesetzes 1956. Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

## VORBLATT

### Problem:

Bedürfnis nach einer gesetzlichen Verankerung der milizartigen Struktur des Bundesheeres und nach einem dieser Struktur Rechnung tragenden Rechtsstatus für Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes; Bedürfnis nach Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Militärpiloten; Bedürfnis nach einer Neufassung der Tauglichkeitsabgrenzung, die der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ebenso wie dem künftigen Personalbedarf gerecht wird; Ausbildungsprobleme bei den milizartigen Verbänden durch eine für Wehrmänner zeitlich enger begrenzte Heranziehungsmöglichkeit zu Truppenübungen als für die anderen Wehrpflichtigen sowie hinsichtlich des Milizkaderpersonals durch einen für Differenzierungen zu engen Rahmen der Kaderübungen; Bedürfnis nach einer Ausgestaltung der gesetzlichen Vertretung der Zeitsoldaten, insbesondere auch durch Kollegialorgane auf höheren Ebenen; verschiedene, in der Praxis aufgetretene Administrationsprobleme, insbesondere im Ergänzungswesen; Konsequenzen aus der 44. ASVG-Novelle (gesetzliche Krankenversicherung für Zeitsoldaten) für einschlägige wehrrechtliche Bestimmungen.

### Zielsetzung:

Sachgerechte Beseitigung der genannten Probleme.

### Inhalt:

#### A. Wehrgesetz 1978:

- Verankerung des österreichischen Milizsystems im Rahmen der Bestimmungen über das Wehrsystem (§ 1)
- Schaffung eines Milizstandes, der im Rahmen der Wehrpflicht neben dem Präsenz- und dem Reservestand den besonderen Bedürfnissen des österreichischen Milizsystems Rechnung trägt (§ 1)
- Verpflichtung der eine Hilfeleistung des Bundesheeres in Anspruch nehmenden Behörden zur Konkretisierung ihrer Assistenzanforderung (§ 2)
- Klarstellung, daß die Entschädigung für die Tätigkeit in der Beschwerdekommision allen drei Vorsitzenden gebührt (§ 6)
- Klarstellung, daß wehrrechtliche Ernennungen bzw. Beförderungen sowohl für den Präsenz- als auch für den Miliz- und den Reservestand wirksam sind (§§ 7, 8)
- Einführung eines Militärpiloten auf Zeit als Vertragsbediensteter mit Sondervertrag (§ 12)
- Neufassung der Tauglichkeitsabgrenzung (§ 15)
- Neugestaltung der Kriterien für die Mitglieder der Stellungskommission (§ 22)
- Gleichstellung der Wehrmänner mit den übrigen Wehrpflichtigen hinsichtlich der Heranziehungsdauer zu Truppenübungen (§ 28)
- Beseitigung der in zu engem Rahmen geltenden Differenzierungskriterien für Kaderübungen und Erweiterung des Rahmens für freiwillige Leistungen (§ 29)
- Ergänzung der freiwilligen Waffenübungen durch (freiwillige) „Funktionsdienste“ (§ 30)
- Verankerung des sechsmonatigen Wehrdienstes als Zeitsoldat („EF-Jahr“) als Voraussetzung für die Offiziersausbildung (§ 34)
- Demonstrativer Hinweis auf die Möglichkeit von „Mobilmachungsübungen“ im Rahmen von Waffenübungen (§ 36)
- Normierung der Pflichten und Befugnisse der Wehrpflichtigen im Milizstand sowie einer Versetzung in den Reserve- bzw. Milizstand unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 41 a und 41 b)
- Neugestaltung der Einrichtung der Soldatenvertreter für Zeitsoldaten (§§ 47 und 47 a)
- Verschiedene Fristenänderungen, Ergänzungen und Anpassungen, insbesondere im Bereich des Ergänzungswesens, entsprechend den praktischen Erfahrungen und Erfordernissen



**B. Heeresgebührengesetz 1985:**

- Anpassung der Bestimmungen über den Versicherungsschutz der Zeitsoldaten im Heeresgebührengesetz 1985 an die Rechtslage nach der 44. ASVG-Novelle (§ 24)
- Absicherung der Wehrpflichtigen des Milizstandes im Heeresgebührengesetz 1985 hinsichtlich einer unmittelbaren gesundheitlichen Betreuung durch heereseigene Sanitätseinrichtungen (§ 24 a)

**C. Gehaltsgesetz 1956:**

- Änderungen im Bereich des Zulagenwesens im Zusammenhang mit der Einführung des Militärpiloten auf Zeit

**Kosten:**

Voraussichtliche jährliche Mehrkosten ca. 54,7 Mio S.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das organisatorische Gefüge des Bundesheeres in fortschreitendem Maße vom System eines Rahmen- bzw. Kaderheeres zu einer Heeresorganisation mit immer stärkeren Milizkomponenten entwickelt. Ausgehend von dem bereits 1958 begonnenen Aufbau milizartiger „Grenzschutzeinheiten“ und deren Ausbau zur „Landwehr“, gestützt auf die 1962 geschaffenen wehrrechtlichen Bestimmungen über die Inspektionen/Instruktionen und über die Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen durch Wehrpflichtige in der Reserve, führte der Weg in zahlreichen Schritten über die Bundesheerreform von 1971 sowie über die konzeptiven Grundlagen der Verteidigungsdoktrin von 1975 und des Landesverteidigungsplanes von 1984 zur Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987, nach der sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer sicherheitspolitischen Zielsetzungen zum Milizsystem und zum Konzept der Raumverteidigung bekennt sowie eine gesetzliche Verankerung des Milizbegriffes vorsieht.

In diesem Sinne wurde auf Initiative des Bundesministers für Landesverteidigung durch das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung der Entwurf einer Novelle zum B-VG ausgearbeitet, mit der bestimmt wird, daß das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist. Auf einfachgesetzlicher Ebene soll diese verfassungsgesetzliche Grundsatznorm durch Ergänzungen bzw. Änderungen des Wehrrechts, vor allem im Bereich der Vorschriften über die Heeresorganisation und über die Wehrpflicht, entsprechend ausgestaltet werden.

Zur näheren Ausprägung eines speziell den Bedürfnissen der Landesverteidigung Österreichs angemessenen Milizsystems, dessen erste Ansätze — wie schon eingangs bemerkt wurde — bereits erkennbar geworden sind, bedarf es sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch im Bereich der Vollziehung einer schrittweisen Entwicklung in steter Wechselbeziehung zu den praktischen Erfahrungen. Der vorliegende Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 enthält die als Grundlage für die weitere Entwicklung notwendigen Novellierungen

des Wehrgesetzes 1978, des Heeresgebührengesetzes 1985 und des Heeresdisziplinargesetzes 1985.

Im Wehrgesetz 1978 sollen insbesondere die organisatorische Grundstruktur dieses Milizsystems verankert und mit dem neuen „Milizstand“ ein Rechtsstatus für Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes geschaffen werden, der den besonderen Bedürfnissen dieses Milizsystems Rechnung trägt. Da sich das Milizsystem nicht in organisatorischen Kriterien erschöpft, sondern eine Gesinnung voraussetzt, die Landesverteidigung als eine Gemeinschaftsaufgabe versteht, bedarf es zur Bewältigung dieser Aufgabe einer entsprechenden Leistungsbereitschaft des einzelnen. Die Wirksamkeit eines Milizsystems ist daher wesentlich von der Stärke dieser Gesinnung in der Gesellschaft und damit von der Bereitschaft zu freiwilligen Leistungen für die militärische Landesverteidigung abhängig. Durch die neuen Bestimmungen über den Milizstand sollen daher im Wehrgesetz 1978 vor allem auch geeignete Rahmenbedingungen für freiwillige Leistungen in diesem Milizsystem geschaffen werden. Seine Funktionsfähigkeit wird aber nur dann gewährleistet sein, wenn im besonderen die geistige Landesverteidigung, aber auch die anderen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung entsprechend der im Art. 9 a B-VG normierten Aufgabenstellung von der Milizidee durchdrungen und getragen sind.

In gesundheitlicher Hinsicht sollen für die Wehrpflichtigen des Milizstandes im Heeresgebührengesetz 1985 eine unmittelbare Betreuung durch heereigene Sanitätseinrichtungen bei Milizaktivitäten im notwendigen Umfang sowie durch eine gesonderte Novellierung des Heeresversorgungsgesetzes eine entsprechende versorgungsrechtliche Absicherung dieses Personenkreises vorgesehen werden.

In disziplinarrechtlicher Hinsicht sollen die Wehrpflichtigen des Milizstandes den bisherigen Wehrpflichtigen der Reserve gleichgestellt werden. Der künftige Reservestand wird weitestgehend von den derzeit für die Reserve geltenden Verpflichtungen entlastet.

Die wehrrechtliche Ausprägung der Milizstruktur des Bundesheeres im vorgesehenen Rahmen des

gegenwärtigen Entwicklungsstandes erfordert auch zahlreiche Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die sich aus dem neuen Rechtsgefüge lediglich in systematischer bzw. formaler Hinsicht ergeben und ebenfalls im Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 vorgenommen werden sollen.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf Neuregelungen des Wehrgesetzes 1978 und des Gehaltsgesetzes 1956 für Militärpiloten, die sowohl den speziellen Erfordernissen dieses militärischen Verwendungsbereiches — insbesondere in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht — als auch den Grundsätzen des neuen Milizgefüges Rechnung tragen.

In den vorliegenden Entwurf wurden ferner Bestimmungen aufgenommen, die in der Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) enthalten waren, vom Nationalrat aber infolge der vorzeitigen Beendigung der XVI. GP nicht mehr abschließend behandelt werden konnten. Dazu zählen im Wehrgesetz 1978 insbesondere Neufassungen der Bestimmung über die Eignung zum Wehrdienst als Aufnahmebedingung in das Bundesheer sowie der Bestimmungen über die Heranziehung zu Truppenübungen. Durch die zuerst genannte Änderung soll der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Tauglichkeitsabgrenzung in einer Weise Rechnung getragen werden, die auch dem künftigen Personalbedarf unter Bedachtnahme auf die sinkenden Jahrgangszahlen der das wehrpflichtige Alter erreichenden Personen gerecht wird. Hinsichtlich der Truppenübungen haben es Ausbildungsprobleme bei den milizartigen Verbänden, insbesondere angesichts der verstärkten Hinwendung zum Milizsystem, geboten erscheinen lassen, die Wehrmänner in der gleichen Dauer wie die übrigen Wehrpflichtigen zu diesen Waffenübungen heranziehen zu können.

Ebenfalls Ausbildungsprobleme bei den milizartigen Verbänden, und zwar hinsichtlich des Milizkaders, liegen jenen neu vorgesehenen Änderungen des Wehrgesetzes 1978 zugrunde, mit denen die derzeit in einem zu engen Rahmen geltenden Differenzierungskriterien für Kaderübungen beseitigt und der Rahmen für eine freiwillige Leistung dieser Übungen erweitert werden sollen.

Ferner soll durch das im Entwurf vorliegende Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 die gesetzliche Vertretung der Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr entsprechend dem Charakter einer solchen Wehrdienstleistung ausgebaut werden, wobei insbesondere auch Kollegialorgane vorgesehen sind.

Die Erweiterung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für Zeitsoldaten durch die 44. ASVG-Novelle erfordert entsprechende Anpassungen des § 6 Abs. 3 und des § 24 des Heeresgebührengesetzes 1985 an diese neue Rechtslage.

Im übrigen enthält der Entwurf noch einzelne Änderungen, die auf Grund praktischer Erfahrungen im Interesse einer zweckmäßigeren Vollziehung vorgesehen sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“), hinsichtlich des Art. I Z 12 und des Art. IV aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht der Bundesbediensteten“) sowie hinsichtlich des Art. I Z 62 aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

## II. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderungen des Wehrgesetzes 1978):

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Das in Entwicklung befindliche Milizsystem soll insbesondere durch die Neufassung der Bestimmungen des § 1 über das Wehrsystem seine organisationsrechtliche Verankerung auf Gesetzesstufe finden. Im neuen Abs. 1 des § 1 wird übereinstimmend mit dem ebenfalls neu vorgesehenen Art. 79 Abs. 1 B-VG normiert, daß das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist. Durch den zweiten Satz des Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die Organisation des Bundesheeres auf die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben auszurichten ist. In diesem Sinne gliedert sie sich in eine Friedensorganisation und in eine Einsatzorganisation, wobei die Friedensorganisation den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens, der Einsatzorganisation, zu dienen hat. Entsprechend der erwähnten Verfassungsnorm ist das Bundesheer gemäß dem letzten Satz des Abs. 1 organisatorisch so zu gestalten, daß seine Einsatzorganisation überwiegend aus Truppen besteht, die nur zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 zusammentreten. Damit ist im Zusammenhang mit der im Art. 9 a B-VG und im Abs. 2 normierten allgemeinen Wehrpflicht das Milizgefüge des Bundesheeres als Prinzip gesetzlich festgelegt.

Im Abs. 2 soll auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht die personelle Struktur des Bundesheeres entsprechend den im Abs. 1 bestimmten organisationsrechtlichen Grundsätzen festgelegt werden. In diesem Sinne werden die Wehrpflichtigen für die Dauer ihrer Wehrpflicht nach ihrem jeweiligen Status in Wehrpflichtige des Präsenzstandes, des Milizstandes und des Reservestandess gegliedert. Durch den letzten Satz des Abs. 2 soll deutlich gemacht werden, daß der Einsatzorganisation des Bundesheeres entsprechend ihrem speziellen Milizcharakter (Abs. 1) neben den Wehrdienst leistenden Wehrpflichtigen auch die Wehrpflichtigen angehören, die sich im Milizstand (Abs. 4) befinden.

Das maßgebliche Kriterium des Präsenzstandes bildet so wie bisher die Leistung eines Wehrdienstes, und zwar auf der ausschließlich wehrrechtlichen Grundlage einer Einberufung oder auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses. Demnach leisten Personen, die zu einem Präsenzdienst einberufen sind (Z 1) oder dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (Z 2 bis 4), Wehrdienst. Diese Personen sind Soldaten. Zu den in der Z 1 genannten Personen, die zu einem Präsenzdienst einberufen sind, zählen insbesondere auch Zeitsoldaten.

Im Hinblick auf die im Abs. 1 enthaltene Umschreibung der Einsatzorganisation und deren durch Abs. 2 festgelegte personelle Struktur bedarf es einer entsprechenden Bedachtnahme auf die dem Milizsystem eigenen Erfordernisse vor allem im Bereich der Wehrpflicht außerhalb des Präsenzstandes. Neben die beiden bisherigen Rechtsstellungen der Wehrpflichtigen, nämlich die Zugehörigkeit zum Präsenzstand während der Leistung eines Wehrdienstes und zur Reserve während der gesamten Dauer der Wehrpflicht außerhalb des Präsenzstandes, soll daher ein neuer Status, der Milizstand, treten (Abs. 4).

Dieser Milizstand soll unmittelbar an die vollständige Leistung des Grundwehrdienstes anschließen und grundsätzlich bis zum Erlöschen der Wehrpflicht dauern. Lediglich in den Fällen und für die Dauer einer Versetzung bzw. eines Übertrittes in den Reservestand nach Maßgabe des neu vorgesehenen § 41 a (Art. 1 Z 50) scheidet der Wehrpflichtige vor dem Ende seiner Wehrpflicht aus dem Milizstand aus. Im übrigen gehören die im Grundwehrdienst für eine Verwendung in der Einsatzorganisation ausgebildeten Wehrpflichtigen außerhalb des Präsenzstandes bis zum Ende ihrer Wehrpflicht dem Milizstand an. Gemäß den Abs. 1 und 2 des § 1 wird die Einsatzorganisation des Bundesheeres überwiegend aus Wehrpflichtigen des Milizstandes gebildet, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes durch die Einberufung zu einem Präsenzdienst in den Präsenzstand übergeführt werden. Dem Reservestand sollen die Wehrpflichtigen wie bisher vom Beginn der Wehrpflicht an außerhalb des Präsenzstandes bis zur vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes, von diesem Zeitpunkt an jedoch nur auf Grund einer bescheidmäßig verfügten Versetzung in den Reservestand bzw. eines Übertrittes unmittelbar kraft Gesetzes grundsätzlich bis zum Erlöschen der Wehrpflicht angehören. Wehrpflichtige, die für eine Verwendung in der überwiegend aus milizartigen Verbänden bestehenden Einsatzorganisation des Bundesheeres nicht geeignet sind oder für die diesbezüglich kein Bedarf besteht, sind mit der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst bzw. bei einem späteren Eintritt dieser Voraussetzungen durch Bescheid in den Reservestand zu versetzen (vgl. Art. I Z 50, § 41 a Abs. 1).

Eine Versetzung aus dem Reservestand in den Milizstand soll nur nach Maßgabe des erhöhten Bedarfes in einem Einsatzfall oder mit Zustimmung der Wehrpflichtigen zulässig sein (vgl. Art. I Z 50, § 41 a Abs. 3). Die Verpflichtung zur vollständigen Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes sowie eines außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 27 Abs. 3 Z 1, 2 und 6 bzw. die Möglichkeit zu freiwilligen Präsenzdienstleistungen bleiben aber auch für Wehrpflichtige des Reservestandtes aufrecht. Sie können daher nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Erfordernisse zu diesen Präsenzdienstleistungen, insbesondere auch in einem Mobilmachungsfalle, unmittelbar aus dem Reservestand einberufen werden.

Die Angehörigen des Milizstandes sollen sich von den bisherigen Angehörigen der Reserve vor allem dadurch unterscheiden, daß sie neben verschiedenen Verpflichtungen, die im wesentlichen den bisher für die Reserve geltenden Verpflichtungen entsprechen, Befugnisse erhalten, die es ihnen ermöglichen, unter bestimmten Rahmenbedingungen jene Leistungen außerhalb des Präsenzstandes freiwillig zu erbringen, die für ein Milizsystem typisch und unerlässlich sind (vgl. Art. I Z 50 und 52, insbesondere § 41 b und § 42 a). Die Angehörigen des Reservestandtes werden entsprechend dieser Milizstruktur weitestgehend von den bisher für die Reserve geltenden Verpflichtungen entlastet.

Berufsoffiziere verbleiben im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Bundesbeamte dieser Besoldungsgruppe. Neben den dienstrechtlichen Bestimmungen gelten für sie wie im Dienststand bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht wehrrechtliche Bestimmungen insoweit, als in den dienstrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist (vgl. auch § 1 ADV). Es sind daher für sie, ungeachtet des Umstandes, daß sie wehrrechtlich dem Reservestand angehören, bestimmte dienstrechtliche Normen, wie beispielsweise hinsichtlich der Wiederaufnahme in den Dienststand oder der disziplinarischen Verantwortlichkeit, als *leges speciales* maßgeblich.

Der bisherige Abs. 5 des § 1 über die Heeresverwaltung soll unverändert als Abs. 6 in die Neufassung dieses Paragraphen übernommen werden.

#### Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 2 und 3):

Auf Grund praktischer Erfahrungen bei Assistenzeinsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 1978 hat sich gezeigt, daß eine Konkretisierung der Anforderung hinsichtlich Zweck, voraussichtlichem Umfang und voraussichtlicher Dauer rechtzeitig eine sachgerechte Beurteilung des für die Hilfeleistung nötigen Personal- und Sachaufwandes sowie der Modalitäten für die Bereitstellung der erforderlichen militärischen Mittel ermöglicht. Auf Grund einer solchen möglichst konkreten und umfassenden Information können angeforderte

Hilfeleistungen rascher, zweckmäßiger und ökonomischer durchgeführt und allfällige mißbräuchliche Inanspruchnahmen des Bundesheeres vermieden werden. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 2 soll diese Informationspflicht der anfordernden Behörden und Organe ausdrücklich festgelegt werden. Eine Verletzung dieser Informationspflicht durch die anfordernde Stelle entbindet die militärische Dienststelle nicht von ihrer Pflicht zur Hilfeleistung entsprechend der an sie gerichteten Anforderung.

In diesem Zusammenhang soll auch der Wortlaut des Abs. 3 im Sinne der gegenwärtig beim Bundeskanzleramt in Vorbereitung befindlichen Legistischen Richtlinien dahingehend verbessert werden, daß er den wesentlichen Inhalt der zitierten Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 unmittelbar erkennen läßt.

**Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 4 lit. a):**

Abgesehen von den formalen Anpassungen, die im § 5 Abs. 4 lit. a auf Grund der Schaffung eines neuen Milizstandes und der dadurch bedingten Veränderung des bisherigen Reserve-Begriffes notwendig sind, wird in dieser Litera auch die Anführung der bisherigen Verordnung nach § 29 Abs. 1 im Hinblick auf die Neuregelung der Kaderübungen durch Art. I Z 27 (§ 29 Abs. 1 und 2) gegenstandslos. Im übrigen wird hinsichtlich der erwähnten Neuregelung auf die Erläuterungen zu Art. I Z 27 verwiesen.

**Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 2):**

Durch die vorgesehene Änderung soll, entsprechend einem Vorschlag der Beschwerdekommision, die Beschlußfähigkeit dieses Gremiums auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen neu geregelt werden. Diese Regelung soll gewährleisten, daß Fälle einer mangelnden Beschlußfähigkeit durch die Abwesenheit lediglich eines Mitgliedes vermieden werden.

**Zu Art. I Z 6 und 19 (§ 6 Abs. 4 und § 17 Abs. 5):**

Auf Grund der Schaffung des neuen Milizstandes und der dadurch bedingten Veränderungen des bisherigen Reserve-Begriffes bedarf es der entsprechenden formalen Anpassungen in dieser Bestimmung. Gleiches gilt für die auch im Art. I Z 19 (§ 17 Abs. 5) enthaltenen formalen Anpassungen.

**Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 6):**

Nach der auf Grund der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision beschlossenen Geschäftseinteilung sind die einlangenden außerordentlichen Beschwerden gleichmäßig auf die drei Vorsitzenden aufzuteilen und von diesen zu bearbeiten. Im Hinblick auf die somit allen drei Vorsitzenden ständig obliegenden Aufgaben soll entsprechend

der mit der Novelle BGBl. Nr. 457/1984 zum Wehrgesetz 1978 verfolgten Absicht durch die Verwendung der Mehrzahl im Abs. 6 des § 6 klargestellt werden, daß der Aufwendersatz und die Entschädigung für die Tätigkeit in der Beschwerdekommision jedem Vorsitzenden gleichermaßen gebühren. Diese Änderung war bereits als Art. I Z 1 in der Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten, die vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr abschließend behandelt werden konnte.

**Zu Art. I Z 8 bis 10 (§ 7 Abs. 2, § 8 und § 10 Abs. 1 bis 3):**

Die Schaffung des neuen Milizstandes erfordert ua. auch eine Änderung der bisherigen Regelung über die Ernennung der Berufsoffiziere und der Reserveoffiziere, über die Beförderung der Chargen und Unteroffiziere sowie über die Dienstgrade.

Entsprechend der wehrrechtlichen Unterscheidung zwischen Milizstand und Reservestand sollen neben die Kategorie der Berufsoffiziere die neuen Kategorien „Offiziere des Milizstandes“ und „Offiziere des Reservestandes“ treten. Diese drei Kategorien, in die sich die Offiziere des Bundesheeres gliedern, entsprechen den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ihrer Ernennung bzw. den unterschiedlichen Pflichten und Befugnissen. Während durch die Ernennung zum Berufsoffizier ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Bundesbeamter begründet bzw. verändert wird, sind die Ernennungen in die beiden anderen Offizierskategorien wehrrechtlicher Natur und betreffen ausschließlich die Rechtsstellung als Wehrpflichtiger. Zwischen diesen allein wehrrechtlichen Offizierskategorien bestehen Unterschiede vor allem in den Pflichten und Befugnissen außerhalb des Präsenzstandes.

Durch die Ausdrücke Berufsoffiziere, Offiziere des Milizstandes und Offiziere des Reservestandes werden die einzelnen Personengruppen bezeichnet und abgegrenzt. Während einer Wehrdienstleistung gehören Offiziere des Miliz- bzw. des Reservestandes ebenso wie Berufsoffiziere dem Präsenzstand an; sie führen ihre Dienstgradbezeichnung gemäß § 10 ohne Unterscheidung nach einer bestimmten Kategorie. Ernennungen zum Offizier des Miliz- bzw. Reservestandes können sowohl im Präsenzstand als auch im Miliz- bzw. im Reservestand erfolgen. Die Bezeichnung der Kategorien „Offiziere des Milizstandes“ und „Offiziere des Reservestandes“ richtet sich nach dem Stand, in dem die Wehrpflichtigen ernannt werden oder in den sie im Falle ihrer Ernennung im Präsenzstand kraft Gesetzes übertreten oder versetzt werden und dem sie in der Regel auch während des weitaus größten Teiles ihrer Wehrpflicht angehören. Durch eine Versetzung aus dem Milizstand in den Reservestand oder aus diesem in den Milizstand wird nach der vorgesehenen Regelung unmittelbar der

Übertritt in die andere Offizierskategorie bewirkt, ohne daß es hiezu eines neuen Ernennungsaktes bedarf; der Dienstgrad bleibt dabei unberührt. Angesichts der für den Milizstand vorgesehenen besonderen Befugnisse (vgl. Art. I Z 50 und 52, §§ 41 a und 42 a) soll außerhalb des Präsenzstandes der Unterschied in der Rechtsstellung zwischen Offizieren des Milizstandes und des Reservestandes dadurch deutlich erkennbar gemacht werden, daß die zuletzt Genannten ihre Dienstgradbezeichnung nach § 10 mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) zu führen haben. Einem oft geäußerten Wunsch ehemaliger Wehrpflichtiger entsprechend soll nach dem Erlöschen der Wehrpflicht die zuletzt geführte Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weitergeführt werden dürfen. Für Berufsoffiziere des Ruhestandes gilt diesbezüglich die dienstrechtliche Regelung nach § 63 Abs. 6 BDG 1979; sie haben den als militärischen Dienstgrad geltenden Amtstitel (die Verwendungsbezeichnung) mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen (vgl. hiezu auch die Erläuterungen zu Art. I Z 1, § 1).

Eines wehrrechtlichen Ernennungsaktes soll es auch nicht in den Fällen der Überstellung eines Berufsoffiziers in eine andere Besoldungsgruppe (§§ 2 und 12 a Gehaltsgesetz 1956) bzw. seines Austrittes aus dem Dienstverhältnis (§ 21 BDG 1979) bedürfen. Nach der im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Regelung sollen Berufsoffiziere mit diesen Änderungen der dienstrechtlichen Stellung unmittelbar kraft Gesetzes zu Offizieren des Milizstandes werden; sie haben in diesen Fällen den als Berufsoffizier zuletzt geführten Amtstitel (bzw. die zuletzt geführte Verwendungsbezeichnung) weiterhin nach § 10 Abs. 1 Z 4 als militärischen Dienstgrad zu führen.

Die Beförderung von Chargen und Unteroffizieren soll ebenfalls an die neue Rechtslage angepaßt werden. Auch die Bestimmungen über die Dienstgrade im § 10 bedürfen einer entsprechenden Anpassung. Dabei soll durch die vorgesehene Ergänzung des Abs. 2 klargestellt werden, daß der Dienstgrad „Wehrmann“ allgemein ohne Ernennungs- oder Beförderungsakt erlangt und daher von allen Soldaten geführt wird, denen nicht ein höherer Dienstgrad zukommt. Diese Ergänzung sowie die Einfügung des letzten Satzteiles im Abs. 1 Z 4 waren bereits als Art. I Z 4 und 5 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

#### Zu Art. I Z 11 (§ 11 Abs. 1):

Entsprechend dem vorgesehenen System von Miliz- und Reservestand sollen die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion heranzuziehenden Personen Chargen oder Unteroffiziere des Milizstandes sein.

#### Zu Art. I Z 12 (§ 12):

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, wurde für zeitlich begrenzte militärische Dienstleistungen mit dem Wehrdienst als Zeitsoldat eine neue Art des außerordentlichen Präsenzdienstes geschaffen, der an die Stelle der bisherigen Einrichtungen des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, des zeitverpflichteten Soldaten und der Verwendung in einer Offiziersfunktion trat. Eine Verwendung als Militärpilot kommt im Rahmen des Wehrdienstes als Zeitsoldat auf Grund freiwilliger Meldung für einen Zeitraum bis zu 15 Jahren in Betracht. Es hat sich allerdings in der Praxis gezeigt, daß der erforderliche Nachwuchs an Militärpiloten in einer zeitlich begrenzten Wehrdienstleistung auf dem Wege dieser Einrichtung nicht gewonnen werden kann. Es soll daher in weitgehender Anlehnung an die seinerzeit für eine Verwendung in einer Offiziersfunktion geltenden Normen (sogenannte „Offiziere auf Zeit“ gemäß § 12 des Wehrgesetzes 1978 in der vor dem 1. Jänner 1984 geltenden Fassung) auf der Offiziers- und Unteroffizierebene eine geeignete Regelung für ein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis als „Militärpilot auf Zeit“ geschaffen werden. Diese als neuer § 12 des Wehrgesetzes 1978 vorgesehene Regelung fügt sich in ihrem spezifisch dienst- und wehrrechtlichen Charakter auch harmonisch in die milizartige Ausrichtung der Personalstruktur ein.

Der Abs. 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Militärpilot“ unter Bedachtnahme auf das geltende Luftfahrtrecht, insbesondere auf die Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968. Demnach umfaßt dieser Begriff nach § 12 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 jene Personen, denen zumindest die Grundbefähigung zum Flugzeug- oder Hubschrauberführer im Sinne der genannten Verordnung zuerkannt wurde.

Im Abs. 3 ist angesichts der besonderen personellen Bedürfnisse der Militärluftfahrt für das Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit eine Ausnahme von dem im § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 enthaltenen Verbot sogenannter „Kettendienstverträge“ vorgesehen. Dadurch soll Militärpiloten auf Zeit die Möglichkeit geboten werden, ihr Dienstverhältnis nach der zehnjährigen Erstverpflichtung auch mehrmals zu verlängern.

Abgesehen von den im § 30 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehenen Fällen der Beendigung eines Dienstverhältnisses soll der Wegfall der für die Verwendung als Militärpilot auf Zeit gemäß Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen ex lege zur Beendigung dieses Dienstverhältnisses führen. Hiezu zählt insbesondere auch der Wegfall der im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Militärpiloteneigenschaft.

Die Besoldungsregelung für Militärpiloten auf Zeit ist in weitgehender Anlehnung an die seinerzeitige Regelung für „Offiziere auf Zeit“ vorgese-

hen. Das Ausmaß der ab einer dreijährigen Dauer des Dienstverhältnisses gebührenden Abfertigungsbeträge soll gesetzlich neu bemessen werden, wobei auch auf den Umstand Bedacht genommen wird, daß den Militärpiloten auf Zeit angesichts ihrer auch im zivilen Berufsleben unmittelbar verwertbaren qualifizierten Spezialausbildung ein zusätzlicher Anspruch auf berufliche Bildung nicht eingeräumt wird.

Mit dem im Abs. 7 vorgesehenen Ausschluß des Abfertigungsanspruches im Falle einer Aufnahme eines Militärpiloten auf Zeit in den Bundesdienst unmittelbar nach Ablauf des im Dienstvertrag festgelegten Zeitraumes soll eine Gleichbehandlung mit jenen Militärpiloten auf Zeit bewirkt werden, deren Dienstverhältnis vor Ablauf dieses Zeitraumes durch Übernahme in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund endet; in diesem Fall besteht gemäß § 35 Abs. 2 Z 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 kein Abfertigungsanspruch.

Die im Abs. 8 vorgesehene Rückerstattung des anteiligen Betrages der Abfertigung bei nachträglicher Übernahme in den Bundesdienst entspricht der seinerzeitigen Regelung für „Offiziere auf Zeit“ (vgl. § 12 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in Verbindung mit § 81 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956).

#### Zu Art. I Z 13 (§ 14 Abs. 1):

Im Hinblick darauf, daß im § 1 (Art. I Z 1) eine gesetzliche Verankerung der organisatorischen Grundzüge des Milizsystems vorgesehen ist, bedarf es einer entsprechenden Abgrenzung der nach § 14 im übrigen bezüglich der grundsätzlichen Angelegenheiten der Heeresorganisation der Bundesregierung zukommenden Kompetenz. Aus sprachlichen Gründen soll hiebei der unzutreffende Ausdruck „Fragen“ durch „Angelegenheiten“ ersetzt werden.

#### Zu Art. I Z 14 und Z 56 (§ 15 Abs. 1 und § 44 Abs. 2) und Art. V Abs. 4:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnisse vom 31. Mai 1983, Zl. 82/11/0364, vom 24. Juni 1985, Zl. 85/12/0052, vom 13. Oktober 1986, Zl. 85/12/0190, ua.) ist die im § 15 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 als Voraussetzung für eine Aufnahme in das Bundesheer genannte „volle geistige und körperliche Eignung zum Dienst im Bundesheer“ nicht gegeben, wenn sich auf Grund des beeinträchtigten Gesundheitszustandes eines Wehrpflichtigen deutliche Einschränkungen im Rahmen des gesamten Spektrums der militärischen Ausbildung ergeben. Ein solcher Norminhalt der Tauglichkeitsabgrenzung erscheint aber nicht zweckmäßig, zumal danach nur jene Wehrpflichtigen zum Wehrdienst herangezogen werden könnten, die sämtliche geistigen und körperlichen Voraussetzungen für nahezu jegliche Spezialverwendung im Bundesheer aufweisen. Es bedarf daher einer geeigneten Neu-

fassung des § 15 Abs. 1, die im Lichte der erwähnten Judikatur eine sachgerechte Regelung der Tauglichkeitsabgrenzung bildet.

Auf Grund praktischer Erfahrungen hat sich gezeigt, daß Tauglichkeitskriterien, die auf eine Belastungsfähigkeit für nahezu jegliche militärisch in Betracht kommende Verwendung — insbesondere auch im Hinblick auf militärische Extremsituationen und fachliche Spezialverwendungen — abgestellt sind, nicht dem differenzierten Verwendungsspektrum in einem modernen Heer mit hohem Technisierungsgrad entsprechen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es sachgerecht, als maßgebliches Kriterium für die Leistung des Wehrdienstes die Eignung zu einer beliebigen Verwendung im Bundesheer festzulegen. Nach dieser Regelung können die Wehrpflichtigen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß ohne Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Bundesheer verwendet werden. Eine Neufassung der Tauglichkeitsregelung im erwähnten Sinne (§ 15 Abs. 1) ist auch im Interesse der Wehrgerechtigkeit gelegen. Auf diese Weise kann im übrigen auch auf die in den nächsten Jahren zu erwartende verringerte Stärke jener Geburtsjahrgänge, die das wehrpflichtige Alter erreichen und für die Leistung des Grundwehrdienstes in Betracht kommen, Bedacht genommen werden.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 44 Abs. 2 (Art. I Z 56) soll gesetzlich sichergestellt werden, daß Wehrpflichtige, deren Belastungsfähigkeit nicht jegliche Verwendung im Bundesheer zuläßt, nur in einem entsprechend eingeschränkten Rahmen verwendet werden dürfen. Dies ist im einzelnen durch eine Überprüfung ihrer Dienstfähigkeit, die nach § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, BGBl. Nr. 43/1979, jedenfalls am Beginn jeden Präsenzdienstes stattzufinden hat, gewährleistet.

Sollte sich bei einer solchen Überprüfung der Dienstfähigkeit ein Anhaltspunkt für eine Untauglichkeit des Wehrpflichtigen ergeben, so ist er gemäß § 24 Abs. 8 des Wehrgesetzes 1978 von Amts wegen neuerlich einer Stellung zuzuführen.

Für Wehrpflichtige, deren Untauglichkeit vor dem 1. Juli 1988 durch Beschluß der Stellungskommission festgestellt wurde, soll durch die als Art. V Abs. 4 vorgesehene Übergangsbestimmung eine neuerliche Stellung nur auf ihren Antrag zulässig sein. Damit wird eine von Amts wegen veranlaßte Überprüfung der Eignung zum Wehrdienst nach der neuen Tauglichkeitsabgrenzung für diesen Personenkreis ausgeschlossen.

Die vorgesehenen Neufassungen des § 15 Abs. 1 und des § 44 Abs. 2 waren bereits als Art. I Z 6 und Z 9 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

**Zu Art. I Z 15 (§ 16):**

Durch die vorgesehene Novellierung soll die Wehrpflicht nunmehr auch für Spezialkräfte im Seelsorgedienst mit Ablauf des Jahres enden, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Damit soll dem durch das Militärordinariat aufgezeigten Bedürfnis Rechnung getragen werden, auch qualifiziertes Fachpersonal der Militärseelsorge bis zu der im letzten Satz des § 16 genannten Altersgrenze auf diesem Gebiet zu militärischen Dienstleistungen heranziehen zu können.

**Zu Art. I Z 16, 20 und 64 (§ 17 Abs. 1 und 6 und § 56 Abs. 2):**

Im Hinblick auf das neue System von Miliz- und Reservestand sind die Pflichten des Milizstandes (vgl. Art. I Z 50 bis 55, Abschnitt E, §§ 41 a bis 43 a) in die Bestimmungen über den Umfang der Wehrpflicht einzufügen. Da zu diesen Pflichten künftig auch die bisher für die Reserve geltende Pflicht zur Verwahrung und Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zählen soll, wird ihre spezielle Anführung im § 17 Abs. 1 entbehrlich. Die Verpflichtungen, die Wehrpflichtigen der Reserve innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Rahmen des sogenannten „Beurlaubtenstandes in der Reserve“ derzeit auferlegt sind, sollen unter Entfall dieses Begriffes inhaltlich unverändert für Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandess weitergelten. Diesbezüglich bedarf auch der § 56 Abs. 2 einer entsprechenden Formalanpassung.

**Zu Art. I Z 17 (§ 17 Abs. 2):**

Im Hinblick auf das neue System von Miliz- und Reservestand, in dem den Angehörigen des Milizstandes vermehrt Befugnisse eingeräumt werden (vgl. Art. I Z 50 bis 55, Abschnitt E, §§ 41 a bis 43 a), bedarf die Pflicht zur Geheimhaltung auch außerhalb einer Präsenzdienstleistung einer entsprechenden Erweiterung.

**Zu Art. I Z 18 (§ 17 Abs. 4):**

Entsprechend der bisherigen Regelung des § 17 Abs. 4 soll die Meldepflicht bei Verlegung des Aufenthaltes in das Ausland im Hinblick auf das neue System von Miliz- und Reservestand nur für Wehrpflichtige gelten, die ihren ordentlichen Präsenzdienst noch nicht vollständig geleistet haben bzw. noch nach dessen vollständiger Leistung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation in Betracht kommen.

**Zu Art. I Z 19 (§ 17 Abs. 5):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 6.

**Zu Art. I Z 20 (§ 17 Abs. 6):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 16.

**Zu Art. I Z 21 (§ 22 Abs. 2):**

Nach § 22 Abs. 2 hat der als Mitglied der Stellungskommission vorgesehene Psychologe eine „mindestens einjährige Verwendung im heerespsychologischen Dienst“ aufzuweisen, die Mitglieder der Stellungskommission sind „aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten“ zu bestellen. Die Erfahrungen der Praxis haben aber gezeigt, daß diese Bestimmungen zu Personalproblemen geführt haben, die verschiedentlich mit beträchtlichen administrativen Schwierigkeiten verbunden waren. Um solche Schwierigkeiten künftig zu vermeiden, sollen die Mitglieder der Stellungskommission zwar auch weiterhin in erster Linie aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Bediensteten bestellt werden, doch soll im Bedarfsfall auch eine Bestellung anderer Personen zulässig sein. Angesichts des allgemein für alle Mitglieder der Stellungskommission normierten Erfordernisses, „über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung“ zu verfügen, kann auf Grund praktischer Erfahrungen auf das vorerwähnte besondere Formalkriterium für den Psychologen verzichtet werden. Das zitierte allgemeine Erfordernis stellt nämlich auch bei dem der Stellungskommission angehörenden Psychologen hinreichend sicher, daß dieser über die bloßen Fachkenntnisse hinaus die notwendige dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung aufweist, um seine Tätigkeit in der Stellungskommission ausüben zu können. Diese dienstliche Erfahrung kann etwa außerhalb des heerespsychologischen Dienstes durchaus auch durch eine mehrjährige Dienstzeit als Berufsoffizier oder als Beamter der Heeresverwaltung in einer entsprechenden Verwendung gewonnen werden.

Die vorgesehene Änderung war bereits als Art. I Z 9 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

**Zu Art. I Z 22 (§ 24 Abs. 10):**

In der geltenden Fassung des § 24 steht der Wortlaut des Abs. 10 in einem Spannungsverhältnis zu der im Abs. 8 vorgesehenen Möglichkeit, Änderungen der Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit in jeder Richtung durch eine neue Stellung zu überprüfen, wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung der Eignung ergeben. Um die daraus resultierende Problematik zu beseitigen, soll die Geltung des Abs. 8 seiner Zielsetzung entsprechend als unzweifelhaft klargestellt werden. Dies kann am



zweckmäßigsten durch den Entfall des Abs. 10 geschehen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die als Art. V Abs. 4 dieses Entwurfes vorgesehene Übergangsregelung hingewiesen.

Der Entfall des § 24 Abs. 10 war (ebenso wie die vorgesehene Neufassung des § 15 Abs. 1) bereits als Art. I Z 10 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

**Zu Art. I Z 23 und 24 (§ 26 Abs. 1 und 2):**

Im Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes durch die Kundmachung BGBl. Nr. 87/1985 ist die entsprechende Zitierungsanpassung erforderlich.

**Zu Art. I Z 25, 30 und 31 (§ 27 Abs. 3 Z 5, § 30 und § 31):**

Gemäß § 30 Abs. 1 bilden derzeit die freiwilligen Waffenübungen eine ausschließlich Ausbildungszwecken gewidmete Präsenzdienstleistung. Eine Verwendung Wehrpflichtiger zu anderen militärischen Zwecken erscheint daher im Wege dieses Präsenzdienstes nicht zulässig.

Im Sinne der verstärkten Ausprägung der Milizstruktur des Bundesheeres sowie im Interesse geeigneter rechtlicher Grundlagen für eine möglichst effiziente und ökonomische Vorgangsweise bei der Erfüllung militärischer Aufgaben erscheint es geboten, die erwähnte Art einer freiwilligen Präsenzdienstleistung auch der Nutzung vielfältiger ziviler Fachkenntnisse von Wehrpflichtigen für militärische Aufgaben ohne Zusammenhang mit einem unmittelbaren Ausbildungszweck zugänglich zu machen. Es hat sich nämlich in der Praxis gezeigt, daß bei den Wehrpflichtigen eine verhältnismäßig hohe Bereitschaft zu freiwilligen militärischen Dienstleistungen auf diesem Wege besteht. Eine solche Regelung im Bereich des Präsenzdienstes entspricht auch im besonderen dem Milizprinzip, in dem gerade einer freiwilligen Leistungsbereitschaft große Bedeutung zukommt. Im Rahmen der vorgesehenen Neugestaltung des Wehrrechts wird diesem Gedanken einerseits durch die Ausgestaltung des Milizstandes mit geeigneten Rahmenbedingungen für freiwillige Leistungen außerhalb des Präsenzstandes, andererseits aber auch durch eine entsprechende Ausgestaltung des Präsenzdienstes Rechnung getragen. Unter diesem Gesichtspunkt sollen neben die ausschließlich Ausbildungszwecken vorbehaltenen freiwilligen Waffenübungen „Funktionsdienste“ treten, die einer Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung dienen; die Rechtsstruktur der freiwilligen Waffenübungen soll dabei im übrigen auch für den neuen Funktionsdienst gelten.

Damit erscheint eine geeignete Grundlage geboten, um die Leistungsbereitschaft Wehrpflichtiger auf vielfältigen Aufgabengebieten, insbesondere auch für hochqualifizierte Tätigkeiten, in ökonomischer und milizgerechter Weise in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus bleibt es aber den Wehrpflichtigen auch außerhalb eines Präsenzdienstes oder einer in den neuen §§ 41 b und 42 a vorgesehenen freiwilligen Miliztätigkeit (vgl. Art. I Z 50 und 52) unbenommen, unter dem Leitgedanken des Milizprinzips den Zielsetzungen der militärischen Landesverteidigung freiwillig dienlich zu sein. Solche Beiträge zur militärischen Landesverteidigung entsprechen dem im zweiten Satz des § 44 Abs. 1 für Soldaten normierten Grundsatz, „alles zu tun, was den Aufgaben des Bundesheeres förderlich ist, und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Bundesheeres abträglich sein könnte“.

Die vorgesehene Neugestaltung umfaßt als neuen Abs. 3 des § 30 auch eine Regelung über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung. Ebenso wie bei den freiwilligen Präsenzdienstleistungen eines Wehrdienstes als Zeitsoldat oder einer Dienstleistung im Auslandseinsatz nach § 2 Abs. 1 lit. d des Wehrgesetzes 1978 soll auch bei freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten dem Wehrpflichtigen die Möglichkeit einer Zurückziehung der freiwilligen Meldung, und zwar bis zum Einberufungstag, offenstehen. Die Zurückziehung muß daher spätestens bis 24 Uhr des dem Einberufungstag vorangehenden Tages beim zuständigen Militärkommando einlangen, um wirksam zu werden. Diese Regelung bedingt, daß die Zeit des Postenlaufes der Zurückziehung unberücksichtigt bleiben muß. Wollte man den Postenlauf berücksichtigen, so müßte nämlich zum Nachteil des Wehrpflichtigen die Zurückziehungsfrist verkürzt werden, um das Einlangen jedenfalls noch vor dem Einberufungstag zu gewährleisten. Die als § 30 Abs. 3 neu vorgesehenen Bestimmungen sind im übrigen den gleichartigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 73/1986 (§ 2 Abs. 3) nachgebildet.

Die Regelung war hinsichtlich der Zurückziehung der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen im wesentlichen bereits als Art. I Z 17 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

Da Funktionsdienste nicht unter den Oberbegriff „Waffenübungen“ fallen, bedarf der § 31 einer entsprechenden Ergänzung.

**Zu Art. I Z 26 und 47 (§ 28 Abs. 1 bis 3 und § 40 Abs. 9):**

Gemäß dem geltenden § 28 Abs. 1 endet die Verpflichtung zum Grundwehrdienst mit der Vollen-

derung des 35. Lebensjahres. Wurde allerdings ein Wehrpflichtiger aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen, so besteht nach dem geltenden § 40 Abs. 9 lit. a die Verpflichtung zur Leistung des restlichen Präsenzdienstes bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 35. Lebensjahr vollendet. Diese Regelung erweist sich in der Praxis insofern als unbefriedigend, als hiedurch die Leistung des Grundwehrdienstes in seiner vollen Dauer nicht in allen Fällen gewährleistet ist. Endet nämlich die Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes vor der Absolvierung dieses Präsenzdienstes in seiner gesamten Dauer, so muß der Wehrpflichtige ungeachtet der unvollständigen Leistung des Grundwehrdienstes aus dem Präsenzdienst entlassen werden. In jenen Fällen, in denen die zur Leistung des Grundwehrdienstes noch verfügbare Zeit zu kurz ist, um eine sinnvolle Ausbildung durchzuführen zu können, muß überhaupt von einer Einberufung zum Grundwehrdienst aus militärischen Rücksichten Abstand genommen werden.

An die Stelle dieser unbefriedigenden Rechtslage soll in Hinkunft eine Regelung treten, nach der die Altersgrenze des vollendeten 35. Lebensjahres für das Ende der Pflicht zur Leistung des Grundwehrdienstes allgemein unverändert bleibt, ein vor der Vollendung des 35. Lebensjahres begonnener Grundwehrdienst aber noch in seiner vollen Dauer auch über diese Altersgrenze hinaus zu leisten ist. Diese Regelung ist nicht nur im Interesse einer sinnvollen Ausbildung gelegen, sondern stellt auch sicher, daß in den erwähnten Fällen alle Wehrpflichtigen einen Grundwehrdienst von gleicher Dauer leisten. Im Hinblick auf diese neue Regelung kann die bereits erwähnte besondere Bestimmung des § 40 Abs. 9 lit. a entfallen.

Der weitere Ausbau des Bundesheeres, insbesondere im Bereich der Landwehr und anderer nach dem Milizsystem organisierter Verbände, läßt es geboten erscheinen, die Möglichkeit einer Heranziehung zu Truppenübungen ohne quantitative Erhöhung dieser Wehrdienstleistungen auch für Wehrmänner — wie schon bisher für alle anderen Wehrpflichtigen — mit der Vollendung des 50. Lebensjahres zu begrenzen. Eine Heranziehung von Wehrpflichtigen zu Truppenübungen in Verbänden der Kampftruppen wird hiebei nur nach Maßgabe der körperlichen Leistungsfähigkeit für die jeweilige Einsatzaufgabe, insbesondere im Hinblick auf das fortgeschrittene Lebensalter, in Betracht kommen. Das Erfordernis einer allgemeinen Heranziehungsmöglichkeit der Wehrpflichtigen bis zu dem genannten Zeitpunkt ergibt sich im besonderen aus der Notwendigkeit, die einem Verband zugehörigen Wehrpflichtigen entsprechend ihren Einsatzaufgaben im geschlossenen Rahmen des Verbandes auszubilden und den erreichten Ausbildungsstand zu erhalten. Im Hinblick auf die bereits zu Art. I Z 14 (§ 15 Abs. 1) erwähnte Problematik der in den nächsten Jahren zu erwarten-

den Verringerung der Wehrpflichtigenzahl bildet die vorgesehene Änderung des § 28 Abs. 2 auch eine wesentliche Voraussetzung, um den in der „Heeresgliederung 1987“ festgelegten Organisationsrahmen sicherzustellen. Mit der vorgesehenen Regelung werden die bisher für die Heranziehung zu Truppenübungen im § 28 Abs. 2 enthaltenen Sonderregelungen entbehrlich und können daher entfallen.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Frist für die Zurückziehung der Verpflichtungserklärung zu einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten aus administrativen Gründen mit vier Wochen nach Beginn dieses Präsenzdienstes festzulegen wäre. Die bisher im § 28 Abs. 3 vorgesehene Frist hat sich in der Praxis als unzureichend für die ordnungsgemäße Abwicklung des entsprechenden Verfahrens erwiesen.

Neufassungen des § 28 Abs. 1 bis 3 und des § 40 Abs. 9 mit ähnlichen Zielsetzungen waren bereits als Art. I Z 13 bis 16 und 26 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

#### **Zu Art. I Z 27 und 28 (§ 29 Abs. 1, 2 und 6) und Art. VI:**

Die seit der Einrichtung der Kaderübungen, insbesondere seit ihrer Neuregelung im Jahre 1977, gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die nach § 29 Abs. 1 innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 60 Tagen im Verordnungswege differenziert festgelegten Übungsausmaße für die einzelnen Chargen- und Unteroffiziersfunktionen zur Erlangung des notwendigen Ausbildungsniveaus nicht ausreichen. Eine Kaderausbildung in den durch die erwähnte Verordnung über Kaderfunktionen, BGBl. Nr. 13/1979, bestimmten Ausmaßen von 21 bzw. 30 Tagen für Chargenfunktionen und 60 Tagen für Unteroffiziersfunktionen erscheint daher angesichts des Umstandes, daß gerade für ein Milizheer den Kaderfunktionen dieser Ebene besondere Bedeutung zukommt und sich daher aus einer ungenügenden Ausbildungsqualität dieses Kaderpersonals schwerwiegende Konsequenzen für die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres, insbesondere für die Funktionsfähigkeit seiner milizartigen Verbände, ergeben, nicht weiter vertretbar. Abgesehen davon bereitet auch die nach § 29 Abs. 1 derzeit notwendige taxative, kasuistische Aufzählung der einzelnen den Kommandantenfunktionen gleichwertigen Kaderfunktionen erhebliche administrative Schwierigkeiten.

Der gesetzliche Rahmen der Kaderübungen nach § 29 Abs. 1 lit. a und b bildet somit nach den bisherigen Erfahrungen nur das Ausmaß für eine Kader-Grundausbildung, auf der durch weitere freiwillige Ausbildungsgänge erst eine qualifizierte und spezielle Kaderausbildung für die einzelnen Funktionen aufbauen kann.

Um die für das Milizkaderpersonal notwendige Ausbildung zu gewährleisten, bedarf es daher einer entsprechenden Änderung des § 29. Durch die vorgesehene Neufassung soll im vorerwähnten Sinne das Gesamtausmaß der Kaderübungen nach Abs. 1 lit. a und b entsprechend dem bisherigen Rahmen mit 90 bzw. 60 Tagen festgelegt werden; da eine unter diesem Ausmaß liegende Kaderausbildung nicht in Betracht kommt, soll die bisher vorgesehene Verordnungsregelung entfallen. Im Abs. 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem Milizkaderpersonal nach Absolvierung der grundlegenden Ausbildung auf freiwilligem Wege durch zusätzliche Kaderübungen bis zu 90 bzw. 60 Tagen die erwähnte qualifizierte und spezielle Kaderausbildung zu vermitteln. Im Hinblick auf diese weitere Möglichkeit, auf Grund freiwilliger Meldung Kaderübungen zu leisten, erscheint die Verweisung im § 29 Abs. 6 auf Abs. 1 lit. a oder b zu eng und soll daher entfallen. Eine Verpflichtung zu Kaderübungen durch Auswahlbescheid oder nach Abs. 9 soll entsprechend der bisherigen Regelung nur im Gesamtausmaß von 90 bzw. 60 Tagen zulässig sein.

Im Art. VI soll im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich bestimmt werden, daß die zitierte Verordnung BGBl. Nr. 13/1979 mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes lediglich für die Leistungen von Kaderübungen, zu der Wehrpflichtige zu diesem Zeitpunkt verpflichtet sind, weitergelten soll. Für alle übrigen Fälle soll sie außer Kraft treten.

#### Zu Art. I Z 29 (§ 29 Abs. 9):

Durch die vorgesehene Neufassung des § 29 Abs. 9 sollen die erforderlichen Formalanpassungen an das neue System von Miliz- und Reservestand sowie im Zusammenhang mit der neu vorgesehenen Einrichtung des Militärpiloten auf Zeit (Art. I Z 12) vorgenommen werden. Dabei soll auch klar gestellt werden, daß einer Verpflichtung durch freiwillige Meldung bzw. durch Auswahlbescheid der Vorrang gegenüber der Verpflichtung nach Abs. 9 zukommt.

#### Zu Art. I Z 30 und 31 (§ 30 und § 31):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 25.

#### Zu Art. I Z 32 (§ 32 Abs. 1):

Im Hinblick auf die neu vorgesehene Einrichtung des Militärpiloten auf Zeit (Art. I Z 12) ist die im Wehrdienst als Zeitsoldat speziell für Militärpiloten vorgesehene Verpflichtungsdauer entbehrlich geworden.

#### Zu Art. I Z 33 (§ 32 Abs. 7):

Auf Grund der praktischen Erfahrungen hat sich gezeigt, daß ein Überschreiten der im § 32 Abs. 7 festgelegten Frist für die Zustellung des Einberufungsbefehls zum Wehrdienst als Zeitsoldat ver-

schiedentlich aus militärischen Gründen, etwa auch in Fällen eines dringenden Bedarfes, vermeidbar werden kann. Eine solche Fristüberschreitung liegt vielfach aber auch im besonderen Interesse des Wehrpflichtigen, wenn dieser sich beispielsweise erst kurzfristig für eine Verpflichtung als Zeitsoldat entscheidet. Diesen Umständen soll durch die vorgesehene Ergänzung des § 32 Abs. 7 Rechnung getragen werden, nach der die Zustellung des Einberufungsbefehls aus militärischen Gründen oder mit Zustimmung des Wehrpflichtigen auch später als zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zulässig ist.

Diese Neufassung des § 32 Abs. 7 war bereits als Art. I Z 18 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

#### Zu Art. I Z 34 (§ 32 Abs. 8):

Die im § 32 Abs. 8 gebotene Möglichkeit, die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat auch noch nach Zustellung des Einberufungsbefehls zurückzuziehen, hat — wie die bisherigen praktischen Erfahrungen gezeigt haben — zu Schwierigkeiten auf personellem und organisatorischem Gebiet geführt. Diese Schwierigkeiten übertreffen in beträchtlicher Weise die Notwendigkeit einer dem Wehrpflichtigen einzuräumenden Zurückziehungs-möglichkeit, die über den Zeitpunkt der Rechtskraft des Annahmebescheides hinausgeht. Die vorgesehene Beschränkung der Frist für die Zurückziehung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Annahmebescheides soll die Ursache der erwähnten personellen und organisatorischen Schwierigkeiten beseitigen, ohne daß die Interessen des Wehrpflichtigen nennenswert beeinträchtigt werden. Den Wehrpflichtigen steht nämlich zusätzlich zum Zurückziehungsrecht auch künftighin die Möglichkeit einer Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes nach § 37 Abs. 3 bzw. im Falle des Antrittes des Wehrdienstes als Zeitsoldat die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst nach § 40 Abs. 5 offen.

Diese Änderung des § 32 Abs. 8 war bereits im wesentlichen als Art. I Z 19 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

#### Zu Art. I Z 35 (§ 34):

Der § 34 bedarf einer formalen Anpassung an das neue System von Miliz- und Reservestand. Darüber hinaus soll durch den neuen Abs. 2 des § 34 die für die Ausbildung sowohl zum Berufsoffizier als auch zum Reserveoffizier langjährig bewährte Einrichtung der „Einjährig-Freiwilligen“-Ausbildung im Wehrgesetz 1978 ausdrücklich normiert werden. Gleichzeitig soll die „Nachhollauf-

bahn“, die sich als spezieller Ausbildungsgang im Wege freiwilliger Waffenübungen für Wehrpflichtige ohne „Einjährig-Freiwilligen“-Ausbildung ebenfalls bereits in der Praxis bewährt hat, als Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier zur Vermeidung von Unklarheiten und allfälligen Interpretationsschwierigkeiten ausdrücklich normiert werden. Durch den neu vorgesehenen Abs. 2 des § 34 werden somit lediglich bewährte Ausbildungsvorgänge gesetzlich verankert. Diese Ergänzung war bereits als Art. I Z 20 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

#### Zu Art. I Z 36 (§ 35):

Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist diese Regelung nicht mehr von praktischer Bedeutung. Da sich auch für die Zukunft kein Bedürfnis nach einer Regelung dieser Art erkennen läßt, soll der § 35 ersatzlos entfallen.

#### Zu Art. I Z 37 (§ 36 Abs. 1):

Einem möglichst raschen und zweckmäßigen Ablauf der Mobilmachung in Verbindung mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft der einzelnen Verbände kommt vor allem für die Verfügbarkeit und Effektivität milizartig organisierter Truppen besondere Bedeutung zu. Es erweist sich daher als notwendig, im Rahmen der Ausbildung auch auf diesen Gesichtspunkt seiner Bedeutung gemäß Bedacht zu nehmen. So ist es ein militärisches Erfordernis, durch eine entsprechende Gestaltung von Waffenübungen den reibungslosen Ablauf des Mobilmachungsvorganges samt den damit verbundenen Alarmierungsmaßnahmen zur Herstellung der Einsatzbereitschaft der einzelnen Verbände zu üben und zu erproben. Die Einberufung zu solchen Waffenübungen stellt somit einen der nach dem vierten Satz des § 36 Abs. 1 in Betracht kommenden Fälle dar, in denen aus militärischen Erfordernissen die für die Zustellung des Einberufungsbefehles grundsätzlich vorgesehene Frist von acht Wochen vor dem Einberufungstag nicht gilt. Durch einen diesbezüglichen Hinweis soll — speziell im Hinblick auf den Ausbau der Milizkomponenten des Bundesheeres — in der zitierten Gesetzesstelle deutlich erkennbar gemacht werden, daß der erwähnte besondere Übungszweck den Schwerpunkt dieser Ausnahmeregelung bildet.

Diese Ergänzung war bereits als Art. I Z 21 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilage) enthalten.

Hinsichtlich einer Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten hat sich die im § 36 Abs. 1 enthaltene Zustellungsfrist in der

Praxis für jene Fälle als unzweckmäßig erwiesen, in denen ihre Verkürzung im Interesse der Wehrpflichtigen gelegen ist. Auf Grund dieser praktischen Erfahrungen soll daher die erwähnte Frist mit Zustimmung der Wehrpflichtigen auch ohne Vorliegen militärischer Erfordernisse verkürzt werden können.

#### Zu Art. I Z 38 und 39 (§ 36 Abs. 3 und 5):

Die Abs. 3 und 5 des § 36 bedürfen einer formalen Anpassung an die im Gefolge der gesetzlichen Verankerung des Milizsystems erforderlichen Änderungen. Dabei soll gewährleistet bleiben, daß der jeweiligen Bedarfssituation und der Dauer eines Einsatzes entsprechend auch Wehrpflichtige des Reservestandes einberufen werden können.

Im Hinblick auf den Wegfall des Begriffes „Beurlaubtenstandes in der Reserve“ ist eine Anpassung der Z 4 des Abs. 3 sowie des Abs. 5 erforderlich (vgl. Art. I Z 16 und 20).

#### Zu Art. I Z 40, 46 und 65 (§ 37 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 57):

In dem nach § 37 Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a von Amts wegen durchzuführenden Verfahren betreffend eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes aus öffentlichen Interessen — und zwar wegen der beruflichen Tätigkeit des Wehrpflichtigen im Rahmen eines Dienstverhältnisses — ist nach der geltenden Rechtslage der Befreiungsbescheid dem Dienstgeber des Wehrpflichtigen zuzustellen; der Wehrpflichtige erhält nur eine Abschrift. Durch die vorgesehene Änderung des § 37 Abs. 4 soll künftig in diesen Fällen der Bescheid dem Wehrpflichtigen als dem in seiner Wehrpflicht unmittelbar Betroffenen zugestellt werden. Dem Dienstgeber soll der Bescheid abschriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Änderung war bereits als Art. I Z 22 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr abschließend behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

Da der § 40 Abs. 6 eine gleichartige Regelung für die vorzeitige Entlassung vorsieht, soll auch diese Bestimmung in gleicher Weise geändert werden.

Die Anführung des § 37 Abs. 4 in der Strafbestimmung des § 57 wird im Hinblick auf die Neuregelung dieses Absatzes gegenstandslos und soll daher entfallen.

#### Zu Art. I Z 41 (§ 37 Abs. 6 lit. c):

Die angeführte Bestimmung bedarf einer formalen Anpassung an die mit der Kundmachung BGBl. Nr. 373/1984 erfolgte Wiederverlautbarung des Ärztesgesetzes. Diese Anpassung war bereits als

Art. I Z 23 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr abschließend behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilage) enthalten.

**Zu Art. I Z 42 (§ 37 Abs. 7):**

Im Interesse der Klarheit soll — ähnlich wie im § 13 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986 hinsichtlich der dem Wehrgesetz 1978 nachgebildeten Befreiungsregelung und vergleichbar der entsprechenden Regelung bei der Zurückziehung der Meldung zu einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst (vgl. Art. I Z 30) — ausdrücklich normiert werden, daß mit der Zustellung eines Bescheides, durch den eine Befreiung oder ein Aufschub verfügt wurde, eine allenfalls bereits ergangene Einberufung unwirksam wird.

Diese Neufassung war bereits als Art. I Z 24 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr abschließend behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

**Zu Art. I Z 43 bis 45 und 48 (§ 40 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 41 Abs. 1 und 4):**

Im Hinblick auf das neue System von Miliz- und Reservestand sowie die als neuer § 41 a vorgesehenen Regelungen über die Versetzung in den Reserve- bzw. Milizstand sind die im § 40 enthaltenen Wendungen über eine „Rückversetzung in die Reserve“ im Zusammenhang mit der Entlassung aus dem Präsenzstand gegenstandslos geworden; sie sollen daher — ebenso wie im § 41 Abs. 1 und 4 — entfallen.

**Zu Art. I Z 46 (§ 40 Abs. 6):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 40.

**Zu Art. I Z 47 (§ 40 Abs. 9):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 26.

**Zu Art. I Z 48 (§ 41 Abs. 1 und 4):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 43.

**Zu Art. I Z 49 bis 55 (Abschnitt E, §§ 41 a bis 43 a):**

Die besonderen Bestimmungen über den Milizstand und den Reservestand sollen systematisch im Abschnitt E zusammengefaßt werden, der bisher die besonderen Bestimmungen über die Reserve enthielt. Als neuer Inhalt dieses Abschnittes sind die Regelungen der Versetzung bzw. des Übertritts in den Milizstand und in den Reservestand, der Berechtigung zum Tragen der Uniform in beiden Ständen sowie spezielle Normen über Pflichten und Befugnisse, die nur für Wehrpflichtige im Milizstand gelten, vorgesehen.

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, bildet die Leistungsbereitschaft des einzelnen, insbesondere auch außerhalb einer Präsenzdienstleistung, eine wesentliche Grundlage für die Wirksamkeit jeglichen Milizsystems. In der wehrrechtlichen Ausprägung des österreichischen Milizsystems sollen daher mit dem neuen Milizstand gesetzliche Verpflichtungen nur insoweit verbunden sein, als sie unbedingt notwendig erscheinen. Diese Verpflichtungen entsprechen im wesentlichen dem schon bisher für die Reserve geltenden Pflichtenkreis, der sich in den vergangenen Jahrzehnten gemeinsam mit anderen wehrrechtlichen Strukturen der Milizkomponente des Bundesheeres entwickelt hat. Der Schwerpunkt der Milizaktivitäten soll jedoch in freiwilligen Leistungen der Wehrpflichtigen liegen. In diesem Sinne ist vorgesehen, durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Es handelt sich dabei um gesetzliche Grundlagen für eine zweckmäßige und koordinierte Erfüllung militärischer Aufgaben im Milizstand, insbesondere im Verhältnis zu den ständig im Präsenzstand eingerichteten Kommanden und sonstigen Dienststellen sowie gegenüber Dritten, und zur notwendigen Absicherung Wehrpflichtiger hinsichtlich allfälliger gesundheitlicher Schädigungen bei solchen Tätigkeiten.

Der Milizstand soll unmittelbar an den vollständig geleisteten Grundwehrdienst anschließen und bis zum Erlöschen der Wehrpflicht dauern, sofern der Wehrpflichtige nicht mangels Eignung oder mangels Bedarfes für eine Verwendung in der Einsatzorganisation zu einem früheren Zeitpunkt in den Reservestand versetzt wurde (vgl. Art. I Z 1). Diese Versetzung ist nach dem neu vorgesehenen § 41 a Abs. 1 von Amts wegen durch das zuständige Militärkommando bei Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen — frühestens mit der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst — durch Bescheid zu verfügen. Auf das Verfahren zur Versetzung in den Reservestand ist — ebenso wie für das Verfahren zur Versetzung in den Milizstand (§ 41 a Abs. 3) — das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

Hinsichtlich der Rechtsstellung Wehrpflichtiger als Offiziere, Unteroffiziere und Chargen des Miliz- bzw. Reservestandes wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 8 bis 10 verwiesen.

Ein Übertritt in den Reservestand unmittelbar kraft Gesetzes ist im § 41 a Abs. 2 für Berufsoffiziere als unmittelbare Rechtsfolge einer vor dem Erlöschen ihrer Wehrpflicht verfügten Versetzung in den Ruhestand vorgesehen. Für Beamte, die im Zeitpunkt einer solchen Ruhestandsversetzung nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zu einer Unteroffiziersfunktion herangezogen waren, soll ebenfalls diese dienstrechtliche Maßnahme den Übertritt in den Reservestand bewirken. Der § 41 a Abs. 2 dient mit dieser systemgerechten Einordnung der genannten Personengruppe in das neue wehrrechtli-

che System von Miliz- und Reservestand einer einfachen und verwaltungsökonomischen Vollziehung. Hinsichtlich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere des Ruhestandes wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu Art. I Z 1 verwiesen.

Eine Versetzung aus dem Reservestand in den Milizstand soll nach § 41 a Abs. 3 — ebenfalls durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos — nur unter den außergewöhnlichen Verhältnissen eines Einsatzes des Bundesheeres, in anderen Fällen nur mit Zustimmung des Wehrpflichtigen zulässig sein. Wie auch schon zu Art. I Z 1 bemerkt, können aber Wehrpflichtige des Reservestandes nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Erfordernisse unmittelbar aus diesem Stand zum Präsenzdienst, so insbesondere zu einem außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 oder 6, einberufen werden.

Als neuer § 41 b sind Bestimmungen über Pflichten und Befugnisse im Milizstand vorgesehen, die den Erfordernissen einer milizartigen Organisation von Verbänden entsprechen, aber auch der persönlichen Initiative und Leistungsbereitschaft genügend Spielraum lassen. In diesem Sinne enthalten die Absätze 1, 2 und 3 ein begrenztes System von Anordnungsrechten und Gehorsamspflichten für den Milizstand bzw. im Verhältnis zum Präsenzstand. Die in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Regelungen sollen es ermöglichen, den Zeitaufwand für bestimmte Maßnahmen innerhalb einer Übung oder eines Einsatzes dadurch beträchtlich zu verkürzen, daß Anordnungen bereits im Milizstand erteilt werden können. Da eine Anordnung nach Abs. 1 für den Wehrpflichtigen im Milizstand keinen Befehlscharakter besitzt, ist ihm deren Befolgung außerhalb einer Präsenzdienstleistung freigestellt. Durch die im Abs. 2 vorgesehene Regelung, wonach ein Soldat durch einen Befehl des ihm vorgesetzten, für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos verhalten werden kann, den Anordnungen eines mit einer Kaderfunktion betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes Folge zu leisten, bewirkt insofern eine Unterstellung dieses Soldaten gegenüber dem Wehrpflichtigen des Milizstandes. Die für freiwillige Leistungen im Milizstand im Abs. 1 normierte Meldepflicht soll — ebenso wie die im Abs. 3 vorgesehene Bestätigung der Anwesenheit — neben Koordinierungs- und Evidenzzwecken insbesondere auch der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Falle von Ansprüchen Wehrpflichtiger nach dem Heeresversorgungsgesetz dienen, dessen entsprechende Ergänzung, wie schon eingangs erwähnt, ebenfalls vorgesehen ist.

Durch den Abs. 3 sollen Grundlage und Rahmen für das breite Spektrum der „Freiwilligen Milizarbeit“ geschaffen werden, die in vielfältiger Weise zu den Ausbildungs-, Organisations- und Administrativmaßnahmen der ständigen Einrichtungen des Bundesheeres tritt und erst durch ein sachgerecht

koordiniertes Zusammenspiel solcher freiwilligen Leistungen mit den einzelnen gesetzlichen Verpflichtungen des Wehrpflichtsystems und der behördlichen Tätigkeit in militärischen Angelegenheiten die Funktionsfähigkeit der überwiegend aus milizartigen Verbänden gebildeten Einsatzorganisation des Bundesheeres gewährleistet.

Den Wehrpflichtigen wird im Milizstand ein hohes Maß an Mitwirkungsmöglichkeiten an der Planung, Vorbereitung, Durchführung und am Abschluß militärischer Übungs- und Einsatzmaßnahmen sowie bei der militärischen Fortbildung im allgemeinen eingeräumt. Solche Maßnahmen der Freiwilligen Milizarbeit sollen im Hinblick auf eine entsprechende Koordinierung und Eingliederung in die einschlägigen Planungen und Programme durch das für die Mobilmachung zuständige Kommando schriftlich festzulegen sein; den Einheitskommandanten sowie den höheren Kommandanten kommt dabei hinsichtlich ihres jeweiligen Befehlsbereiches nach Abs. 6 ein Informations- und Vorschlagsrecht zu. Neben Inhalt, Zeit, Ort und Dauer der Freiwilligen Milizarbeit sind im besonderen der verantwortliche Leiter und der Teilnehmerkreis zu bestimmen. Von den Wehrpflichtigen sollen in allen Angelegenheiten der Freiwilligen Milizarbeit über diese hinaus nach Abs. 4 bei dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando Vorschläge erstattet und Informationen eingeholt werden dürfen. Ebenso wie hinsichtlich des Funktionsdienstes bleibt der Leitgedanke einer freiwilligen Förderung und Unterstützung der Belange der militärischen Landesverteidigung auch jenseits dieser Vorschlags- und Informationsbefugnisse unberührt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. I Z 25).

In den Abs. 5 und 6 sind Wehrpflichtigen, die mit bestimmten Kommandantenfunktionen betraut sind, hinsichtlich der ihnen in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen Befugnisse in Personalangelegenheiten eingeräumt. Es handelt sich dabei um Beförderungs- und Bestellungsrechte sowie um Informations- und Vorschlagsrechte entsprechend den schon erwähnten Erfordernissen einer Milizorganisation. Ein behördlicher Verfahrensablauf bleibt durch diese vorgesehenen Informations- und Vorschlagsrechte unberührt.

Im § 41 b Abs. 7 wird ausdrücklich normiert, daß Wehrpflichtige im Milizstand die in diesem Paragraphen geregelten Tätigkeiten in Vollziehung militärischer Angelegenheiten ausüben und damit als Organe des Bundes Aufgaben der Hoheitsverwaltung erfüllen. Hinsichtlich der Haftung für allfällige Schäden, die von den Wehrpflichtigen in dieser Eigenschaft verursacht werden, gelten daher das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bzw. das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967.

Die nach § 42 bisher für Wehrpflichtige der Reserve geltende Pflicht zur Verwahrung von

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen soll künftig nur für Wehrpflichtige des Milizstandes gelten.

Auf Grund des neu eingefügten § 42 a soll es über die nach § 42 vorgesehene Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hinaus zulässig sein, den Wehrpflichtigen entsprechend ihren Bedürfnissen im Rahmen ihrer Miliztätigkeit auch anderes Heeresgut für die Benützung in Ausführung von Anordnungen nach § 41 b Abs. 1 oder einer Freiwilligen Milizarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Wehrpflichtigen sind befugt, sowohl dieses als auch das nach § 42 übergebene Heeresgut für die genannten Zwecke im notwendigen Umfang und in der notwendigen Dauer zu benützen. Die Benützung hat nach Abs. 2 mit der gebotenen Sorgfalt sowie unter ausreichender Sicherung gegen einen Zugriff Unbefugter zu erfolgen. Diesen Pflichten kommt hinsichtlich dienstlicher Unterlagen, die beispielsweise für bestimmte Aufgaben einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung oder im Bereich des Personalwesens benötigt werden, in besonderer Weise Bedeutung zu. Die im § 42 für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände enthaltenen speziellen Regelungen sollen im übrigen auch für sonstiges nach § 42 a Abs. 1 zur Verfügung gestelltes Heeresgut gelten.

Die nach § 43 Abs. 1 bisher für Wehrpflichtige der Reserve geltende Regelung der Berechtigung zum Tragen der Uniform soll künftig für Wehrpflichtige des Milizstandes und des Reservestandess gelten. Durch den Abs. 2 soll klargestellt werden, daß sich die Befugnis zum Tragen der Uniform für Wehrpflichtige des Milizstandes bei Antritt eines Präsenzdienstes (§ 42 Abs. 10), der Ausführung der ihnen nach § 41 b Abs. 1 erteilten Anordnungen sowie der Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 41 b Abs. 3 bereits aus § 42 a Abs. 1 ergibt.

Im Hinblick darauf, daß die in den §§ 41 b bis 42 a geregelten Milizaktivitäten als Vollziehung militärischer Angelegenheiten in einem unlöslichen und engen personellen, funktionalen und organisatorischen Verhältnis zum Bundesheer stehen, soll das für das Bundesheer im allgemeinen sowie für den militärischen Dienst und Dienstbereich im besonderen geltende Verbot parteipolitischer Betätigung (§ 46 des Wehrgesetzes 1978) gemäß dem neu eingefügten § 43 a auch für den Bereich dieser Miliztätigkeiten gelten.

**Zu Art. I Z 56 (§ 44 Abs. 2):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 14.

**Zu Art. I Z 57 und 58 (§ 47 und § 47 a):**

Wie schon eingangs erwähnt, soll die gesetzliche Vertretung der Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr entspre-

chend dem Charakter einer solchen Wehrdienstleistung von längerer Dauer ausgebaut werden. Dieses Vorhaben entspricht einer Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1986 (E 60 — NR/XVI. GP), die anlässlich der Behandlung des Berichtes betreffend den Zeitsoldaten (Erfahrungsbericht Zeitsoldat; III-98 und 928 der Beilagen) gefaßt wurde und eine Besserstellung der Zeitsoldaten in verschiedenen Punkten zum Ziel hatte; einer dieser Punkte war auch auf „eine Verbesserung der Vertretung für Zeitsoldaten“ gerichtet.

Da die Neugestaltung dieser Einrichtung gegenüber der bisherigen Regelung einen größeren Umfang der Gesetzesbestimmung bedingt, erscheint deren systematische Gliederung in zwei Paragraphen zweckmäßig. § 47 soll die organisatorischen Bestimmungen über die Soldatenvertreter und die auf Gesetzesstufe notwendigen Bestimmungen über ihre Wahl enthalten; die nähere Regelung der Soldatenvertreter-Wahlen soll wie bisher auf dem Verordnungswege erfolgen. Der neu eingefügte § 47 a enthält die Bestimmungen über die Aufgaben der Soldatenvertreter.

Hinsichtlich der Soldatenvertreter im Grundwehrdienst sowie für Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr bleibt inhaltlich die bisherige Rechtslage unverändert. Eine Differenzierung nach Unteroffizieren und Offizieren ist künftig nicht vorgesehen.

Die unmittelbare Vertretungsebene der Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum soll sich nach § 47 Abs. 2 beim Kommandanten des Truppenkörpers befinden. Die Zahl dieser Soldatenvertreter soll sich nach den im Befehlsbereich dieses Kommandanten wahlberechtigten Zeitsoldaten richten und höchstens sieben betragen. Für den Fall, daß in einem Befehlsbereich weniger als vier Zeitsoldaten wahlberechtigt sind, wurde in Anlehnung an § 15 Abs. 4 HDG eine Zuweisung durch eine Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung zu einem anderen Befehlsbereich vorgesehen. Wahlberechtigung und Grundsätze der Wahl entsprechen der bisherigen Rechtslage; sie wurden lediglich durch eine Regelung für die Kundmachung des Wahlergebnisses ergänzt. Die Soldatenvertreter des genannten Personenkreises sind nach § 47 Abs. 7 innerhalb der ersten drei Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Regelungen über eine Neuwahl bei einer Änderung der Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte sowie betreffend eine Abstimmung über die Abberufung eines Soldatenvertreeters entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtslage. Neben dem Erlöschen der Funktion aus den im § 47 Abs. 8 genannten Gründen ist in diesem Absatz zusätzlich das Ruhen der Funktion für die Dauer der Inanspruchnahme einer beruflichen Bildung, während der der Zeitsoldat keinen Dienst im Bundesheer versieht, vorgesehen.

Den Kern des vorgesehenen Ausbaues bildet die Einrichtung von Kollegialorganen über der unmittelbaren Vertretung auf der Ebene von Truppenkörpern. Die Interessen der Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum sollen solcherart in zwei weiteren Ebenen, und zwar durch Zeitsoldatenausschüsse bei den Dienstbehörden 1. Instanz im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Korpskommanden I und II, Militärkommando Wien, Kommanden der Fliegerdivision und der Panzergrenadierdivision, Heeresmaterialamt) sowie durch einen Zentralen Zeitsoldatenausschuß beim Bundesminister für Landesverteidigung, vertreten werden (§ 47 Abs. 3 bis 5 und § 47 a Abs. 1 bis 3). Die Zeitsoldatenausschüsse, die aus jeweils sieben Mitgliedern bestehen, sollen aus dem Kreis der Soldatenvertreter im Befehlsbereich der Dienststelle, bei der sie eingerichtet sind, durch Wahl zu bilden sein. Der Zentrale Zeitsoldatenausschuß (mit ebenfalls sieben Mitgliedern) soll auf gleiche Weise von den einzelnen Zeitsoldatenausschüssen durch Entsendung je eines Mitgliedes sowie durch die Entsendung eines weiteren Mitgliedes aus dem Kreise eines Wahlkollegiums gebildet werden, das für diesen Zweck zusammentritt; es besteht aus den Soldatenvertretern jener Zeitsoldaten, die nicht dem Befehlsbereich einer Dienstbehörde 1. Instanz angehören oder zugeordnet sind.

Ebenso wie die Soldatenvertreter-Wahlordnung soll eine Geschäftsordnung für die Soldatenvertreter der Zeitsoldaten, die Zeitsoldatenausschüsse und den Zentralen Zeitsoldatenausschuß vom Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung zu erlassen sein. Das allgemeine Aufgabengebiet der Soldatenvertreter ist im § 47 a Abs. 1 entsprechend der bisherigen Rechtslage beibehalten worden. Hingegen wurden die bisher nur generell umschriebenen Aufgaben einer Vertretung der „besonderen Interessen“ von Zeitsoldaten mit mehr als einjährigem Verpflichtungszeitraum durch eine demonstrative Anführung bestimmter Sachbereiche, in denen den Soldatenvertretern dieses Personenkreises das Recht auf Information, Anhörung und Erstattung von Vorschlägen zukommt (§ 47 a Abs. 2), ergänzt. Die Soldatenvertreter auf Truppenkörperebene (§ 47 Abs. 2) haben die Interessen der Zeitsoldaten ihres Vertretungsbereiches (§ 47 Abs. 5) gegenüber den dieser Kommandoebene unterstellten Kommandanten sowie gegenüber jenen übergeordneten Kommandanten zu vertreten, bei denen nicht ein Zeitsoldatenausschuß eingerichtet ist (§ 47 a Abs. 2). Diese Ausschüsse haben die gemeinsamen Interessen der Zeitsoldaten ihres Vertretungsbereiches, aber auch allfällige Einzelinteressen dieser Zeitsoldaten gegenüber den Dienststellen, bei denen sie eingerichtet sind, zu vertreten. Dem Zentralen Zeitsoldatenausschuß obliegt die gleiche Vertretung aller Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum beim Bundesminister für Landesverteidigung.

Im übrigen wurden die bisher bewährten Regelungen (so insbesondere § 47 a Abs. 4 bis 6) beibehalten.

**Zu Art. I Z 59 und 61 (§ 48 Abs. 1 und § 50 Abs. 2):**

Diese Formalanpassungen erweisen sich im Zusammenhang mit der neu vorgesehenen Einrichtung des Militärpiloten auf Zeit als erforderlich.

**Zu Art. I Z 60 (§ 49 Abs. 3):**

Die in diesem Absatz enthaltene Regelung des Anspruches auf Dienstfreistellung von Zeitsoldaten mit mindestens zehnjähriger Dienstleistungsdauer ist einerseits durch die Anhebung des allgemeinen Anspruches nach Abs. 2 auf 30 Tage mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1986, BGBl. Nr. 328, und andererseits durch den Wegfall der im Wehrdienst als Zeitsoldat speziell für Militärpiloten vorgesehenen Verpflichtungsdauer von mehr als zehn Jahren gegenstandslos geworden. Der § 49 Abs. 3 kann daher entfallen.

**Zu Art. I Z 61 (§ 50 Abs. 2):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 59.

**Zu Art. I Z 62, 70 und 71 (§ 51 und § 69):**

Durch die Neufassung des § 51 soll sein Charakter als Verweisungsnorm besser zum Ausdruck kommen. Dabei sollen auch einzelne materiellrechtliche Regelungen der bisherigen Fassung, die angesichts einer spezielleren Ausprägung im Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, entbehrlich erscheinen und Anlaß zu Mißverständnissen geben könnten, beseitigt werden. Ferner soll auch die als Grundsatzbestimmung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG geltende Z 2 des § 51 entfallen. Sie ist nämlich im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes gegenstandslos geworden.

Diese Änderungen waren im wesentlichen bereits als Art. I Z 31, 34 und 35 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr abschließend behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

**Zu Art. I Z 63 (§ 56 Abs. 1):**

Die vorgesehene Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung der wehrgesetzlichen Strafbestimmungen.

**Zu Art. I Z 64 (§ 56 Abs. 2):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 16.

**Zu Art. I Z 65 und 66 (§§ 57 und 58):**

Im Hinblick auf die im § 16 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes enthaltene Regelung über die



Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe können die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 57 und 58 entfallen.

Im übrigen siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 40.

#### Zu Art. I Z 67 (§ 59):

Die Strafbestimmung des § 59, betreffend Verstöße gegen die im § 43 enthaltene Regelung der Berechtigung zum Tragen der Uniform, bedarf einer entsprechenden formalen Anpassung an das neue System von Miliz- und Reservestand. Darüber hinaus soll der Hinweis auf eine seinerzeit im § 43 ausdrücklich enthaltene Verordnungsermächtigung, die schon durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1966 beseitigt wurde, als gegenstandslos entfallen. Hinsichtlich des Wegfalls der Bestimmung über die Ersatzfreiheitsstrafe siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 65 und 66 (§§ 57 und 58).

#### Zu Art. I Z 68 (§ 65):

Die Sonderregelung des § 65 Abs. 1 hinsichtlich der Zusammensetzung von Stellungskommissionen, denen keine ortsfesten Anlagen zur Verfügung stehen, ist mangels Bedarfes nach einer von § 22 abweichenden Regelung entbehrlich. Die Abs. 2 und 3 des § 65 sind infolge ihrer eingeschränkten Geltungsdauer (bis 30. Juni 1982) gegenstandslos geworden. Da im übrigen dem Abs. 4 dieses Paragraphen nur deklaratorische Bedeutung zukommt, kann der § 65 in seiner Gesamtheit entfallen.

Der Entfall des § 65 war bereits als Art. I Z 33 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

#### Zu Art. I Z 69 (§ 68 a):

Die in diesem Bundesgesetz vorgenommenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze sollen mit Ausnahme der im zweiten Satz genannten Fälle als dynamisch zu verstehen sein.

#### Zu Art. I Z 70 und 71 (§ 69):

Die Einführung einer neuen Z 5 a ist im Hinblick auf die erforderliche Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Vollziehung der genannten Bestimmungen über den Militärpiloten auf Zeit notwendig.

Die als Z 13 a vorgesehene Ergänzung ergibt sich aus dem neugefaßten § 51 (siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 62).

**Zu Art. II (Änderungen des Heeresgebührengesetzes 1985):**

**Zu Art. II Z 1, 2, 8 und 9 (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 2):**

Mit diesen Bestimmungen werden die notwendigen Formalanpassungen, die sich aus der Ergänzung der bisherigen freiwilligen Waffenübungen durch die „Funktionsdienste“ ergeben, vorgenommen (vgl. Art. I Z 25 und 30, § 27 Abs. 3 Z 5 und § 30 des Wehrgesetzes 1978).

Im § 6 Abs. 2 soll ferner aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie im Interesse einer möglichst effizienten Nutzung der Ausbildungs- und Verwendungszeit bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die nicht länger als 20 Tage dauern, das Taggeld und die Dienstgradzulage für die gesamte Dauer des Präsenzdienstes bei der Entlassung ausbezahlt sein.

**Zu Art. II Z 3 und 6 (§ 6 Abs. 3 und § 24) und Art. VII:**

Zur Erleichterung der Abwicklung der dem Bund obliegenden Beitragsleistungen für die Sozialversicherung der Zeitsoldaten sah schon die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 für den Zeitraum des Bestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Schutzes (das ist bei einem Anspruch auf berufliche Bildung im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat) eine unbare Überweisung aller dem Zeitsoldaten gebührenden Bezüge (Taggeld, Dienstgradzulage und Monatsprämie) unter Mitwirkung des Bundesrechenamtes (§ 6 Abs. 4 des Heeresgebührengesetzes 1985) vor.

Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z 3 der 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1987, am 1. Jänner 1988 sind nunmehr im Sinne einer Verbesserung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes alle Zeitsoldaten, die die Voraussetzung einer mindestens einjährigen Verpflichtung erfüllen, für die gesamte Zeit ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat, also nicht nur im letzten Jahr, in den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz einbezogen. Im Hinblick auf diese Erweiterung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes und die damit verbundene Verpflichtung des Bundes zur Beitragsleistung bedarf die Regelung des § 6 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 über die unbare Überweisung von Barbezügen an Zeitsoldaten einer entsprechenden Anpassung.

Da von dem krankenversicherungsrechtlichen Schutz nur mehr eine geringe Zahl von Zeitsoldaten ausgenommen ist, nämlich jene mit einer kürzeren als einjährigen Verpflichtungsdauer, erscheint es aus Gründen der Verwaltungsökonomie zweck-

mäßig, auch diese Gruppe hinsichtlich der Auszahlung ihrer Bezüge in die gegenständliche Regelung einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Erweiterung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für Zeitsoldaten mit mindestens einjähriger Verpflichtungsdauer durch die 44. ASVG-Novelle bedarf es einer entsprechenden Anpassung der korrespondierenden Bestimmungen des § 24 des Heeresgebührengesetzes 1985. Der Abs. 1 entspricht mit geringfügigen sprachlichen Modifikationen der bisherigen Regelung. Im Abs. 2 ist die Erweiterung des krankenversicherungsrechtlichen Schutzes für den wehrrechtlichen Bereich dem Grunde nach normiert. Die Abs. 3 und 4 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Abs. 2 und 3. Die Geltung des § 22 über die Kostentragung für die Überführung und die Bestattung im Falle des Ablebens soll allerdings aus sozialen Gründen für alle Zeitsoldaten bestehenbleiben. Der Abs. 4 ist um eine klarstellende Bestimmung hinsichtlich der Feststellung der Dienstfähigkeit von Zeitsoldaten ergänzt (vgl. hiezu § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, BGBl. Nr. 43/1979). Durch den Abs. 5 soll die bisher im Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, enthaltene Regelung über den Abgeltungsbetrag an die Pensionsversicherungsträger aus Gründen der Rechtsbereinigung in den Verband des Heeresgebührengesetzes 1985 aufgenommen werden. Der Abs. 6 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 4. Zur Vermeidung sozialer Härten soll die Hereinbringung der vom Bund geleisteten Sozialversicherungsbeiträge für Zeitsoldaten im Falle einer Weiterverpflichtung entfallen, wenn die zugrunde liegende Sozialversicherung ausschließlich auf die Feststellung einer Dienstunfähigkeit zurückgeht.

Im Hinblick auf die Übernahme des Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 in den § 24 HGG soll diesem Artikel aus Gründen der Rechtsklarheit durch Art. VII formell derogiert werden.

#### Zu Art. II Z 4 (§ 7 Abs. 1 und 3):

In diesen Bestimmungen sind die entsprechenden Formalanpassungen an das neue System von Miliz- und Reservestand vorgesehen.

#### Zu Art. II Z 5 (§ 9 Abs. 1):

Der Unterhaltsbeitrag für von Amts wegen vorzeitig entlassene Zeitsoldaten kann nach der bisherigen Rechtslage „höchstens für ein Jahr ab dem der vorzeitigen Entlassung folgenden Monat“ zuerkannt werden. Eine Gewährung des Unterhaltsbeitrages über die Dauer des vom Wehrpflichtigen eingegangenen Verpflichtungszeitraumes hinaus war mit dieser Regelung nicht beabsichtigt; ein solcher Anspruch wäre auch nicht gerechtfertigt. Durch die vorgesehene Neufassung soll daher aus-

drücklich klargestellt werden, daß der Unterhaltsbeitrag längstens bis zur Dauer des restlichen Verpflichtungszeitraumes zuerkannt werden darf.

#### Zu Art. II Z 6 (§ 24):

Siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 3.

#### Zu Art. II Z 7 (§ 24 a):

Wie schon eingangs sowie im Zusammenhang mit den besonderen Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 über den Milizstand und den Reservestand (Art. I Z 50 bis 55, Abschnitt E) bemerkt wurde, soll bei der wehrrechtlichen Ausprägung des Milizsystems auch im notwendigen Umfang auf eine gesundheitliche Betreuung von Wehrpflichtigen bei Miliztätigkeiten außerhalb des Präsenzstandes Bedacht genommen werden.

Als neu eingefügter § 24 a ist im Rahmen des Heeresgebührengesetzes 1985 eine Regelung vorgesehen, durch die sichergestellt wird, daß Wehrpflichtige, die bei der Ausführung einer Anordnung nach § 41 b Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 im Milizstand sowie bei einer Freiwilligen Milizarbeit (§ 41 b Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) eine gesundheitliche Schädigung erleiden, zunächst heereseigene Sanitätseinrichtungen zur Feststellung dieser Gesundheitsschädigung, zur Ersten Hilfe und zur unmittelbar notwendigen Sanitätsversorgung bis zur Überführung in eine andere Krankenbehandlung oder Anstaltspflege in Anspruch nehmen dürfen. Für einen allenfalls in Betracht kommenden Ersatzanspruch soll in solchen Fällen wie bei Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen die Regreßregelung des § 23 gelten. Den im erwähnten Zusammenhang geschädigten Wehrpflichtigen sollen im übrigen angemessene Ansprüche nach dem Heeresversorgungsgesetz zukommen; die hiezu erforderliche Ergänzung dieses Gesetzes ist, wie bereits eingangs erwähnt, im Zusammenhang mit der gegenständlichen Wehrrechtsänderung vorgesehen.

#### Zu Art. II Z 8 und 9 (§ 36 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 und 2):

Siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 1 und 2.

#### Zu Art. II Z 10 (§ 45):

Einer Empfehlung des Rechnungshofes folgend soll die sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung für die Hereinbringung von Übergenüssen nach dem Heeresgebührengesetz 1985 ausdrücklich klargestellt werden.

#### Zu Art. II Z 11 (§ 47 a):

Die in diesem Bundesgesetz vorgenommenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze sollen als dynamisch zu verstehen sein.

**Zu Art. II Z 12 (§ 48 Z 4):**

Diese Änderung ist auf Grund der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 zum Bundesministeriengesetz 1986 erforderlich.

**Zu Art. III (Änderungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985):**

**Zu Art. III Z 1 bis 7 und Z 9 bis 14 (§ 1 Abs. 1, 2 und 3, § 2 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 1, § 9, § 15 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 42, § 50 Abs. 1, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 3, § 55 Z 2, § 56 Abs. 4, § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 1 und § 79 Abs. 3):**

Durch diese Änderungen sollen in zahlreichen Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 die notwendigen Formalanpassungen an das neue System von Miliz- und Reservestand sowie im Zusammenhang mit der Einführung eines Militärpiloten auf Zeit vorgenommen werden.

Für die Wehrpflichtigen im neuen Milizstand soll die gleiche disziplinarrechtliche Regelung wie bisher für Wehrpflichtige der Reserve gelten; für die Wehrpflichtigen des Reservestandes soll die diesbezügliche Regelung unverändert bleiben.

Auch hinsichtlich der Disziplinarbehörden und ihrer Befugnisse soll die bisherige Rechtslage nicht verändert werden (vgl. die §§ 12 ff. Kommandanten, deren Verbände nur zu Übungs- und Einsatzzwecken zusammentreten, kommen daher auch künftig im Milizstand keine disziplinarrechtlichen Befugnisse zu. Für die Wahrnehmung dieser Befugnisse außerhalb eines Präsenzdienstes gelten der § 15 Abs. 2 und der § 16 Abs. 1 Z 1.

Hinsichtlich der im letzten Satz des § 79 Abs. 3 vorgenommenen Textbereinigung wird auf den vorletzten Absatz der Erläuterungen zu Art. I Z 1 verwiesen.

**Zu Art. III Z 8 (§ 22 Abs. 2):**

Auf Grund der praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 soll die Funktion des Schriftführers nicht mehr von Gesetzes wegen enden, wenn er zum Schriftführer einer anderen im Instanzenzug beteiligten Disziplinarkommission bestellt wird. Eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzinteresses eines Beschuldigten tritt durch diese der Verwaltungsökonomie dienende Gesetzesänderung nicht ein, weil der Schriftführer keinen Einfluß auf die Entscheidungsfindung im Disziplinarverfahren hat. Die geänderte Bestimmung stimmt diesbezüglich auch mit der für das Beamtendisziplinarrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geltenden Regelung überein.

**Zu Art. III Z 15 (§ 81 a):**

Die in diesem Bundesgesetz vorgenommenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze sollen mit

Ausnahme der im zweiten Satz genannten Fälle als dynamisch zu verstehen sein.

**Zu Art. IV (Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956):****Zu Art. IV Z 1 (§ 77):**

Die Abs. 1 und 3 entsprechen der derzeit geltenden Rechtslage.

Unter den einleitend sowie auch zu § 12 des Wehrgesetzes 1978 (Art. I Z 12) erwähnten Gesichtspunkten soll nach dem neuen Abs. 2 den Berufsoffizieren, die als Militärpiloten für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978 befähigt sind und als Militärpiloten verwendet werden, die Truppendienstzulage in einem um das Fünffache erhöhten Ausmaß des im Abs. 1 genannten Betrages gebühren.

**Zu Art. IV Z 2 (§ 85 d):**

Der Abs. 1 entspricht hinsichtlich seines Wortlautes der derzeit geltenden Rechtslage. Durch den neu gefaßten Abs. 2 soll auch für Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, eine Truppendienstzulage gleich der für Berufsoffiziere (§ 77) geschaffen werden. Damit wird auch den Beamten in Unteroffiziersfunktion, die nach den im § 77 Abs. 2 normierten Kriterien verwendet werden, die Truppendienstzulage im entsprechend erhöhten Ausmaß zuerkannt. Diese neue Zulagen-gliederung bedingt bei diesbezüglich insgesamt unveränderten Besoldungsansprüchen eine entsprechende betragsmäßige Veränderung der Heeresdienstzulage nach Abs. 1.

Der Abs. 3 entspricht der derzeit geltenden Rechtslage.

**Zu Art. V (Übergangsbestimmungen):****Zu Art. V Abs. 1:**

Durch diese Übergangsregelung des Abs. 1 sollen jene Wehrpflichtigen der Reserve, die schon bisher im Zuge der Entwicklung des Milizsystems eine dem neuen Milizstand entsprechende Ausbildungs- und Verwendungseinteilung in der Einsatzorganisation des Bundesheeres aufweisen, in den Milizstand übergeführt werden. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere auch jene Wehrpflichtigen, die durch einen ihnen ausgefolgten und noch nicht zurückgenommenen Bereitstellungschein im Rahmen des Milizsystems eingeteilt sind, gleichgültig, ob sie ihre Truppen- bzw. Kaderübungspflicht bereits absolviert haben oder nicht.

**Zu Art. V Abs. 2:**

Nach § 2 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes hatten die Wehrpflichtigen bis zur wehrrechtlichen

Neuregelung der militärischen Dienstgradbezeichnungen im § 10 des Wehrgesetzes 1978, die mit 1. Jänner 1984 in Kraft getreten ist, „die für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten vorgesehenen Amtstitel (Verwendungsbezeichnungen) als Dienstgradbezeichnung“ zu führen. Da die einschlägigen Dienstrechtvorschriften im Laufe der Zeit mehrfach geändert worden sind, stimmen die auf Grund seinerzeitiger Ernennungen bzw. Beförderungen zuerkannten Dienstgradbezeichnungen vielfach nicht mit den nunmehr nach § 10 des Wehrgesetzes 1978 geltenden Dienstgradbezeichnungen überein. Mit der als Art. V Abs. 2 vorgesehenen Überleitungsbestimmung soll daher im Interesse einer entsprechenden Bereinigung bewirkt werden, daß Wehrpflichtige mit Dienstgradbezeichnungen, die nicht mit denen nach § 10 des Wehrgesetzes 1978 übereinstimmen, diese neuen Dienstgradbezeichnungen zu führen haben. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen soll den betroffenen Wehrpflichtigen das Recht eingeräumt werden, einen Feststellungsbescheid über den für sie gültigen Dienstgrad zu erlangen. Von dieser Überleitungsregelung sollen jedoch ehemalige Berufsoffiziere im Sinne des § 7 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 8 dieses Entwurfes ausgenommen sein. Der § 10 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Art. I Z 10 soll nämlich ebenso wie der angeführte § 7 Abs. 2 nur für künftige Fälle der Überstellung eines Berufsoffiziers in eine andere Besoldungsgruppe oder des Ausscheidens eines solchen aus dem Dienstverhältnis gelten.

#### Zu Art. V Abs. 3:

Mit der Übergangsregelung des Abs. 3 soll für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten normiert werden, daß sie in ihrer bisherigen Rechtsstellung als Chargen oder Unteroffiziere der Reserve die entsprechende, durch Art. I Z 11 neugefaßte Voraussetzung für eine solche Heranziehung (Charge oder Unteroffizier des Milizstandes) erfüllen.

#### Zu Art. V Abs. 4:

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 14.

#### Zu Art. V Abs. 5:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ergänzung des § 34 (siehe Art. I Z 35), wonach die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten die Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier bildet, soll durch eine ergänzende Überleitungsbestimmung ausdrücklich bestimmt werden, daß diese Voraussetzung auch in

jenen Fällen erfüllt ist, in denen noch ein freiwillig verlängerter Grundwehrdienst (als Vorläufer des Wehrdienstes als Zeitsoldat) von gleicher Dauer geleistet wurde. Diese Übergangsregelung war bereits als Art. III Abs. 3 in der vom Nationalrat in der XVI. GP nicht mehr vollständig behandelten Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 der Beilagen) enthalten.

#### Zu Art. V Abs. 6:

Durch die in diesem Absatz vorgesehene Übergangsbestimmung soll hinsichtlich der Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr eine Regelung getroffen werden, die einen zusätzlichen Administrativaufwand sowie eine zusätzliche Belastung des militärischen Dienstbetriebes im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtslage vermeidet. Die Interessen dieser Zeitsoldaten sollen für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum bis zur nächsten Wahl durch die Soldatenvertreter im Grundwehrdienst wahrgenommen werden.

#### Zu Art. VI:

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 27.

#### Zu Art. VII:

Siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 3 und 6.

#### Zu Art. VIII:

Im Hinblick auf die im Art. IV Z 2 vorgesehene Neuregelung der Zulagen für Beamte in Unteroffiziersfunktion bedarf es zur Vermeidung von Übergenüssen einer entsprechenden gesetzlichen Vorsorge.

#### Zu Art. IX:

In diesem Artikel soll das Inkrafttreten des vorgesehenen Bundesgesetzes mit einer entsprechenden Legisvakanz bestimmt werden. Dabei ist für die neue Regelung über die Soldatenvertretung das Inkrafttreten mit dem nächsten Kalenderjahr vorgesehen, um einen möglichst einfachen und reibungslosen Übergang in das neue System, in dem die Funktionsperioden mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, zu ermöglichen. Für die Bestimmungen über den Versicherungsschutz der Zeitsoldaten im Heeresgebührengesetz 1985 (Art. II Z 3 und 6) bedarf es jedoch im Hinblick auf das Inkrafttreten der 44. ASVG-Novelle mit 1. Jänner 1988 eines auf diesen Zeitpunkt abgestellten Inkrafttretens. Durchführungsverordnungen, die für eine sachgerechte Vollziehung notwendig sind, sollen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden dürfen, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Gesetz und Durchführungsverordnung zu ermöglichen.

### Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund des gegenständlichen Entwurfes ist voraussichtlich insgesamt mit **jährlichen Mehrkosten von 54,7 Millionen Schilling** zu rechnen. Dieser voraussichtliche Mehraufwand setzt sich aus folgenden Kostenanteilen zusammen:

1. Durch die vorgesehene **Neueinführung des Militärpiloten auf Zeit** (§ 12 Wehrgesetz 1978) sind auf der Grundlage der derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen **jährliche Mehrkosten von rund 2,5 Millionen Schilling** zu erwarten.

Bei der Kostenberechnung wird von der Annahme ausgegangen, daß je zehn Offiziere und Unteroffiziere als Militärpiloten auf Zeit aufgenommen werden. Der jährliche Mehraufwand für diese Vertragsbediensteten beträgt zirka 7,6 Millionen Schilling; diesem Aufwand stehen aber durch den Entfall der erforderlichen Aufnahme einer gleichen Anzahl von Zeitsoldaten Einsparungen in der Höhe von zirka 5,1 Millionen Schilling gegenüber.

2. Die **Neuregelung der Truppendienstzulage** für Berufsoffiziere und Beamte in Unteroffiziersfunktion bei Verwendung als Militärpiloten (§ 77 Abs. 2 und § 85 d Gehaltsgesetz 1956) einschließlich der damit verbundenen Neugliederung des Zulagensystems der Beamten in Unteroffiziersfunktion (§ 85 d Gehaltsgesetz 1956) verursacht beim derzeitigen Stand von 181 Militärpiloten **jährliche Mehrkosten von rund 13,1 Millionen Schilling**.

3. Die durch die **Einbeziehung der Zeitsoldaten mit einer mindestens einjährigen Verpflichtungsdauer in die Krankenversicherung** nach dem ASVG (Art. II Z 6) entstehenden **Mehrkosten betragen rund 27,3 Millionen Schilling pro Jahr**.

Als durchschnittliche Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung, die gemäß § 24 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 in der Fassung des Art. II Z 6 dieses Bundesgesetzes aus dem Taggeld, der Dienstgradzulage und der Monatsprämie gebildet wird, wurde ein Betrag von 9 650 S angenommen. Der daraus resultierende monatliche Krankenversicherungsbetrag in der Höhe von 5 vH beträgt 482,50 S.

Der jährliche Aufwand auf der Grundlage des voraussichtlichen durchschnittlichen Personalstandes im Jahre 1988 beträgt zirka 57,7 Millionen Schilling. Diesem Aufwand

stehen Einsparungen an Heilungskosten auf Grund des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes 1985 sowie an Pauschalbeträgen für die Krankenfürsorge der Angehörigen von Zeitsoldaten gemäß § 56 a ASVG in Höhe von insgesamt zirka 29,9 Millionen Schilling gegenüber. Daraus ergeben sich die vorstehend angeführten Mehrkosten von zirka 27,3 Millionen Schilling.

4. Im Hinblick auf die durch Art. I Z 27 neu vorgesehene Möglichkeit, auf Grund freiwilliger Meldung **weitere Kaderübungen** insgesamt bis zum Ausmaß der Gesamtdauer nach § 29 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 zu leisten (zusätzlich bis zu 60 bzw. 90 Tagen), sind **jährliche Mehrkosten von zirka 11,8 Millionen Schilling** zu erwarten. Diese Berechnung beruht auf der Annahme der Leistung zusätzlicher Kaderübungen durch 3 500 Wehrpflichtige pro Jahr in der durchschnittlichen Dauer von sechs Tagen.
5. Gewisse finanzielle Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfes ergeben sich auch aus neu erforderlichem Verwaltungsaufwand. So bedingen insbesondere die Einführung von Funktionsdiensten neben freiwilligen Waffenübungen (Art. I Z 30), die Neuregelung der Truppenübungspflicht für Wehrmänner (Art. I Z 26), die zur Versetzung in den Reserve- bzw. in den Milizstand notwendigen Verwaltungsverfahren (Art. I Z 50), die Neuregelung der Soldatenvertretung für Zeitsoldaten (Art. I Z 57 und 58) sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der gesundheitlichen Betreuung durch Wehrpflichtige des Milizstandes (Art. II Z 7) **geringfügige, nicht näher abschätzbare Mehrkosten im Verwaltungsbereich**. Diesem Mehraufwand stehen allerdings **Einsparungen durch verschiedene verwaltungsvereinfachende Regelungen des Entwurfes** gegenüber, wie etwa durch die „Automatik“ der Ernennungen bzw. Beförderungen bei einem Wechsel zwischen Präsenz-, Miliz- oder Reservestand (Art. I Z 8 und 9), durch den Wegfall der Verordnung über Kaderfunktionen (Art. I Z 27), durch die Einführung des Außerkräftretens von Einberufungsbefehlen bei Befreiungen und Aufschieben unmittelbar kraft Gesetzes (Art. I Z 42) sowie durch die geänderten Auszahlungsbestimmungen für Waffenübungen und für den Wehrdienst als Zeitsoldat (Art. II Z 2 und 3).

## Gegenüberstellung

### WEHRGESETZ 1978

#### Geltende Fassung:

§ 1. (1) Jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes wehrpflichtig.

(2) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt.

(3) Dem Bundesheer gehören an:

1. Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
2. Berufsoffiziere des Dienststandes und
3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung.

(4) Die im Abs. 3 genannten Personen (Angehörige des Bundesheeres) sind Soldaten und bilden den Präsenzstand. Soldaten sind Offiziere, Unteroffiziere, Chargen oder Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner).

(6) Die Reserve umfaßt alle Wehrpflichtigen, die nicht dem Präsenzstand angehören (Wehrpflichtige der Reserve).

#### Entwurf:

§ 1. (1) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Organisation des Bundesheeres hat den militärischen Erfordernissen für die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben zu entsprechen. Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die nur zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten.

(2) Das Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Die Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand, dem Milizstand oder dem Reservestand an. Die Friedensorganisation umfaßt nur Wehrpflichtige im Präsenzstand, die Einsatzorganisation Wehrpflichtige im Präsenzstand und im Milizstand.

(3) Dem Präsenzstand gehören alle Personen an, die Wehrdienst leisten (Wehrpflichtige des Präsenzstandes). Wehrdienst leisten

1. Personen, die zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
2. Berufsoffiziere des Dienststandes,
3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
4. Militärpiloten auf Zeit (§ 12).

Diese Personen sind Soldaten. Sie werden in die Gruppen Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad gegliedert.

(4) Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes).

(5) Dem Reservestand gehören Wehrpflichtige an, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören (Wehrpflichtige des Reservestand).

## Geltende Fassung:

(5) Den Zwecken des Bundesheeres dient die Heeresverwaltung. Die Angehörigen der Heeresverwaltung sind Beamte und Vertragsbedienstete.

§ 2. (2) Die Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 1 lit. b und c genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch zu nehmen, sofern sie diesen Zwecken ohne Mitwirkung des Bundesheeres nicht zu entsprechen vermögen. Soweit jedoch zu den im Abs. 1 lit. b genannten Zwecken die Inanspruchnahme von mehr als 100 Soldaten erforderlich ist, obliegt eine solche Anordnung der Bundesregierung. Ist eine solche Anordnung jedoch zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich, so ist sie vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zu treffen. Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesregierung über eine solche Anordnung unverzüglich zu berichten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 28 und 36 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, werden durch Abs. 2 nicht berührt.

§ 5. (4) Der Landesverteidigungsrat ist zu hören:

- a) vor der Beschlußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten nach Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 auf allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 36 Abs. 3) oder auf vorläufige Aufschiebung der Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve (§ 40 Abs. 2) sowie vor der Verfügung der Einberufung zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung (§ 36 Abs. 4 und 5), sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, ferner vor Erlassung der Verordnung nach § 29 Abs. 1 sowie in sonstigen Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung hinausgehen,
- b) ...

§ 6. (2) Die Beschwerdekommision ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens je ein Vertreter der im Abs. 1 genannten politischen Parteien

## Entwurf:

als (6) unverändert übernommen

§ 2. (2) Die Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 1 lit. b und c genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch zu nehmen, sofern sie diesen Zwecken ohne Mitwirkung des Bundesheeres nicht zu entsprechen vermögen. Anlässlich der Anforderung sind der Zweck, der voraussichtliche Umfang und die voraussichtliche Dauer anzugeben. Soweit jedoch zu den im Abs. 1 lit. b genannten Zwecken die Inanspruchnahme von mehr als 100 Soldaten erforderlich ist, obliegt eine solche Anordnung der Bundesregierung. Ist eine solche Anordnung jedoch zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich, so ist sie vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zu treffen. Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesregierung über eine solche Anordnung unverzüglich zu berichten.

(3) Die §§ 28 und 36 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, wonach die Strafgerichte und die Staatsanwälte das Bundesheer zum Beistand aufzufordern befugt sind, werden durch Abs. 2 nicht berührt.

§ 5. (4) Der Landesverteidigungsrat ist zu hören:

- a) vor der Beschlußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG auf allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 36 Abs. 3) oder auf vorläufige Aufschiebung der Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst (§ 40 Abs. 2) sowie vor der Verfügung der Einberufung zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung (§ 36 Abs. 4 und 5), sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, und in sonstigen Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung hinausgehen,
- b) ...

§ 6. (2) Die Beschwerdekommision ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist

**Geltende Fassung:**

anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen der Reserve, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Die Beschwerdekommision kann die Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(6) Dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsenen notwendigen Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten unter sinngemäßer Anwendung der für einen Bundesbeamten der Dienstklasse VIII der Allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen. Dem Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 % des Gehaltes eines aktiven Bundesbeamten der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung.

§ 7. (2) Dem Bundespräsidenten steht ferner die Befugnis zu, Wehrpflichtige zu Reserveoffizieren zu ernennen. Er kann dieses Recht für bestimmte Kategorien von Reserveoffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen.

§ 8. Die Beförderung zu Chargen obliegt dem Truppenkommandanten, die Beförderung zu Unteroffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung. Dies gilt auch für Chargen und Unteroffiziere der Reserve.

**Entwurf:**

die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Die Beschwerdekommision kann die Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Den Vorsitzenden gebührt überdies für ihre Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX.

§ 7. (2) Darüber hinaus steht dem Bundespräsidenten das Recht zu, Wehrpflichtige zu Offizieren des Miliz- oder des Reservestandes zu ernennen. Er kann dieses Recht für bestimmte Kategorien von Offizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen. Die Wehrpflichtigen können im Präsenz-, Miliz- und Reservestand ernannt werden; die Ernennung gilt für jeden dieser Stände. Berufsoffiziere werden mit einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder mit einem Austritt aus dem Dienstverhältnis unmittelbar zu Offizieren des Milizstandes.

§ 8. (1) Die Beförderung zu Chargen obliegt den Kommandanten von Truppenkörpern, die Beförderung zu Unteroffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung. Dies gilt auch für Chargen und Unteroffiziere, die nicht dem Präsenzstand angehören.

(2) Eine Beförderung von Wehrpflichtigen im Präsenz-, Miliz- oder Reservestand gilt für jeden dieser Stände.



Geltende Fassung:

§ 10. (1) Für die Soldaten sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

1. für Soldaten ohne Chargengrad:  
Wehrmann;
2. für Chargen:  
Gefreiter,  
Korporal,  
Zugsführer;
3. für Unteroffiziere:  
Wachtmeister,  
Oberwachtmeister,  
Stabswachtmeister,  
Oberstabswachtmeister,  
Offiziersstellvertreter,  
Vizeleutnant;
4. für Offiziere:
  - a) für Reserveoffiziere:  
Fähnrich,  
Leutnant,  
Oberleutnant,  
Hauptmann,  
Major,  
Oberstleutnant,  
Oberst,  
Brigadier,  
sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden Oberleutnant bis Oberst die Zusätze  
„. . . arzt“,  
„. . . apotheker“,  
„. . . veterinär“,  
„des Generalstabsdienstes“,  
„des Intendantendienstes“,  
„des höheren militärtechnischen Dienstes“,  
„des höheren militärfachlichen Dienstes“,  
beziehungsweise für Militärseelsorger die dienstrechtlich für Berufsoffiziere dieser Verwendung vorgesehenen Amtstitel;

Entwurf:

§ 10. (1) Für Wehrpflichtige, die einen Präsenzdienst leisten oder geleistet haben, sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

1. für Wehrpflichtige ohne Chargengrad:  
Wehrmann;
2. für Chargen:  
Gefreiter,  
Korporal,  
Zugsführer;
3. für Unteroffiziere:  
Wachtmeister,  
Oberwachtmeister,  
Stabswachtmeister,  
Oberstabswachtmeister,  
Offiziersstellvertreter,  
Vizeleutnant;
4. für Offiziere:  
Fähnrich,  
Leutnant,  
Oberleutnant,  
Hauptmann,  
Major,  
Oberstleutnant,  
Oberst,  
Brigadier  
sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden Oberleutnant bis Oberst die Zusätze  
„. . . arzt“,  
„. . . apotheker“,  
„. . . veterinär“,  
„des Generalstabsdienstes“,  
„des Intendantendienstes“,  
„des höheren militärtechnischen Dienstes“,  
„des höheren militärfachlichen Dienstes“  
bzw. für Militärseelsorger die dienstrechtlich für Berufsoffiziere dieser Verwendung vorgesehenen Amtstitel,  
für Berufsoffiziere die dienstrechtlich vorgesehenen Amtstitel oder Ver-

## Geltende Fassung:

- b) für Berufsoffiziere:  
die dienstrechtlich vorgesehenen Amtstitel beziehungsweise Verwendungsbezeichnungen.
- (2) Die Soldaten, die nach § 7 zu Offizieren ernannt oder nach § 8 zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung.
- (3) Die Wehrpflichtigen in der Reserve dürfen ihre Dienstgradbezeichnung nur mit dem Zusatz „der Reserve“ führen.
- § 11. (1) Personen, die dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen E bis C, als Beamte in handwerklicher Verwendung, als Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e bis c oder als Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II angehören und Chargen oder Unteroffiziere der Reserve sind, können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit vom Bundesminister für Landesverteidigung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden.

## Entwurf:

- wendungsbezeichnungen auch über die genannten Dienstgradbezeichnungen hinaus;  
für ehemalige Berufsoffiziere der zuletzt geführte Amtstitel bzw. die zuletzt geführte Verwendungsbezeichnung.
- (2) Wehrpflichtige, die nach § 7 zu Offizieren ernannt oder nach § 8 zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die übrigen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung „Wehrmann“.
- (3) Im Reservestand dürfen Wehrpflichtige ihre Dienstgradbezeichnungen nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. Nach dem Erlöschen der Wehrpflicht darf die zuletzt geführte Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weitergeführt werden. Für Berufsoffiziere des Ruhestandes bleibt der § 63 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, nach dem der Beamte des Ruhestandes berechtigt ist, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“) zu führen, unberührt.
- § 11. (1) Personen, die dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen E bis C, als Beamte in handwerklicher Verwendung, als Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e bis c oder als Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II angehören und Chargen oder Unteroffiziere des Milizstandes sind, können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit vom Bundesminister für Landesverteidigung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden.

## Militärpilot auf Zeit

- § 12. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes, die einen Offiziers- oder Unteroffiziersdienstgrad führen und Militärpiloten im Sinne des Abs. 2 sind, dürfen, wenn militärische Rücksichten es erfordern, auf Grund eines Sondervertrages (§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86) für mindestens zehn Jahre, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, in einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion als Militärpilot verwendet werden (Militärpilot auf Zeit).
- (2) Militärpilot ist, wer auf Grund eines Militärluftfahrerscheines (§ 56 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) befähigt ist, Militärluftzeuge oder Mili-

tärhubschrauber zumindest im Sichtflug bei Tag und bei Nacht zu führen und dabei Sprechfunkverbindung herzustellen und aufrechtzuerhalten.

(3) Auf das Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit ist der § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden. Dieses Dienstverhältnis kann mehrmals verlängert werden, ohne daß dadurch ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis entsteht.

(4) Das Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit endet, wenn eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen für diese Verwendung wegfällt. Der § 30 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bleibt unberührt.

(5) Die Entlohnung der Militärpiloten auf Zeit ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Berufsoffiziere bzw. Beamten, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, zu regeln.

(6) Den Militärpiloten auf Zeit gebührt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, eine Abfertigung gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 besteht ein Anspruch auf Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis wegen Ablaufes des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes endet. Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren .....	das Zweifache,
5 Jahren .....	das Dreifache,
10 Jahren .....	das Sechsfache,
11 Jahren .....	das Achtfache,
12 Jahren .....	das Zehnfache,
13 Jahren .....	das Zwölfache

des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes samt einer allfälligen Haushaltszulage und erhöht sich nach jedem weiteren Jahr des Dienstverhältnisses um das Einfache dieser Bezüge. Die Abfertigung erhöht sich um 20 vH, wenn das Dienstverhältnis gemäß Abs. 4 wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung für eine Verwendung als Militärpilot endet. Sie erhöht sich um 50 vH, wenn das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre gedauert hat und wegen Ablaufes des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes endet.

## Geltende Fassung:

§ 14. (1) Grundsätzliche Fragen der Heeresorganisation, der Bewaffnung, der Garnisonierung und der Benennung der Truppen bestimmt die Bundesregierung. Im übrigen ist hiefür und für die Adjustierung der Truppen der Bundesminister für Landesverteidigung berufen.

§ 15. (1) In das Bundesheer dürfen nur österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die volle körperliche und geistige Eignung zum Dienst im Bundesheer besitzen.

§ 16. Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens und der Fremdsprachen endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

§ 17. (1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Annahme, Verwahrung und Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die Meldepflichten nach Abs. 3 und 4 und die Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve.

(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über

## Entwurf:

(7) Ein Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Militärpilot auf Zeit unmittelbar nach Ablauf des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes in den Bundesdienst aufgenommen wird.

(8) Wird ein ehemaliger Militärpilot auf Zeit, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 6 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen höher ist als die nach § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zustehende Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen. Der Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen.

§ 14. (1) Grundsätzliche Angelegenheiten der Heeresorganisation (soweit sie nicht im § 1 geregelt sind), der Bewaffnung, der Garnisonierung und der Benennung der Truppen bestimmt die Bundesregierung. Im übrigen ist hiefür und für die Adjustierung der Truppen der Bundesminister für Landesverteidigung berufen.

§ 15. (1) In das Bundesheer dürfen nur österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige geistige und körperliche Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung besitzen.

§ 16. Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

§ 17. (1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflichten des Milizstandes sowie die Melde- und Bewilligungspflichten nach den Abs. 3 bis 6.

(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer oder ihrer Funktion im Milizstand bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfor-

## Geltende Fassung:

solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall von seiner Verschwiegenheitspflicht durch den Bundesminister für Landesverteidigung entbunden wurde. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen. Die dienstrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.

(4) Wehrpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden; die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Wehrpflichtigen binnen drei Wochen dem zuständigen Militärkommando zu melden. Dies gilt nicht für Wehrpflichtige,

- a) deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder
- b) die ihren ordentlichen Präsenzdienst sowie ihre Kaderübungen vollständig geleistet haben und denen kein Bereitstellungsschein ausgefolgt worden ist.

(5) Wenn es militärische Rücksichten erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Wehrpflichtige der Reserve, die den ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.

(6) Die Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst in einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, bilden für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Entlassung den Beurlaubtenstand in der Reserve. Sie haben für die Dauer des Beurlaubtenstandes jede Änderung des ordentlichen Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als drei Tagen bedürfen die Wehrpflichtigen während des Beurlaubtenstandes — sofern in einer nach Abs. 5 erlassenen Verordnung nicht anderes bestimmt ist — der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos, die nur aus militärischen Rücksichten verweigert werden darf. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Militärkommando das Verlassen des Bundesgebietes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages untersagt. Wehrpflichtige, die ihren ordentlichen Wohnsitz unmittelbar vor dem Antritt des Grundwehrdienstes und zur Zeit der Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Ausland hatten, bedürfen für die Dauer der Beibehaltung des ordentlichen Wohnsitzes im Ausland keiner Bewilligung.

## Entwurf:

dem, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall von seiner Verschwiegenheitspflicht durch den Bundesminister für Landesverteidigung entbunden wurde. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen. Die dienstrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.

(4) Wehrpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden; die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Wehrpflichtigen binnen drei Wochen dem zuständigen Militärkommando zu melden. Dies gilt nicht für Wehrpflichtige,

- a) deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder
- b) die ihren ordentlichen Präsenzdienst vollständig geleistet haben und dem Reservestand angehören.

(5) Wenn es militärische Rücksichten erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die den ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.

(6) Die Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst in einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, sind für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Entlassung verpflichtet, jede Änderung des ordentlichen Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Diese Wehrpflichtigen bedürfen im genannten Zeitraum — sofern in einer nach Abs. 5 erlassenen Verordnung nicht anderes bestimmt ist — zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als drei Tagen der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos. Diese darf nur aus militärischen Rücksichten verweigert werden. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Militärkommando das Verlassen des Bundesgebietes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages untersagt. Wehrpflichtige, die ihren ordentlichen Wohnsitz unmittelbar vor dem Antritt des Grundwehrdienstes und zur Zeit der Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Ausland hatten, bedürfen für die Dauer der Beibehaltung des ordentlichen Wohnsitzes im Ausland keiner Bewilligung.

## Geltende Fassung:

§ 22. (2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind aus dem Kreise der beim Militärkommando (§ 19 Abs. 1) in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten vom zuständigen Militärkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabsoffizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder Hauptmann, ein rechtskundiger Bediensteter, ein Arzt sowie ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie und mindestens einjähriger Verwendung im heerespsychologischen Dienst. Alle Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen. Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Kommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Funktion als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 24. (10) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterzogen haben, sind nicht mehr stellungspflichtig, wenn durch Beschluß der Stellungskommission festgestellt worden ist, daß sie zum Wehrdienst untauglich sind.

§ 26. (1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 10 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, festgesetzten Höchstausmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für eine Hin- und Rückfahrt zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. § 7a Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszuführen. Sofern es jedoch einfa-

## Entwurf:

§ 22. (2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind vom zuständigen Militärkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabsoffizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder ein Hauptmann, ein rechtskundiger Bediensteter, ein Arzt sowie ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie. Die Mitglieder der Stellungskommission sind nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten zu bestellen. Alle Mitglieder müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Kommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Funktion als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

entfällt

§ 26. (1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 13 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, festgesetzten Höchstausmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für eine Hin- und Rückfahrt zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. Der § 7 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 1985 ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszuführen. Sofern es

### Geltende Fassung:

cher und zweckmäßiger ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen.

§ 27. (3) Der außerordentliche Präsenzdienst ist als

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. freiwillige Waffenübungen nach § 30 Abs. 1;
6. ...
7. ...

zu leisten.

§ 28. (1) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Zum Grundwehrdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten geleistet haben.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten; die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres einberufen werden; wurde der Wehrpflichtige aber aus besonders rücksichtswürdigen, in seiner Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des seiner Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst einberufen oder aus diesem vorzeitig entlassen, so darf er zu Truppenübungen bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Ableistung des Grundwehrdienstes (Abs. 1) einberufen werden. Wehrpflichtige, die Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen der Reserve sind, dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Truppenübungen einberufen werden.

(3) Die Wehrpflichtigen können sich verpflichten, an Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten einen solchen von acht Monaten zu leisten. Diese Verpflichtungserklärung ist

### Entwurf:

jedoch einfacher und zweckmäßiger ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen.

§ 27. (3) Der außerordentliche Präsenzdienst ist als

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste nach § 30;
6. ...
7. ...

zu leisten.

§ 28. (1) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Zum Grundwehrdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten geleistet haben. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Wehrpflichtige dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Truppenübungen einberufen werden.

(3) Die Wehrpflichtigen können sich verpflichten, an Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten einen solchen von acht Monaten zu leisten. Diese Verpflichtungserklärung ist

## Geltende Fassung:

- a) vor Antritt des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
- b) während des Grundwehrdienstes spätestens zwei Wochen vor Ablauf des sechsten Monates dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando; für diese Annahme und deren Verweigerung sowie für die Zurückziehung der Verpflichtungserklärung gilt § 32 Abs. 6 und 8 sinngemäß.

§ 29. (1) Kaderübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen. Kaderfunktionen sind Kommandantenfunktionen und gleichwertige Funktionen. Die Gesamtdauer der Kaderübungen beträgt je nach der Art der Funktionen

- a) für eine Offiziersfunktion bis zu 90 Tagen,
- b) für eine andere Kaderfunktion bis zu 60 Tagen.

Welche Kaderfunktionen den Kommandantenfunktionen gleichwertig sind und welches Ausmaß an Kaderübungen die einzelnen Kaderfunktionen erfordern, hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Kaderübungen sind auf Grund einer freiwilligen Meldung nach Abs. 6 oder auf Grund einer im Abs. 7 und 8 oder im Abs. 9 näher geregelten Verpflichtung zu leisten.

(6) Wehrpflichtige, die sich freiwillig zu Kaderübungen gemeldet haben, sind nach Maßgabe ihrer Eignung und der militärischen Erfordernisse zu Kaderübungen bis zum jeweiligen Gesamtausmaß nach Abs. 1 lit. a oder b heranzuziehen; sie sind von ihrer Eignung und der Absicht, sie zu Kaderübungen heranzuziehen, innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst, sofern aber die freiwillige Meldung zu Kaderübungen erst nach der Entlassung

## Entwurf:

- a) vor Beginn des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
- b) während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf des sechsten Monates dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Für diese Annahme und deren Verweigerung sowie für die Zurückziehung der Verpflichtungserklärung gilt der § 32 Abs. 6 und 8 sinngemäß; eine Zurückziehung ist jedoch nur binnen vier Wochen nach Beginn des Grundwehrdienstes zulässig. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten.

§ 29. (1) Kaderübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen. Kaderfunktionen sind Kommandanten- und Fachfunktionen. Die Gesamtdauer beträgt

- a) für Offiziersfunktionen 90 Tage,
- b) für die übrigen Kaderfunktionen 60 Tage.

(2) Kaderübungen sind auf Grund einer freiwilligen Meldung nach Abs. 6 oder auf Grund einer in den Abs. 7 und 8 oder im Abs. 9 näher geregelten Verpflichtung zu leisten. Nach einer solchen freiwilligen Meldung oder einer solchen Verpflichtung können auf Grund einer freiwilligen Meldung weitere Kaderübungen insgesamt bis zum Ausmaß der Gesamtdauer nach Abs. 1 geleistet werden.

(6) Wehrpflichtige, die sich freiwillig zu Kaderübungen gemeldet haben, sind nach Maßgabe ihrer Eignung und der militärischen Erfordernisse zu Kaderübungen bis zum jeweiligen Gesamtausmaß heranzuziehen; sie sind von ihrer Eignung und der Absicht, sie zu Kaderübungen heranzuziehen, innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst, sofern aber die freiwillige Meldung zu Kaderübungen erst nach der Entlassung aus dem Grundwehr-



### Geltende Fassung:

aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung zu verständigen. Die freiwillige Meldung zu Kaderübungen ist unwiderruflich. Von der Ablehnung der freiwilligen Meldung ist der Wehrpflichtige durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in Kenntnis zu setzen.

- (9) Nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen können
- a) Reserveoffiziere oder Reserveoffiziersanwärter,
  - b) sonstige Wehrpflichtige der Reserve, sofern sie Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 oder 3 gewesen sind oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 27 Abs. 3 Z 3) geleistet haben,

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 1) herangezogen werden. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach Abs. 1 lit. a oder b anzurechnen.

### Freiwillige Waffenübungen

§ 30. (1) Freiwillige Waffenübungen sind Übungen zu Ausbildungszwecken auf Grund freiwilliger Meldung.

(2) Zu freiwilligen Waffenübungen dürfen Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

§ 31. Die Standesevidenz und die übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Rahmen von Waffenübungen zu kontrollieren.

### Entwurf:

dienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung zu verständigen. Die freiwillige Meldung zu Kaderübungen ist unwiderruflich. Von der Ablehnung der freiwilligen Meldung ist der Wehrpflichtige durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in Kenntnis zu setzen.

- (9) Nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen können
- a) Offiziere und Offiziersanwärter des Milizstandes,
  - b) sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die Soldaten im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2, 3 oder 4 gewesen sind oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 27 Abs. 3 Z 3) geleistet haben,

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 1) herangezogen werden, sofern sie nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung (Abs. 6) oder auf Grund eines Auswahlbescheides (Abs. 7 und 8) zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet sind. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach Abs. 1 lit. a oder b anzurechnen.

### Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste

§ 30. (1) Auf Grund freiwilliger Meldung können Wehrpflichtige freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten. Freiwillige Waffenübungen dienen Ausbildungszwecken; Funktionsdienste dienen der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung.

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und zu Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Dienstgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits zugestellter Einberufungsbefehl außer Kraft.

§ 31. Die Standesevidenz und die übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Rahmen von Waffenübungen und Funktionsdiensten zu kontrollieren.

## Geltende Fassung:

§ 32. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst geleistet haben, können auf Grund freiwilliger Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens drei Monaten bis zu höchstens zehn Jahren, in einer Verwendung als Militärpilot bis zu höchstens 15 Jahren, verpflichtet werden. Auf Grund freiwilliger Meldung ist eine Weiterverpflichtung oder eine neuerliche Verpflichtung zulässig, wobei die genannte Höchstdauer insgesamt nicht überschritten werden darf.

(7) Dem Wehrpflichtigen, dessen freiwillige Meldung angenommen wurde und der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet, ist der Einberufungsbefehl zum Wehrdienst als Zeitsoldat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zuzustellen.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zum Ablauf des achten Tages nach Zustellung des Einberufungsbefehles schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Der § 37 Abs. 3, 4 und 5 sowie der § 40 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

Ausbildungsvoraussetzungen für die Erlangung von  
Reservedienstgraden

§ 34. Wehrpflichtige können auf Grund einer Dienstleistung als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) ernannt werden.

Ergänzung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren  
und Chargen der Reserve

§ 35. (1) Personen, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung sowie nach Maßgabe der Dienstfähigkeit für die Verwendung als Offizier, Unteroffizier oder Charge der Reserve geeignet sind, das 60. Lebensjahr jedoch

## Entwurf:

§ 32. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst geleistet haben, können auf Grund freiwilliger Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens drei Monaten bis zu höchstens zehn Jahren verpflichtet werden. Auf Grund freiwilliger Meldung ist eine Weiterverpflichtung oder eine neuerliche Verpflichtung zulässig, wobei die genannte Höchstdauer insgesamt nicht überschritten werden darf.

(7) Nach Annahme der freiwilligen Meldung ist dem Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet, der Einberufungsbefehl zum Wehrdienst als Zeitsoldat — sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zuzustellen; diese Frist kann mit Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zur Rechtskraft der Annahme nach Abs. 6 schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Der § 37 Abs. 3, 4 und 5 sowie der § 40 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

## Laufbahnvoraussetzungen

§ 34. (1) Wehrpflichtige können auf Grund einer Wehrdienstleistung (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen des Miliz- oder des Reservestandes (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1) ernannt werden.

(2) Die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten oder von freiwilligen Waffenübungen in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier.

entfällt

## Geltende Fassung:

noch nicht vollendet haben, können nach Beendigung einer auf Grund freiwilliger Meldung zu leistenden Waffenübung in der Dauer von mindestens zwei Wochen, zu deren Leistung es keiner Zustimmung des Dienstgebers bedarf, zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve ernannt werden. Mit der Leistung einer solchen Waffenübung gilt die Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes als erfüllt.

(2) Die Dienstfähigkeit nach Abs. 1 ist vor der Einberufung zur freiwilligen Waffenübung auf Grund einer militärärztlichen Untersuchung festzustellen.

(3) Die im Abs. 1 für die Ernennung vorgesehene Bedingung der Leistung einer Waffenübung entfällt bei den Personen, die nach dem 21. September 1955 mindestens drei Monate im Bundesheer als Offizier verwendet worden sind, sowie bei den im § 62 Abs. 5 genannten Vertragsbediensteten des Bundesheeres.

§ 36. (1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind vom zuständigen Militärkommando mit Einberufungsbefehl zum Präsenzdienst einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen (§ 28 Abs. 2), zu Kaderübungen (§ 29 Abs. 1) sowie zu freiwilligen Waffenübungen (§ 30 Abs. 1) ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen; in dieser sind der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen. Hinsichtlich der Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sie sich im Fall ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen. Die Einberufung durch eine allgemeine Bekanntmachung obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

## Entwurf:

§ 36. (1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind vom zuständigen Militärkommando mit Einberufungsbefehl zum Präsenzdienst einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen, zu Kaderübungen sowie zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ist, sofern militärische Erfordernisse — wie insbesondere das Üben einer Mobilmachung und der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen — nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen; diese Frist kann hinsichtlich der freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdienste mit Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen; in dieser sind der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen. Hinsichtlich der Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sie sich im Fall ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen. Die

## Geltende Fassung:

(3) Die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a (personelle Gesamtmobilmachung oder personelle Teilmobilmachung) sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c verfügt der Bundespräsident. Diese Verfügung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft. Die allgemeine Einberufung hat alle zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichteten Wehrpflichtigen der Reserve zu erfassen. Die teilweise Einberufung kann zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichtete Wehrpflichtige der Reserve

- a) eines Geburtsjahrganges oder mehrerer Geburtsjahrgänge,
- b) aus einem Ergänzungsbereich oder aus mehreren Ergänzungsbereichen oder aus Teilen solcher Bereiche,
- c) die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht kommen,
- d) des Beurlaubtenstandes (§ 17 Abs. 6) erfassen.

(5) Die allgemeine oder teilweise Einberufung von Wehrpflichtigen, die dem Beurlaubtenstand angehören (§ 17 Abs. 6), zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder zu außerordentlichen Übungen (Abs. 4) verfügt der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Für diese Verfügung und deren Kundmachung gilt im übrigen Abs. 3 sinngemäß.

## § 37. (4) Anträge nach

- a) Abs. 2 lit. b sind beim zuständigen Militärkommando oder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission,
- b) Abs. 3 lit. b beim zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a hat der Bundesminister für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b das zuständige Militärkommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a sind, sofern es sich um

## Entwurf:

Einberufung durch eine allgemeine Bekanntmachung obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(3) Die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a (personelle Gesamtmobilmachung oder personelle Teilmobilmachung) sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c verfügt der Bundespräsident. Diese Verfügung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft. Die allgemeine Einberufung hat alle zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichteten Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes zu erfassen. Die teilweise Einberufung kann zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichtete Wehrpflichtige des Milizstandes und des Reservestandes

1. eines Geburtsjahrganges oder mehrerer Geburtsjahrgänge,
2. aus einem Ergänzungsbereich oder aus mehreren Ergänzungsbereichen oder aus Teilen solcher Bereiche,
3. die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht kommen, oder
4. die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 unterliegen, erfassen.

(5) Die Einberufung der im Abs. 3 Z 4 bezeichneten Wehrpflichtigen zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder zu außerordentlichen Übungen (Abs. 4) verfügt der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Für diese Verfügung und deren Kundmachung gilt im übrigen der Abs. 3 sinngemäß.

## § 37. (4) Anträge nach

- a) Abs. 2 lit. b sind beim zuständigen Militärkommando oder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission,
- b) Abs. 3 lit. b beim zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a hat der Bundesminister für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b das zuständige Militärkommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a sind vom Bundesmini-

## Geltende Fassung:

die Befreiung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt, nur dem Dienstgeber zuzustellen. Der Dienstgeber hat den Wehrpflichtigen nachweislich ihre Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Tauglichen, die

a) ...

b) ...

c) Ärzte im Sinne des § 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, sind, ist — sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Präsenzdienstes bis längstens 1. Oktober des Jahres aufzuschieben, in dem die in lit. a Genannten das 25. Lebensjahr, die in lit. b Genannten das 28. Lebensjahr und die in lit. c Genannten das 30. Lebensjahr vollenden. Die Anträge sind beim zuständigen Militärkommando oder im stellungsungsverfahren bei der Stellungskommission schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Über diese Anträge entscheidet das zuständige Militärkommando.

§ 40. (1) Wehrpflichtige sind aus dem Präsenzdienst zu entlassen und in die Reserve rückzuversetzen:

a) regelmäßig nach beendetem Grundwehrdienst oder beendeter Truppenübung,

b) nach Beendigung eines außerordentlichen Präsenzdienstes.

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundespräsident die Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve trotz eines geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes oder eines geleisteten außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 27 Abs. 3 Z 3 bis 5 vorläufig aufschieben. Diese Verfügung ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Rundfunk oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

(4) Wehrpflichtige sind vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen und in die Reserve rückzuversetzen, wenn sie vom Bundesminister für Landesverteidi-

## Entwurf:

ster für Landesverteidigung dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um die Befreiung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.

(6) Tauglichen, die

a) ...

b) ...

c) Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, (Turnusärzte) sind, ist — sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Präsenzdienstes bis längstens 1. Oktober des Jahres aufzuschieben, in dem die in lit. a Genannten das 25. Lebensjahr, die in lit. b Genannten das 28. Lebensjahr und die in lit. c Genannten das 30. Lebensjahr vollenden. Die Anträge sind beim zuständigen Militärkommando oder im stellungsungsverfahren bei der Stellungskommission schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Über diese Anträge entscheidet das zuständige Militärkommando.

(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung eine Befreiung (Abs. 2 oder 3) oder ein Aufschub (Abs. 6) gewährt wurde, wird diese Einberufung für ihn unwirksam.

§ 40. (1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen.

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundespräsident die Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst trotz eines geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes oder außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 27 Abs. 3 Z 3 bis 5 vorläufig aufschieben. Diese Verfügung ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen entweder durch Rundfunk oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

(4) Wehrpflichtige sind vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sie vom Bundesminister für Landesverteidigung nach § 37 Abs. 2 lit. a oder

## Geltende Fassung:

gung nach § 37 Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a oder vom zuständigen Militärkommando nach § 37 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 lit. b von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes befreit werden.

(5) Wehrpflichtige können, sofern einer der im § 37 Abs. 2 angeführten Gründe während ihres Präsenzdienstes eintritt und sie nicht Truppenübungen (§ 28 Abs. 2) oder Kaderübungen (§ 29 Abs. 1) leisten,

- a) aus den im § 37 Abs. 2 lit. a angeführten Gründen von Amts wegen,
- b) aus den im § 37 Abs. 2 lit. b angeführten Gründen auf Antrag der Wehrpflichtigen

vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt werden.

(6) Die Anträge nach Abs. 5 lit. b sind bei jener militärischen Dienststelle, der die Wehrpflichtigen zur Dienstleistung zugeteilt sind, schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 5 lit. a sind vom Bundesminister für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 5 lit. b vom zuständigen Militärkommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 5 lit. a sind, sofern es sich um die vorzeitige Entlassung von in einem Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, nur dem Dienstgeber zuzustellen.

(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die vorzeitig aus

- a) dem Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 1 entlassen wurden, dürfen nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, zur Leistung dieses Präsenzdienstes in seiner restlichen Dauer einberufen werden,
- b) dem Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 3 entlassen wurden, dürfen, sofern sie vor dem Ablauf des sechsten Monats dieses Präsenzdienstes entlassen wurden, bis zu dem in der lit. a genannten Zeitpunkt zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer, sofern sie aber nach Ablauf des sechsten Monats des Grundwehrdienstes entlassen wurden, bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden.

## Entwurf:

Abs. 3 lit. a oder vom zuständigen Militärkommando nach § 37 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 lit. b von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes befreit werden.

(5) Wehrpflichtige können, sofern einer der im § 37 Abs. 2 angeführten Gründe während ihres Präsenzdienstes eintritt und sie nicht Truppenübungen (§ 28 Abs. 2) oder Kaderübungen (§ 29 Abs. 1) leisten,

- a) aus den im § 37 Abs. 2 lit. a angeführten Gründen von Amts wegen,
- b) aus den im § 37 Abs. 2 lit. b angeführten Gründen auf Antrag der Wehrpflichtigen

vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen werden.

(6) Die Anträge nach Abs. 5 lit. b sind bei jener militärischen Dienststelle, der die Wehrpflichtigen zur Dienstleistung zugeteilt sind, schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 5 lit. a sind vom Bundesminister für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 5 lit. b vom zuständigen Militärkommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 5 lit. a sind vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um die vorzeitige Entlassung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.

(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze und nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3) vor dem Ablauf des sechsten Monats entlassen wurden, dürfen zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer einberufen werden. Sofern sie aber nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, dürfen sie bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung, aus einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

## Geltende Fassung:

Wehrpflichtige, die aus freiwilligen Waffenübungen oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

§ 41. (1) Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, deren Dienstunfähigkeit vom zuständigen Militärarzt festgestellt wird, gelten mit Ablauf des Tages dieser Feststellung als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt.

(4) Sind bei einem Zeitsoldaten zwar die im Abs. 3 Z 2 genannten Voraussetzungen gegeben, ist der Zeitsoldat aber mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand nicht einverstanden, so gilt er erst nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Drittel des bis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zurückgelegten Wehrdienstes als Zeitsoldat, mindestens aber nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wieder erlangt oder der Präsenzdienst vorher endet. Bis zum Zeitpunkt dieser Entlassung kann der Zeitsoldat eine berufliche Bildung nach § 33 in Anspruch nehmen.

### E. Besondere Bestimmungen über die Reserve

## Entwurf:

§ 41. (1) Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, deren Dienstunfähigkeit vom zuständigen Militärarzt festgestellt wird, gelten mit Ablauf des Tages dieser Feststellung als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

(4) Sind bei einem Zeitsoldaten zwar die im Abs. 3 Z 2 genannten Voraussetzungen gegeben, ist der Zeitsoldat aber mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand nicht einverstanden, so gilt er erst nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Drittel des bis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zurückgelegten Wehrdienstes als Zeitsoldat, mindestens aber nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wieder erlangt oder der Präsenzdienst vorher endet. Bis zum Zeitpunkt dieser Entlassung kann der Zeitsoldat eine berufliche Bildung nach § 33 in Anspruch nehmen.

### E. Besondere Bestimmungen über den Milizstand und den Reservestand

#### Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand

§ 41 a. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes sind mangels Eignung oder mangels Bedarfes für eine Verwendung in der Einsatzorganisation von Amts wegen durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in den Reservestand zu versetzen. Bei Wehrpflichtigen, die einen Präsenzdienst leisten, kann diese Versetzung mit der Entlassung aus dem Präsenzdienst verfügt werden.

(2) Berufsoffiziere, die vor dem Erlöschen ihrer Wehrpflicht in den Ruhestand versetzt werden, treten damit unmittelbar in den Reservestand über. Gleiches gilt für Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und noch wehrpflichtig sind.

(3) Wehrpflichtige des Reservestandes können in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c sowie zur unmittelbaren Vorberei-

Geltende Fassung:

Entwurf:

tung eines solchen Einsatzes von Amts wegen nach Maßgabe des Bedarfes und ihrer Eignung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in den Milizstand versetzt werden. In anderen Fällen bedarf eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen.

#### Pflichten und Befugnisse im Milizstand

§ 41 b. (1) Soldaten und Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit einer Kommandantenfunktion betraut sind, dürfen den ihnen in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes die notwendigen Anordnungen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften erteilen. Die Anordnungen sind in dieser Übung oder in diesem Einsatz als Befehle des zuständigen militärischen Vorgesetzten im Sinne des § 2 Z 5 des Militärstrafgesetzes, BGBl. Nr. 344/1970, auszuführen. Diese Anordnungen können aber nach Maßgabe ihres Inhaltes und Zweckes freiwillig auch bereits im Milizstand ausgeführt werden. In diesem Falle hat der Empfänger der Anordnung vor ihrer Ausführung dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando Zeit, Ort und voraussichtliche Dauer des Vollzuges zu melden.

(2) Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit einer Kaderfunktion betraut sind, dürfen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften jenen Soldaten Anordnungen erteilen, die ihnen für diese Aufgaben durch einen Befehl des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos unterstellt sind. Die Anordnungen sind auf Grund dieses Befehles auszuführen.

(3) Wehrpflichtige des Milizstandes sind befugt, an der Planung, Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung, der Abschlußmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz sowie der militärischen Fortbildung freiwillig mitzuwirken (Freiwillige Milizarbeit). Die Maßnahmen der Freiwilligen Milizarbeit sind durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando schriftlich festzulegen; dabei sind insbesondere

1. Zeit und Ort,
2. Inhalt,
3. voraussichtliche Dauer,

56

499 der Beilagen



Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 42. (1) Den Wehrpflichtigen der Reserve können, wenn militärische Rücksichten es erfordern,

- a) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst,
- b) auf Anordnung des zuständigen Militärkommandos an dem Ort und zu der Zeit, die in dieser Anordnung genannt sind, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland übergeben werden; die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegen-

4. der verantwortliche Leiter und  
5. der zugelassene Teilnehmerkreis  
zu bestimmen. Wehrpflichtige des Milizstandes haben ihre Teilnahme an solchen militärischen Maßnahmen durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Der verantwortliche Leiter ist berechtigt, an die Teilnehmer für die Dauer ihrer Anwesenheit die zur Durchführung der Maßnahmen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese Weisungen pünktlich und genau zu befolgen.

(4) Wehrpflichtige des Milizstandes sind in Angelegenheiten der im Abs. 3 genannten Art über eine Freiwillige Milizarbeit hinaus befugt, bei dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando Vorschläge zu erstatten und Informationen einzuholen.

(5) Wehrpflichtigen des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind, obliegt die Beförderung der ihnen unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Bestellung der ihnen untergeordneten Kommandanten nach § 9 lit. b.

(6) Soweit der Befehlsbereich eines Wehrpflichtigen des Milizstandes, der mit der Funktion eines Einheitskommandanten, einer gleichgestellten oder einer höheren Kommandantenfunktion betraut ist, berührt wird, ist er in allen Personalangelegenheiten der ihm in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen sowie in allen Angelegenheiten der im Abs. 3 genannten Art durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando zu informieren und befugt, Vorschläge zu erstatten.

(7) Wehrpflichtige des Milizstandes werden bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach Abs. 1, in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach Abs. 3 sowie bei einer Tätigkeit nach den Abs. 2 und 4 bis 6 als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten tätig.

§ 42. (1) Den Wehrpflichtigen des Milizstandes können, wenn militärische Rücksichten es erfordern,

- a) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst,
- b) auf Anordnung des zuständigen Militärkommandos an dem Ort und zu der Zeit, die in dieser Anordnung genannt sind, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland übergeben werden; die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegen-

## Geltende Fassung:

stände können aber auch auf dem Post- oder Bahnwege übersandt werden. Die Wehrpflichtigen der Reserve sind verpflichtet, diese Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an ihrem Wohnort im Inland gleich einem Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe der folgenden Absätze, und soweit sich daraus nichts anderes ergibt, zu verwahren.

(2) Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe angeordnet wird, unentgeltlich zu verwahren. Die Kosten für die Erhaltung der verwahrten Gegenstände sind von den Wehrpflichtigen der Reserve zu tragen.

(4) Bei Erlöschen der Wehrpflicht oder bei Aufgabe des inländischen Wohnortes haben die Wehrpflichtigen der Reserve die ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich der ihrem ständigen Aufenthaltsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zurückzugeben.

(5) Im Falle des Ablebens eines Wehrpflichtigen der Reserve sind die zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der dem letzten ständigen Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen nächstgelegenen militärischen Dienststelle unverzüglich zurückzugeben. Die Pflicht zur Rückgabe trifft folgende Personen:

- a) die Rechtsnachfolger,
- b) alle Personen, die mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben,
- c) die Inhaber der Gegenstände.

(6) Gehen zur Verwahrung übergebene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände außerhalb einer Präsenzdienstleistung verloren, so ist dies von den Wehrpflichtigen der Reserve unverzüglich der militärischen Dienststelle zu melden, die die Gegenstände übergeben hat. Das gleiche gilt im Falle der Beschädigung eines Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstandes während dieser Zeit, sofern diese die Unbrauchbarkeit des Gegenstandes zur Folge hat.

(7) Für verloren gegangene oder beschädigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen den Wehrpflichtigen der Reserve Ersatzgegenstände übergeben werden.

(8) Wenn militärische Rücksichten es erfordern, können Ersatzgegenstände auch außerhalb einer Präsenzdienstleistung übergeben werden. Ist die Übermittlung von Ersatzgegenständen auf dem Post- oder Bahnwege oder in einer ande-

## Entwurf:

stände können aber auch auf dem Post- oder Bahnwege übersandt werden. Die Wehrpflichtigen des Milizstandes sind verpflichtet, diese Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an ihrem Wohnort im Inland gleich einem Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe der folgenden Absätze, und soweit sich daraus nichts anderes ergibt, zu verwahren.

(2) Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe angeordnet wird, unentgeltlich zu verwahren. Die Kosten für die Erhaltung der verwahrten Gegenstände sind von den Wehrpflichtigen des Milizstandes zu tragen.

(4) Bei Erlöschen der Wehrpflicht oder bei Aufgabe des inländischen Wohnortes haben die Wehrpflichtigen des Milizstandes die ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich der ihrem ständigen Aufenthaltsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zurückzugeben.

(5) Im Falle des Ablebens eines Wehrpflichtigen des Milizstandes sind die zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der dem letzten ständigen Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen nächstgelegenen militärischen Dienststelle unverzüglich zurückzugeben. Die Pflicht zur Rückgabe trifft folgende Personen:

- a) die Rechtsnachfolger,
- b) alle Personen, die mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben,
- c) die Inhaber der Gegenstände.

(6) Gehen zur Verwahrung übergebene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände außerhalb einer Präsenzdienstleistung verloren, so ist dies von den Wehrpflichtigen des Milizstandes unverzüglich der militärischen Dienststelle zu melden, die die Gegenstände übergeben hat. Das gleiche gilt im Falle der Beschädigung eines Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstandes während dieser Zeit, sofern diese die Unbrauchbarkeit des Gegenstandes zur Folge hat.

(7) Für verloren gegangene oder beschädigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen den Wehrpflichtigen des Milizstandes Ersatzgegenstände übergeben werden.

(8) Wenn militärische Rücksichten es erfordern, können Ersatzgegenstände auch außerhalb einer Präsenzdienstleistung übergeben werden. Ist die Übermittlung von Ersatzgegenständen auf dem Post- oder Bahnwege oder in einer ande-

### Geltende Fassung:

ren Form unmöglich oder untunlich, so haben die Wehrpflichtigen der Reserve die Ersatzgegenstände bei der ihrem ständigen Aufenthaltsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zu dem vom zuständigen Militärkommando zu bestimmenden Zeitpunkt zu übernehmen. Trifft die Wehrpflichtigen der Reserve kein Verschulden am Verlust oder an der Beschädigung des zu ersetzenden Gegenstandes, so hat der Bund die Kosten der Übermittlung oder die den Wehrpflichtigen der Reserve aus der Übernahme erwachsenden notwendigen Kosten zu tragen.

(9) Ersatzansprüche des Bundes gegen die Wehrpflichtigen der Reserve hinsichtlich der ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände können binnen einer Fallfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sofern aber eine Rückgabe — aus welchen Gründen immer — nicht möglich ist, ab dem Zeitpunkt, in dem der Bund von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden.

(10) Werden Wehrpflichtige der Reserve zum Präsenzdienst einberufen, so haben sie den Präsenzdienst jeweils mit den ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen anzutreten.

§ 43. (1) Wehrpflichtige der Reserve, die nach § 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, eine Dienstgradbezeichnung führen, sind berechtigt,

### Entwurf:

ren Form unmöglich oder untunlich, so haben die Wehrpflichtigen des Milizstandes die Ersatzgegenstände bei der ihrem ständigen Aufenthaltsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zu dem vom zuständigen Militärkommando zu bestimmenden Zeitpunkt zu übernehmen. Trifft die Wehrpflichtigen des Milizstandes kein Verschulden am Verlust oder an der Beschädigung des zu ersetzenden Gegenstandes, so hat der Bund die Kosten der Übermittlung oder die den Wehrpflichtigen des Milizstandes aus der Übernahme erwachsenden notwendigen Kosten zu tragen.

(9) Ersatzansprüche des Bundes gegen die Wehrpflichtigen des Milizstandes hinsichtlich der ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände können binnen einer Fallfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sofern aber eine Rückgabe — aus welchen Gründen immer — nicht möglich ist, ab dem Zeitpunkt, in dem der Bund von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden.

(10) Werden Wehrpflichtige des Milizstandes zum Präsenzdienst einberufen, so haben sie den Präsenzdienst jeweils mit den ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen anzutreten.

### Benützung von Heeresgut im Milizstand

§ 42 a. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes dürfen die ihnen nach § 42 übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur Ausführung der ihnen nach § 41 b Abs. 1 erteilten Anordnungen sowie zur Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 41 b Abs. 3 im notwendigen Umfang und in der notwendigen Dauer benützen. Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann den Wehrpflichtigen des Milizstandes für diese Zwecke darüber hinaus sonstiges Heeresgut (insbesondere auch dienstliche Unterlagen) im notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das nach Abs. 1 zur Verfügung gestellte Heeresgut ist von den Wehrpflichtigen des Milizstandes mit Sorgfalt zu behandeln und gegen einen Zugriff Unbefugter ausreichend zu sichern. Im übrigen gilt für das den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Verfügung gestellte Heeresgut § 42 sinngemäß.

§ 43. (1) Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die nach § 10 eine Dienstgradbezeichnung führen, sind berechtigt, eine ihrem jeweiligen Dienst-

## Geltende Fassung:

nach Maßgabe der folgenden Bestimmung eine ihrem jeweiligen Dienstgrad und ihrer jeweiligen Waffengattung entsprechende Uniform des Bundesheeres zu tragen.

(2) Die Uniform darf — abgesehen von den Fällen des § 42 Abs. 10 — nur bei Veranstaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, bei sonstigen Veranstaltungen, an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen, sowie bei besonderen familiären Feierlichkeiten getragen werden. Die Uniform darf mit Zustimmung des zuständigen Militärkommandos überdies in allen jenen Fällen getragen werden, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist.

(3) Berufsoffiziere des Ruhestandes sind berechtigt, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Uniform des Bundesheeres, die ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihrer Waffengattung zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand entspricht, sofern ihnen aber aus diesem Anlaß ein höherer Amtstitel verliehen worden ist, die diesem Amtstitel entsprechende Uniform nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen.

§ 44. (2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf den § 36 Abs. 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet.

## Entwurf:

grad und ihrer jeweiligen Waffengattung entsprechende Uniform zu tragen. Die Uniform darf nur bei

1. Veranstaltungen der Gebietskörperschaften,
  2. sonstigen Veranstaltungen, an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen, und
  3. besonderen familiären Feierlichkeiten
- getragen werden. Weiters darf die Uniform mit Zustimmung des zuständigen Militärkommandos in allen Fällen getragen werden, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist.

(2) Die Befugnis der Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Benützen der Uniform in den Fällen des § 42 Abs. 10 und des § 42 a Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Berufsoffiziere des Ruhestandes sind berechtigt, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Uniform des Bundesheeres, die ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihrer Waffengattung zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand entspricht, sofern ihnen aber aus diesem Anlaß ein höherer Amtstitel verliehen worden ist, die diesem Amtstitel entsprechende Uniform nach Maßgabe des Abs. 1 zu tragen.

## Verbot parteipolitischer Betätigung

§ 43 a. Der § 46 gilt sinngemäß

1. bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach § 41 b Abs. 1,
2. in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 41 b Abs. 3,
3. bei einer Tätigkeit nach § 41 b Abs. 2 und 4 bis 6,
4. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42) und
5. bei der Benützung von Heeresgut im Milizstand (§ 42 a).

§ 44. (2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf den § 36 Abs. 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Dienstfähigkeit verwendet werden.

## Soldatenvertreter, Organisation und Wahl

§ 47. (1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr leisten, haben in jeder Einheit oder gleichwertigen Organisationseinrichtung aus ihrem

## Geltende Fassung:

### Soldatenvertreter

§ 47. (1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, haben jeweils aus dem Kreis jener Soldaten, die den Grundwehrdienst beziehungsweise einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen. Wehrmänner und Chargen haben einen Soldatenvertreter gemeinsam, und zwar

1. im Grundwehrdienst zum Kommandanten der Einheit oder dem diesem Gleichgestellten,
  2. im Wehrdienst als Zeitsoldat zum Disziplinarvorgesetzten
- zu entsenden. Unteroffiziere haben einen Soldatenvertreter zum Disziplinarvorgesetzten, Offiziere zum Kommandanten des Heereskörpers oder dem diesem Gleichgestellten zu entsenden. Der Vertretungsbereich der Soldatenvertreter erstreckt sich auf den Befehlsbereich der Kommandanten beziehungsweise auf den disziplinarrechtlichen Wirkungsbereich des Disziplinarvorgesetzten, zu dem sie entsendet sind.

## Entwurf:

Kreis einen gemeinsamen Soldatenvertreter und dessen Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten der Einheit oder dem diesem Gleichgestellten zu entsenden.

(2) Die Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr haben in den Befehlsbereichen der Kommandanten von Truppenkörpern oder der diesen Kommandanten Gleichgestellten aus ihrem Kreis Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten des Truppenkörpers oder dem diesem Kommandanten Gleichgestellten zu entsenden. Die Zahl der Soldatenvertreter richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Zeitsoldaten im jeweiligen Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem sie entsendet werden. Es entsenden

1. vier bis neun Wahlberechtigte einen Soldatenvertreter,
2. zehn bis 19 Wahlberechtigte zwei Soldatenvertreter,
3. 20 bis 100 Wahlberechtigte drei Soldatenvertreter,
4. 101 bis 200 Wahlberechtigte fünf Soldatenvertreter und
5. über 200 Wahlberechtigte sieben Soldatenvertreter.

Sind im jeweiligen Befehlsbereich weniger als vier Zeitsoldaten wahlberechtigt, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung diese Zeitsoldaten hinsichtlich ihrer Vertretung durch Soldatenvertreter nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung dem Befehlsbereich eines anderen Kommandanten eines Truppenkörpers oder eines diesem Kommandanten Gleichgestellten zuzuweisen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

(3) Beim

1. Korpskommando I,
2. Korpskommando II,
3. Militärkommando Wien,
4. Kommando der Fliegerdivision,
5. Kommando der Panzergrenadierdivision und
6. Heeres-Materialamt

sind von den im jeweiligen Befehlsbereich dieser militärischen Dienststellen nach Abs. 2 eingerichteten Soldatenvertretern für Zeitsoldaten aus ihrem Kreise durch Wahl Zeitsoldatenausschüsse zu bilden, die jeweils aus sieben Soldatenvertretern bestehen.

## Geltende Fassung:

(2) Die Wahl ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Von der Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ausgeschlossen sind.

(3) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, haben ihre Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner nach ihrem Einberufungstermin zu wählen. Zeitsoldaten haben ihre Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner einmal jährlich im Jänner zu wählen. Ändert sich im Vertretungsbereich (Abs. 1) des Soldatenvertreter die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte, so ist eine neue Wahl durchzuführen.

## Entwurf:

(4) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist ein Zentraler Zeitsoldatenausschuß zu bilden, der aus sieben Mitgliedern besteht. Jeder Zeitsoldatenausschuß entsendet einen Soldatenvertreter durch Wahl aus seinen jeweiligen Mitgliedern in den Zentralen Zeitsoldatenausschuß. Die Soldatenvertreter der nach Abs. 2 wahlberechtigten Zeitsoldaten, die dem Befehlsbereich einer der in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten militärischen Dienststellen nicht angehören oder nicht zugeordnet sind, haben aus ihrem Kreis ein Wahlkollegium zu wählen, das aus sieben Mitgliedern besteht. Dieses entsendet ebenfalls einen Soldatenvertreter durch Wahl in den Zentralen Zeitsoldatenausschuß.

(5) Der Vertretungsbereich der Soldatenvertreter erstreckt sich jeweils auf die Soldaten, die dem Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem sie entsendet sind, angehören sowie auf Soldaten, die diesem Befehlsbereich nach Abs. 2 zugewiesen worden sind. Der Vertretungsbereich der Zeitsoldatenausschüsse erstreckt sich auf die nach Abs. 2 wahlberechtigten Zeitsoldaten, die dem Befehlsbereich des Kommandanten jener militärischen Dienststelle angehören, bei der der Zeitsoldatenausschuß eingerichtet ist. Der Vertretungsbereich des Zentralen Zeitsoldatenausschusses erstreckt sich auf alle nach Abs. 2 wahlberechtigten Zeitsoldaten.

(6) Die Wahlen sind auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Wird die Abhaltung einer Wahl der in den Abs. 1 und 2 genannten Soldatenvertreter durch die örtlichen oder organisatorischen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Kommandant des Truppenkörpers die Stimmabgabe auf dem Postwege anzuordnen. Von der Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, ausgeschlossen sind. Das Wahlergebnis ist von dem Kommandanten, zu dem die gewählten Soldatenvertreter oder der Zeitsoldatenausschuß entsendet werden, in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Dies gilt sinngemäß auch für den Zentralen Zeitsoldatenausschuß.

(7) Die Soldatenvertreter nach Abs. 1 und deren Ersatzmänner sind nach den Einberufungsterminen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, zu wählen. Die Soldatenvertreter nach Abs. 2 und deren Ersatzmänner, die Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses sowie deren Ersatzmänner sind innerhalb der ersten drei Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Ändert sich die Zahl der

62

499 der Beilagen

## Geltende Fassung:

(4) Verlangen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung des Soldatenvertreters oder eines Ersatzmannes, so ist darüber abzustimmen. Der Antrag auf Abberufung ist bei dem Kommandanten (Disziplinarvorgesetzten) einzubringen, zu dem der Soldatenvertreter oder der Ersatzmann entsendet worden ist.

- (5) Die Funktion des Soldatenvertreters erlischt mit
1. der Wahl eines neuen Soldatenvertreters,
  2. dem Verzicht auf diese Funktion,
  3. der Abberufung,
  4. der Versetzung in einen anderen Vertretungsbereich (Abs. 1) oder
  5. dem Eintritt eines Wahlausschließungsgrundes.

(6) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner sowie der Abstimmung über die Abberufung von Soldatenvertretern und Ersatzmännern zu erlassen.

(7) Die Soldatenvertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Sie haben insbesondere das Recht mitzuwirken

## Entwurf:

Wahlberechtigten nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 um mehr als die Hälfte, so ist eine neue Wahl durchzuführen. Verlangen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung eines Soldatenvertreters (Ausschußmitgliedes) oder eines Ersatzmannes, so ist darüber abzustimmen. Für diese Abstimmung gilt Abs. 6 sinngemäß. Der Antrag auf Abberufung ist bei der militärischen Dienststelle einzubringen, zu der der Soldatenvertreter (das Ausschlußmitglied) oder der Ersatzmann entsendet worden ist.

- (8) Die Funktion der Soldatenvertreter, der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses beginnt mit der Kundmachung des Wahlergebnisses. Die Funktion der Soldatenvertreter erlischt mit
1. der Kundmachung der Wahl eines neuen Soldatenvertreters,
  2. dem Verzicht auf diese Funktion,
  3. der Abberufung,
  4. der Versetzung in einen anderen Vertretungsbereich oder
  5. dem nachträglichen Eintritt eines Wahlausschließungsgrundes.

Die Funktion eines Soldatenvertreters nach Abs. 2 ruht mit der Inanspruchnahme einer beruflichen Bildung (§ 33) für deren Dauer, wenn er während dieser Zeit keinen Dienst im Bundesheer ausübt. Erlischt oder ruht die Funktion eines Soldatenvertreters (Ausschußmitgliedes) aus diesem oder aus einem in den Z 2 bis 5 genannten Grunde, so tritt sein jeweiliger Ersatzmann in diese Funktion ein. Die Funktion der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses erlischt mit der Kundmachung der Wahl neuer Ausschüsse sowie im Falle des Erlöschens oder Ruhens der Funktion als Soldatenvertreter von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

- (9) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung
1. die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Soldatenvertreter, der Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses einschließlich der jeweiligen Ersatzmänner sowie der Abstimmung über die Abberufung von Soldatenvertretern und Ersatzmännern und
  2. eine Geschäftsordnung für die Soldatenvertreter, die Zeitsoldatenausschüsse und den Zentralen Zeitsoldatenausschuß zu erlassen.

## Aufgaben der Soldatenvertreter

§ 47 a. (1) Die Soldatenvertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen Soldaten, soweit sie den militärischen Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Sie haben insbesondere das Recht, mitzuwirken

## Geltende Fassung:

1. bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung;
2. in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung;
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung;
4. beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden;
5. im Disziplinarverfahren;
6. an Betreuungsmaßnahmen, die den Soldaten zur Freizeitgestaltung dienen.

Die Soldatenvertreter für Zeitsoldaten haben ferner die besonderen Interessen der Zeitsoldaten in beruflichen Angelegenheiten, einschließlich der beruflichen Bildung, sowie in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

## Entwurf:

1. bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung,
2. in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung,
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung,
4. beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden,
5. im Disziplinarverfahren und
6. an Betreuungsmaßnahmen, die den Soldaten zur Freizeitgestaltung dienen.

(2) Darüber hinaus haben die Soldatenvertreter nach § 47 Abs. 2 die besonderen Interessen der Zeitsoldaten in dienstlichen Angelegenheiten, einschließlich der beruflichen Bildung, sowie in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Sie haben insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und Erstattung von Vorschlägen

1. bei der Auswahl der Zeitsoldaten für die militärische Aus- und Fortbildung,
2. bei der Einteilung zu Diensten vom Tag,
3. bei der vorzeitigen Entlassung und Weiterverpflichtung von Zeitsoldaten,
4. in Beförderungsangelegenheiten,
5. bei Versetzungen von Zeitsoldaten, ausgenommen im Rahmen der Ausbildung,
6. bei der Leistungsbeurteilung von Zeitsoldaten und
7. in Laufbahnangelegenheiten.

Die Vertretung der Interessen der Zeitsoldaten obliegt diesen Soldatenvertretern gegenüber dem Kommandanten, zu dem sie entsendet sind, gegenüber den diesem unterstellten Kommandanten sowie gegenüber jenen übergeordneten Kommandanten, bei denen nicht ein Zeitsoldatenausschuß eingerichtet ist. Ferner sind diese Soldatenvertreter auf allen militärischen Organisationsebenen berechtigt, Anregungen im allgemeinen dienstlichen Interesse der Zeitsoldaten zu erstatten.

(3) Die Zeitsoldatenausschüsse haben die Interessen der ihrem jeweiligen Vertretungsbereich (§ 47 Abs. 5) angehörenden Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr nach Abs. 1 und 2 bei der Dienststelle, bei der sie eingerichtet sind, wahrzunehmen. Der Zentrale Zeitsoldatenausschuß hat die Interessen aller nach § 47 Abs. 2 wahlberechtigten Zeitsoldaten beim Bundesminister für Landesverteidigung wahrzunehmen.

(8) Die Soldatenvertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Ihnen sind, soweit militärische Rücksichten nicht

(4) Die Soldatenvertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Soweit militärische Interessen nicht entgegenste-



## Geltende Fassung:

entgegenstehen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die hierzu notwendige freie Zeit zu gewähren. Die Soldatenvertreter sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(9) Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung versetzt oder vorzeitig entlassen werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Absätzen 7 und 8 nicht benachteiligt werden.

(10) Den Heeresangehörigen bleibt es unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beiziehung von Soldatenvertretern vorzubringen. In diesem Falle hat die Mitwirkung eines Soldatenvertreters zu unterbleiben, solange der Antragsteller oder Beschwerdeführer nicht die Beiziehung verlangt.

§ 48. (1) Berufsoffiziere und die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.

§ 49. (3) Nach einer Gesamtdauer von zehn Jahren des Wehrdienstes als Zeitsoldat unter Berücksichtigung einer allfälligen Anrechnung des Grundwehrdienstes beträgt die Dienstfreistellung für je ein Jahr dieses Wehrdienstes 26 Werk-tage. Für eine anteilmäßige Bemessung der Dienstfreistellung ist der zweite Satz des Abs. 2 anzuwenden.

§ 50. (2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere und der nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 51. Soweit der Bund zur Gesetzgebung in den nachstehenden Angelegenheiten zuständig ist, gilt folgendes:

1. Dienstnehmern und regelmäßig beschäftigten Heimarbeitern, die zum Präsenzdienst einberufen sind, bleibt der Arbeitsplatz gesichert. Diese Sicherung umfaßt die Aufrechterhaltung bestehender Dienst(Beschäftigungs)verhältnisse, den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie die Anrechnung der Präsenzdienstzeiten auf Ansprüche aus Dienst(Beschäftigungs)verhältnissen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Dienst(Beschäftigten)verhältnis ruhen für die Dauer der Präsenzdienstleistung. Vereinbarungen über die Gewährung einer Werks- oder Dienstwoh-

## Entwurf:

hen, sind den Soldatenvertretern die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die hierzu notwendige freie Zeit zu gewähren. Die Soldatenvertreter sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung versetzt oder vorzeitig entlassen werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abs. 1 bis 3) nicht benachteiligt werden.

(6) Es bleibt den Soldaten unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beiziehung eines Soldatenvertreters vorzubringen. In diesem Fall hat sich der Soldatenvertreter jeder Mitwirkung zu enthalten, solange der Antragsteller oder Beschwerdeführer seine Beiziehung nicht verlangt.

§ 48. (1) Berufsoffiziere, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie Militärpiloten auf Zeit haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.

entfällt

§ 50. (2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere, der nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie der Militärpiloten auf Zeit bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 51. Soweit der Bund zur Gesetzgebung zuständig ist, werden die Regelungen über die Auswirkungen einer Präsenzdienstleistung auf die Dienst(Beschäftigungs)verhältnisse von Dienstnehmern und regelmäßig beschäftigten Heimarbeitern, wie insbesondere über die Sicherung des Arbeitsplatzes, die Anrechnung der Präsenzdienstzeiten auf Ansprüche aus dem Dienst(Beschäftigungs)verhältnis, die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Dienst(Beschäftigungs)verhältnis und die Vereinbarungen über die Gewährung einer Werks- oder Dienstwohnung, durch ein besonderes Bundesgesetz getroffen.

## Geltende Fassung:

nung, die von dem Einberufenen oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen. Die näheren Vorschriften über die Sicherung des Arbeitsplatzes werden durch ein besonderes Bundesgesetz getroffen.

2. Z 1 erster bis vierter Satz gilt für Dienstnehmer, auf deren Dienstverhältnis eine in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassene Landarbeitsordnung anzuwenden ist, als Grundsatzbestimmung im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

§ 56. (1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner ein Wehrpflichtiger, der den auf Grund des § 17 Abs. 5 erlassenen Verordnungen oder den Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve (§ 17 Abs. 6) zuwiderhandelt. Er ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 6 000 S zu bestrafen.

§ 57. Wer die Mitteilungspflicht nach § 37 Abs. 4 oder 5 oder § 40 Abs. 10 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 58. Wer dem § 42 oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder im Einzelfall ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 59. Ein Wehrpflichtiger der Reserve, der dem § 43 oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

## Übergangsregelung für das Stellungswesen

§ 65. (1) Die Stellungskommissionen, denen zur Durchführung der Stellung keine für diesen Zweck errichteten ortsfesten Anlagen zur Verfügung stehen, bestehen abweichend vom § 22 Abs. 2 lediglich aus einem Staboffizier als Vorsitzendem sowie einem Staboffizier oder Hauptmann, einem rechtskundigen Bediensteten und einem Arzt als weiteren Mitgliedern.

## Entwurf:

66

§ 56. (1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner ein Wehrpflichtiger des Miliz- oder des Reservestandes, der den auf Grund des § 17 Abs. 5 erlassenen Verordnungen oder den Pflichten nach § 17 Abs. 6 zuwiderhandelt. Er ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 6 000 S zu bestrafen.

§ 57. Wer die Mitteilungspflicht nach § 37 Abs. 5 oder § 40 Abs. 10 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

§ 58. Wer dem § 42 oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder im Einzelfall ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

§ 59. Ein Wehrpflichtiger des Miliz- oder des Reservestandes, der dem § 43 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

entfällt samt Überschrift

499 der Beilagen

Geltende Fassung:

(2) Steht einer Stellungskommission mit einer zur Durchführung der Stellung errichteten ortsfesten Anlage ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie und mindestens einjähriger Verwendung im heerespsychologischen Dienst als Mitglied der Stellungskommission nicht zur Verfügung, so kann der Stellungskommission bis 30. Juni 1982 anstelle dieses Mitgliedes ein Bediensteter des gehobenen Dienstes mit mindestens einjähriger Verwendung im heerespsychologischen Dienst angehören.

(3) Bis 30. Juni 1982 sind Wehrpflichtige abweichend vom § 24 Abs. 4 in einem der beiden Kalenderjahre, in dem sie das 18. oder 19. Lebensjahr vollenden, zur Stellung heranzuziehen.

(4) § 23 Abs. 7 gilt für die Ergebnisse aller bisher durchgeführten Stellunguntersuchungen.

§ 69. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...

Entwurf:

§ 68 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für den § 62 Abs. 3 und den § 64.

§ 69. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
- 5 a. des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
- 13 a. des § 51 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
14. ...
15. ...

## Geltende Fassung:

20. ...  
 21. ...  
 22. ...  
 betraut.

(2) Mit der Wahrung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in den Angelegenheiten des § 51 Z 2 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut. Der § 51 Z 2 ist gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 (22. September 1955) in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder waren binnen sechs Monaten nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 zu erlassen.

## Entwurf:

16. ...  
 17. ...  
 18. ...  
 19. ...  
 20. ...  
 21. ...  
 22. ...  
 betraut.

entfällt

68

499 der Beilagen

## HEERESGEBÜHRENGESETZ 1985

## § 3. (2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
  - a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten, 45 S,
  - b) ...
  - c) ...
  - d) ...
  - e) ...
2. ...

§ 6. (2) Bei Kaderübungen, Truppenübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind die im Abs. 1 genannten Bezüge am Dienstantrittstag für die gesamte Dauer der Waffenübung im vorhinein auszuführen.

## § 3. (2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
  - a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten, 45 S,
  - b) ...
  - c) ...
  - d) ...
  - e) ...
2. ...

§ 6. (2) Bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind die im Abs. 1 genannten Bezüge für die gesamte Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes bei der Entlassung auszuführen.

## Geltende Fassung:

(3) Die dem Zeitsoldaten gebührende Monatsprämie ist auf ein von ihm angegebene Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Dies gilt auch für eine allfällige Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, sowie im Falle des Bestandes einer Versicherung nach § 24 im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat auch für das Taggeld und die Dienstgradzulage. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat seiner militärischen Dienststelle bekanntzugeben.

§ 7. (1) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Wehrpflichtige der Reserve sowie die im § 42 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978 angeführten Personen haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Fahrtkostenvergütung.

(3) Wehrpflichtige der Reserve haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen

1. bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978) durch die Hin- und Rückfahrt auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort, an dem die Übernahme oder Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu erfolgen hat,
2. bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung durch die Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort der beruflichen Bildung

erwachsen.

§ 9. (1) Wird ein Zeitsoldat von Amts wegen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen (§ 40 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978) und ist sein notwendiger Unterhalt oder der seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gesichert, so ist ihm auf Antrag vom Bundesminister für Landesverteidigung ein monatlicher Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser Unterhaltsbeitrag kann unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bis zur Höhe der dem Antragsteller im Wehrdienst als Zeitsoldat zuletzt zugestandenem monatlichen Barbezüge und höchstens für ein Jahr ab dem der vorzeitigen Entlassung folgenden Monat zuerkannt werden.

## Entwurf:

(3) Dem Zeitsoldaten sind das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie auf ein von ihm angegebenes Konto im Inland zu überweisen. Dies gilt auch für eine allfällige Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat seiner militärischen Dienststelle bekanntzugeben.

§ 7. (1) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Wehrpflichtige des Miliz- oder des Reservestandes sowie die im § 42 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978 angeführten Personen haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Fahrtkostenvergütung.

(3) Wehrpflichtige des Miliz- oder des Reservestandes haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen

1. bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978) durch die Hin- und Rückfahrt auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort, an dem die Übernahme oder Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu erfolgen hat,
2. bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung durch die Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort der beruflichen Bildung

erwachsen.

§ 9. (1) Wird ein Zeitsoldat von Amts wegen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen (§ 40 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978) und ist sein notwendiger Unterhalt oder der seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gesichert, so ist ihm auf Antrag vom Bundesminister für Landesverteidigung ein monatlicher Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser Unterhaltsbeitrag kann unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bis zur Höhe der dem Antragsteller im Wehrdienst als Zeitsoldat zuletzt zugestandenem monatlichen Barbezüge und von dem der vorzeitigen Entlassung folgenden Monat bis zum Ende des restlichen Verpflichtungszeitraumes, jedoch höchstens für ein Jahr zuerkannt werden.

## Geltende Fassung:

§ 24. (1) Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, sind

1. im Falle des § 33 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 sowie im Falle des § 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, wenn der Wehrdienst als Zeitsoldat noch mindestens ein Jahr dauert, im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat,
2. in den übrigen Fällen des § 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an bis zur Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat

in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 versichert. Sie sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977); als Dienstgeber gilt der Bund.

(2) Die Beiträge für die nach Abs. 1 Versicherten sind zur Gänze vom Bund zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gilt das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie.

(3) Für die Dauer des Bestandes dieser Versicherung sind die §§ 18 bis 23 auf die Zeitsoldaten nicht anzuwenden.

(4) War ein Zeitsoldat im Falle seiner Weiterverpflichtung in dem dieser Weiterverpflichtung vorangegangenen Jahr nach Abs. 1 versichert, so sind die vom Bund für die Pensionsversicherung und die Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge abzüglich jener Beiträge, die der Bund an die Pensionsversicherungsträger

## Entwurf:

§ 24. (1) Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, sind im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 versichert. Diese Versicherungen gelten darüber hinaus auch für Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit gemäß § 41 des Wehrgesetzes 1978 festgestellt wurde und deren Wehrdienst als Zeitsoldat von diesem Zeitpunkt an weniger als ein Jahr dauert. Zeitsoldaten sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977). Als Dienstgeber gilt der Bund.

(2) Über den Versicherungsschutz nach Abs. 1 hinaus sind Zeitsoldaten, deren Verpflichtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, ab Beginn dieses Verpflichtungszeitraumes in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert.

(3) Die Beiträge für die nach Abs. 1 und 2 Versicherten sind zur Gänze vom Bund zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gilt das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie.

(4) Auf krankenversicherte Zeitsoldaten sind die §§ 18 bis 21 nicht anzuwenden. Diese Zeitsoldaten haben sich jedoch auf Anordnung der für sie zuständigen militärischen Dienststelle zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(5) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Wehrdienstleistungen der Zeitsoldaten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung entstehen, hat der Bund an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) einen Abgeltungsbetrag zu leisten. Dieser beträgt für jeden Zeitsoldaten ab dem zweiten Jahr seiner Wehrdienstleistung als Zeitsoldat monatlich 18,5 vH der Monatsprämie für Offiziere gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b. Die Verpflichtung zur Leistung eines Abgeltungsbetrages entfällt für die Dauer des Bestandes einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Abs. 1.

(6) Die vom Bund für die Pensions- und Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge sind durch Abzug von der Überbrückungshilfe (§ 8) hereinzubringen, wenn ein Zeitsoldat im Falle seiner Weiterverpflichtung in dem dieser Weiterverpflichtung vorangegangenen Jahr nach Abs. 1 versichert war. Der hereinzubrin-

### Geltende Fassung:

ger gemäß Artikel VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 für diesen Zeitraum zu leisten gehabt hätte, durch Abzug von der nach § 8 gebührenden Überbrückungshilfe hereinzubringen.

#### § 36. (1) Wehrpflichtigen, die

1. ...
2. ...
3. freiwillige Waffenübungen,
4. ...
5. ...
6. ...

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich.

### Entwurf:

gende Betrag ist um jene Abgeltungsbeträge zu vermindern, die der Bund für diesen Zeitraum gemäß Abs. 5 zu leisten gehabt hätte. Eine Hereinbringung entfällt, wenn die Versicherung ausschließlich auf die Feststellung einer Dienstunfähigkeit nach § 41 des Wehrgesetzes 1978 zurückzuführen war.

### Gesundheitliche Betreuung im Milizstand

§ 24 a. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes dürfen im Rahmen der Ausführung von Anordnungen im Milizstand sowie einer Freiwilligen Milizarbeit (§ 41 b Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978) heeres eigene Sanitätseinrichtungen zur

1. Feststellung einer bei diesen Tätigkeiten eingetretenen Gesundheitsschädigung,
  2. Ersten Hilfe und jener gesundheitlichen Betreuung, die notwendig ist, um sie ohne weitere Gefährdung ihres Gesundheitszustandes einer anderen Krankenbehandlung oder Anstaltspflege zuzuführen,
- in Anspruch nehmen. Hat der Wehrpflichtige des Milizstandes keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so trägt die Kosten dieser gesundheitlichen Betreuung der Bund.

(2) Hinsichtlich der Ersatzansprüche für Leistungen, die nach Abs. 1 vom Bund erbracht worden sind, gilt § 23 sinngemäß.

(3) Hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung über den im Abs. 1 genannten Umfang hinaus sowie hinsichtlich der sonstigen Versorgung bleiben die Ansprüche der Wehrpflichtigen des Milizstandes nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, unberührt.

#### § 36. (1) Wehrpflichtigen, die

1. ...
2. ...
3. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste,
4. ...
5. ...
6. ...

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, täglich.

## Geltende Fassung:

§ 42. (1) Die Pauschalentschädigung nach § 36 Abs. 1 ist

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, bei der Entlassung aus diesem Präsenzdienst,
2. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die länger als 20 Tage dauern, bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 für den ersten Kalendermonat der Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn dieses Präsenzdienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 15. jeden Kalendermonats, jedenfalls aber bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst

auszuzahlen.

(2) Die Entschädigungsbeträge, die nach § 36 Abs. 2 über die Pauschalentschädigung nach § 36 Abs. 1 hinaus zuerkannt werden, sind

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, unverzüglich nach Zustellung des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung,
2. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die länger als 20 Tage dauern, bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 nach Zustellung des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung jeweils am 15. jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat, für allfällige vorangegangene Zeiträume jedoch unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides auszuzahlen. Endet in den Fällen der Z 2 der Präsenzdienst vor dem 15. eines Kalendermonats und ist der Bescheid bereits zugestellt, so ist die Entschädigung unverzüglich nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen; wurde der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt, so ist die Entschädigung unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides auszuzahlen.

§ 45. (1) Zu Unrecht empfangene Beträge (Übergenuß) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen.

## Entwurf:

§ 42. (1) Die Pauschalentschädigung nach § 36 Abs. 1 ist

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die nicht länger als 20 Tage dauern, bei der Entlassung aus diesem Präsenzdienst,
2. bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die länger als 20 Tage dauern, bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 für den ersten Kalendermonat der Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn dieses Präsenzdienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 15. jeden Kalendermonats, jedenfalls aber bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst

auszuzahlen.

(2) Die Entschädigungsbeträge, die nach § 36 Abs. 2 über die Pauschalentschädigung nach § 36 Abs. 1 hinaus zuerkannt werden, sind

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die nicht länger als 20 Tage dauern, unverzüglich nach Zustellung des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung,
2. bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die länger als 20 Tage dauern, bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 nach Zustellung des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung jeweils am 15. jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat, für allfällige vorangegangene Zeiträume jedoch unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides auszuzahlen. Endet in den Fällen der Z 2 der Präsenzdienst vor dem 15. eines Kalendermonats und ist der Bescheid bereits zugestellt, so ist die Entschädigung unverzüglich nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen; wurde der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt, so ist die Entschädigung unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides auszuzahlen.

§ 45. (1) Zu Unrecht empfangene Beträge (Übergenuß) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Sie sind vom Bundesminister für Landesverteidigung hereinzubringen.

§ 47 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.



Geltende Fassung:

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. ...
2. ...
3. ...
4. hinsichtlich des § 24 Abs. 1 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...

Entwurf:

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. ...
2. ...
3. ...
4. hinsichtlich des § 24 Abs. 1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...

HEERESDISZIPLINARGESETZ 1985

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, auf

1. Soldaten,
2. Wehrpflichtige der Reserve und
3. Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes

anzuwenden.

(2) Soldaten sind Personen, die

1. Präsenzdienst leisten (§ 1 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150) oder
2. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses (§ 1 Abs. 3 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 1978) angehören.

(3) Wehrpflichtige der Reserve im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wehrpflichtige, die nicht dem Präsenzstand (§ 1 Abs. 3 und 4 des Wehrgesetzes 1978) angehören und berechtigt sind, einen höheren Reservedienstgrad als „Wehrmann der Reserve“ zu führen.

§ 2. (1) Soldaten sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten,
2. gröblicher Verletzung der ihnen in der Reserve auferlegten Pflichten oder
3. einer in der Reserve begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, auf

1. Soldaten,
2. Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandess und
3. Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes

anzuwenden.

(2) Soldaten sind Personen, die

1. Präsenzdienst leisten (§ 1 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150) oder
2. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses (§ 1 Abs. 3 Z 2, 3 und 4 des Wehrgesetzes 1978) angehören.

(3) Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandess im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Wehrpflichtigen, die nicht dem Präsenzstand (§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) angehören und berechtigt sind, einen höheren Dienstgrad als „Wehrmann“ zu führen.

§ 2. (1) Soldaten sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten,
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder im Reservestand auferlegten Pflichten oder

## Geltende Fassung:

zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(2) Wehrpflichtige der Reserve sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren,
2. gröblicher Verletzung der ihnen in der Reserve auferlegten Pflichten,
3. Erschleichung eines Reservedienstgrades oder
4. einer in der Reserve begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(3) Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen

1. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren,
2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten oder,
3. wenn sie Wehrpflichtige der Reserve sind, überdies wegen
  - a) gröblicher Verletzung der ihnen in der Reserve auferlegten Pflichten,
  - b) Erschleichung eines Reservedienstgrades oder
  - c) einer in der Reserve begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

§ 8. (1) Die Pflichtverletzung, die verhängte Disziplinarstrafe (das Absehen von einer Strafe) und der Zeitpunkt der Rechtskraft des betreffenden Disziplinarerkenntnisses oder der betreffenden Disziplinarverfügung sind — ausgenommen bei Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die nicht mehr Wehrpflichtige der Reserve sind — in einem Führungsblatt festzuhalten. Bei schriftlichen Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen dient eine Durchschrift als Führungsblatt.

§ 9. Soldatenvertreter dürfen wegen Handlungen, die sie in Wahrung der ihnen gemäß § 47 des Wehrgesetzes 1978 anvertrauten Interessen gesetzt haben, disziplinar nicht zur Verantwortung gezogen werden.

## Entwurf:

3. einer im Miliz- oder im Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(2) Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren,
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder im Reservestand auferlegten Pflichten,
3. Erschleichung eines Dienstgrades oder
4. einer im Miliz- oder im Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(3) Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen

1. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren,
2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten oder,
3. wenn sie Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind, überdies wegen
  - a) gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder im Reservestand auferlegten Pflichten,
  - b) Erschleichung eines Dienstgrades oder
  - c) einer im Miliz- oder im Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

§ 8. (1) Die Pflichtverletzung, die verhängte Disziplinarstrafe (das Absehen von einer Strafe) und der Zeitpunkt der Rechtskraft des betreffenden Disziplinarerkenntnisses oder der betreffenden Disziplinarverfügung sind — ausgenommen bei Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die nicht mehr wehrpflichtig sind — in einem Führungsblatt festzuhalten. Bei schriftlichen Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen dient eine Durchschrift als Führungsblatt.

§ 9. Soldatenvertreter dürfen wegen Handlungen, die sie in Wahrung der ihnen gemäß § 47 a des Wehrgesetzes 1978 anvertrauten Interessen gesetzt haben, disziplinar nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Geltende Fassung:

§ 15. (2) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen der Reserve ist der zuständige Militärkommandant.

(3) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die nicht Wehrpflichtige der Reserve sind, ist der nach Abs. 1 im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesene Disziplinarvorgesetzte.

§ 17. (1) Wenn der Disziplinarvorgesetzte in erster Instanz Disziplinarhaft (§ 45) verhängt hat, ist ein Haftprüfungsorgan Berufungsinstanz. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat Bedienstete aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Haftprüfungsorgane zu bestellen. Für diese Funktionen sind rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppe A oder rechtskundige Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a, sofern diese Beamten und Vertragsbediensteten Reserveoffiziere sind, oder rechtskundige Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 heranzuziehen. Die sonstige Verwendung dieser Bediensteten darf nicht die Möglichkeit einer Einflußnahme auf ihre Tätigkeit als Haftprüfungsorgan bieten.

§ 22. (2) Hinsichtlich des Ruhens und Endens der Funktion des Schriftführers gilt § 21 sinngemäß. Seine Funktion endet überdies, wenn er zum Schriftführer einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission bestellt wird.

§ 25. (3) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Wehrpflichtige der Reserve, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, richtet sich nach ihrem ordentlichen Wohnsitz im Inland, in Ermangelung eines solchen nach ihrem ständigen Aufenthalt im Inland. Ansonsten ist der Militärkommandant von Wien zuständig.

§ 42. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978) oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 (Aufschub der Rückversetzung in die Reserve) leisten, sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot,
4. die Disziplinarhaft,
5. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Entwurf:

§ 15. (2) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes ist der zuständige Militärkommandant.

(3) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die nicht mehr wehrpflichtig sind, ist der nach Abs. 1 im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesene Disziplinarvorgesetzte.

§ 17. (1) Wenn der Disziplinarvorgesetzte in erster Instanz Disziplinarhaft (§ 45) verhängt hat, ist ein Haftprüfungsorgan Berufungsinstanz. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat Bedienstete aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Haftprüfungsorgane zu bestellen. Für diese Funktionen sind rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppe A oder rechtskundige Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a, sofern diese Beamten und Vertragsbediensteten Offiziere des Miliz- oder des Reservestandes sind, oder rechtskundige Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 heranzuziehen. Die sonstige Verwendung dieser Bediensteten darf nicht die Möglichkeit einer Einflußnahme auf ihre Tätigkeit als Haftprüfungsorgan bieten.

§ 22. (2) Hinsichtlich des Ruhens und Endens der Funktion des Schriftführers gilt § 21 sinngemäß.

§ 25. (3) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, richtet sich nach ihrem ordentlichen Wohnsitz im Inland, in Ermangelung eines solchen nach ihrem ständigen Aufenthalt im Inland. Ansonsten ist der Militärkommandant von Wien zuständig.

§ 42. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978) oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 (Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst) leisten, sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot,
4. die Disziplinarhaft,
5. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

## Geltende Fassung:

§ 50. (1) Die Entlassung bewirkt neben der Auflösung des Dienstverhältnisses die Zurücksetzung auf den Dienstgrad „Wehrmann der Reserve“ und die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, sowie für Soldaten, denen eine Abfertigung gebührt, überdies den Entfall der Abfertigung.

## 3. Abschnitt

## Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige der Reserve

§ 53. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige der Reserve, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad und kann bis zum Dienstgrad „Wehrmann der Reserve“ verfügt werden.

§ 54. (3) Die Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche hat für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die Wehrpflichtige der Reserve sind, auch die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve zur Folge. Mit dieser Disziplinarstrafe ist die Unfähigkeit zur Beförderung für die Dauer von drei Jahren verbunden.

§ 55. Im Kommandantenverfahren ist über Pflichtverletzungen von

1. Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
2. Wehrpflichtigen der Reserve, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, oder
3. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, wenn keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist, zu entscheiden.

§ 56. (4) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen der Reserve sind zuständig:

1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte,
2. in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte.

§ 59. (2) Disziplinarverfügungen können mündlich oder schriftlich ergehen. Gegen Wehrpflichtige der Reserve sind sie schriftlich zu erlassen.

§ 62. (1) Die Berufungsfrist beträgt drei Tage. Wird die Entscheidung der ersten Instanz in einem Zeitpunkt gefällt, in dem der Beschuldigte der Reserve angehört, so beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen.

## Entwurf:

§ 50. (1) Die Entlassung bewirkt neben der Auflösung des Dienstverhältnisses die Zurücksetzung auf den Dienstgrad „Wehrmann“ und die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, sowie für Soldaten, denen eine Abfertigung gebührt, überdies den Entfall der Abfertigung.

## 3. Abschnitt

## Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes

§ 53. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad und kann bis zum Dienstgrad „Wehrmann“ verfügt werden.

§ 54. (3) Die Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche hat für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind, auch die Zurücksetzung zum Wehrmann zur Folge. Mit dieser Disziplinarstrafe ist die Unfähigkeit zur Beförderung für die Dauer von drei Jahren verbunden.

§ 55. Im Kommandantenverfahren ist über Pflichtverletzungen von

1. Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
2. Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, oder
3. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, wenn keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist, zu entscheiden.

§ 56. (4) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes sind zuständig:

1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte,
2. in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte.

§ 59. (2) Disziplinarverfügungen können mündlich oder schriftlich ergehen. Gegen Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes sind sie schriftlich zu erlassen.

§ 62. (1) Die Berufungsfrist beträgt drei Tage. Wird die Entscheidung der ersten Instanz in einem Zeitpunkt gefällt, in dem der Beschuldigte dem Miliz- oder dem Reservestand angehört, so beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen.

Geltende Fassung:

§ 79. (3) Ist gegen einen Soldaten, der den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leistet, im Zeitpunkt

1. seiner Rückversetzung in die Reserve oder
2. seines Übertrittes in eine andere Art des Präsenzdienstes

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist dieses ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung, im Falle der Z 1 unter Anwendung des § 47, fortzusetzen. Ist gegen einen Soldaten, der eine andere Art des Präsenzdienstes leistet, im Zeitpunkt seiner Rückversetzung in die Reserve ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist dieses ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung fortzusetzen. Das gleiche gilt für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und gleichzeitigem Übertritt in die Reserve, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden oder übertreten; an die Stelle der Disziplinarstrafe der Entlassung tritt die Disziplinarstrafe der Degradierung nach § 51.

Entwurf:

§ 79. (3) Ist gegen einen Soldaten, der den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leistet, im Zeitpunkt

1. seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst oder
2. seines Übertrittes in eine andere Art des Präsenzdienstes

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist dieses ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung, im Falle der Z 1 unter Anwendung des § 47, fortzusetzen. Ist gegen einen Soldaten, der eine andere Art des Präsenzdienstes leistet, im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Präsenzstand ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist dieses ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung fortzusetzen. Das gleiche gilt für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und gleichzeitigem Übertritt in den Miliz- oder Reservestand; an die Stelle der Disziplinarstrafe der Entlassung tritt die Disziplinarstrafe der Degradierung nach § 51.

§ 81 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für den § 5 Abs. 4 und den § 81 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3.

GEHALTSGESETZ 1956

§ 77. (1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
  2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Truppendienstzulage von 803 S.

(2) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

§ 77. (1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
  2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Truppendienstzulage von 803 S.

(2) Für den Berufsoffizier, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, befähigt ist und als Militärpilot verwendet wird, erhöht sich die Truppendienstzulage um das Fünffache des im Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Geltende Fassung:

§ 85 d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 1815 S.

(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Beamten sind die §§ 30 b und 30 c in Verbindung mit § 78 Abs. 4 erster Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

Entwurf:

§ 85 d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 1 435 S.

(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Beamten sind die §§ 30 b und 30 c in Verbindung mit § 78 Abs. 4 erster Satz sowie der § 77 sinngemäß anzuwenden.

(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

78

499 der Beilagen